

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

399

Nr. 28	München, den 22. Dezember	1988
Datum	Inhalt	Seite
8. 12. 1988	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Hochschulgesetzes 2210-1-1-WK	399

2210-1-1-WK

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Vom 8. Dezember 1988

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 25. Juli 1988 (GVBl S. 213) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WK) in der **vom 1. Oktober 1988 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 4. August 1983 (GVBl S. 543),
2. § 7 des Neunten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 24. Mai 1985 (GVBl S. 120),
3. das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 29. Juli 1986 (GVBl S. 199),
4. das Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 23. Dezember 1986 (GVBl S. 392, BayRS 1102-5-S),
5. Art. 12 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18) und
6. das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 25. Juli 1988 (GVBl S. 213).

München, den 8. Dezember 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Prof. W. Wild, Staatsminister

2210-1-1-WK

Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1988

Inhaltsübersicht

Art. 1 Geltungsbereich

Erster Abschnitt

Staatliche Hochschulen

1. Kapitel

Rechtsstellung und Aufgaben der Hochschulen

- Art. 2 Aufgaben
Art. 3 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung,
Lehre und Studium
Art. 4 Rechtsstellung
Art. 5 Körperschaftsangelegenheiten und staatliche An-
gelegenheiten
Art. 6 Satzungsrecht
Art. 7 Finanzierung
Art. 8 Aufgaben der Forschung
Art. 9 Koordination der Forschung
Art. 10 Forschung mit Mitteln Dritter
Art. 11 Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und
Einrichtungen
Art. 12 Verwaltung der Mittel Dritter
Art. 13 Künstlerische Entwicklungsvorhaben
Art. 14 Anwendungsbezogene Entwicklungsvorhaben an
Fachhochschulen
Art. 15 Nebentätigkeiten
Art. 16 Hochschulplanung

2. Kapitel

Mitgliedschaft

- Art. 17 Mitglieder der Hochschule
Art. 18 Rechte und Pflichten der Mitglieder

3. Kapitel

Aufbau und Organisation der Hochschulen

1. Grundzüge

- Art. 19 Allgemeines
a) Zentralbereich
Art. 20 Leitung der Hochschule
Art. 21 Hochschulrechtliche Stellung des Leiters der Hoch-
schule
Art. 22 Dienstrechtliche Stellung des Leiters der Hochschule
Art. 23 Aufgaben des Leiters der Hochschule
Art. 24 Prorektoren und Vizepräsidenten
Art. 25 Leitungsgremium
Art. 26 Leitung von Kunsthochschulen
Art. 27 Versammlung
Art. 28 Senat
Art. 29 Ausschüsse
Art. 30 Ständige Kommissionen
Art. 31 Kommission für Lehrerbildung
Art. 32 Zentrale Einrichtungen
Art. 33 Kuratorium
Art. 34 Frauenbeauftragte
Art. 35 Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter

b) Fachbereiche

- Art. 36 Begriffsbestimmung und Aufgaben
Art. 37 Mitglieder
Art. 38 Organe
Art. 39 Fachbereichssprecher
Art. 40 Fachbereichsrat
Art. 41 Wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten
Art. 42 Gemeinsame Kommissionen

c) Verwaltung

- Art. 43 Allgemeines
Art. 44 Kanzler

2. Gemeinsame Vorschriften für Organe und andere Gremien

- Art. 45 Wahlen
Art. 46 Unvereinbarkeit mehrerer Ämter
Art. 47 Zusammensetzung von Gremien
Art. 48 Geschäftsgang
Art. 49 Öffentlichkeit
Art. 50 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung
Art. 51 Allgemeine Bestimmungen für die Mitwirkung an
der Selbstverwaltung

3. Besondere Vorschriften

a) Universitäten

- Art. 52 Klinische Einrichtungen, Klinikum

b) Kunsthochschulen

Art. 53

c) Fachhochschulen

Art. 54

d) Zusammenwirken der Hochschulen

Art. 55

4. Kapitel

Berufungen

- Art. 56 Berufungsvorschläge
Art. 57 Berufungen

5. Kapitel

Studierende

1. Allgemeines

Art. 58

2. Immatrikulation und Exmatrikulation

- Art. 59 Allgemeine Immatrikulationsvoraussetzungen
Art. 60 Qualifikation
Art. 61 Immatrikulationshindernisse
Art. 62 Versagung der Immatrikulation
Art. 63 Befristete Immatrikulation
Art. 64 Rückmeldung, Beurlaubung
Art. 65 Exmatrikulation
Art. 66 Gaststudierende
Art. 67 Zuständigkeit und Ausführungsbestimmungen

**3. Organisation der Studenten
in den Hochschulen**

- Art. 68 Studentenvertreter und Studentenvertretung
Art. 69 Finanzierung

6. Kapitel**Studium und Prüfungen****1. Studium**

- Art. 70 Studienjahr
Art. 71 Studienziel, Studiengang
Art. 72 Studienordnungen
Art. 73 Lehrangebot, Studienverlauf
Art. 74 Studienleitende Maßnahmen
Art. 75 Begrenzte Fächerwahl
Art. 76 Studienreform
Art. 77 Koordinierung der Ordnungen für Studium und Prüfungen
Art. 78 Studienberatung
Art. 79 Besondere Vorschriften für Fachhochschulen

2. Prüfungen

- Art. 80 Prüfungen
Art. 81 Prüfungsordnungen
Art. 82 Studium an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes
Art. 83 Promotion
Art. 84 Besondere Vorschriften für Fachhochschulen

3. Gebührenfreiheit

- Art. 85

7. Kapitel**Akademische Grade,
Lehrbefähigung, Lehrbefugnis****1. Akademische Grade**

- Art. 86 Verleihung von akademischen Graden
Art. 87 Führung akademischer Grade deutscher Hochschulen
Art. 88 Führung ausländischer akademischer Grade und entsprechender ausländischer staatlicher Grade oder Titel
Art. 89 Entziehung, Widerruf
Art. 90 Zuständige Behörde

2. Lehrbefähigung, Lehrbefugnis

- Art. 91 Lehrbefähigung
Art. 92 Lehrbefugnis

8. Kapitel**Ordnungsrecht**

- Art. 93 Ordnungsverstöße und Ordnungsmaßnahmen
Art. 94 Verfahren

9. Kapitel**Körperschaftsvermögen**

- Art. 95 Körperschaftsvermögen und Körperschaftseinnahmen
Art. 96 Genehmigungspflicht
Art. 97 Körperschaftshaushalt
Art. 98 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

10. Kapitel**Studentenwerke**

- Art. 99 Aufgaben
Art. 100 Zuständigkeit
Art. 101 Organisation
Art. 102 Vertreterversammlung
Art. 103 Verwaltungsrat
Art. 104 Geschäftsführer
Art. 105 Aufsicht
Art. 106 Finanzierung und Wirtschaftsführung
Art. 107 Ausführungsbestimmungen

Zweiter Abschnitt**Nichtstaatliche Hochschulen****1. Kapitel****Allgemeine Vorschriften**

- Art. 108 Anerkennung
Art. 109 Rechtswirkungen der Anerkennung
Art. 110 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung, Aufhebung einer nichtstaatlichen Hochschule
Art. 111 Lehrende
Art. 112 Honorarprofessoren
Art. 113 Universität der Bundeswehr
Art. 114 Kirchliche Hochschulen

2. Kapitel**Besondere Vorschriften**

- Art. 115 Anwendung von Vorschriften für staatliche Hochschulen
Art. 116 Zuschüsse

Dritter Abschnitt**Aufsicht****1. Kapitel****Staatliche Hochschulen**

- Art. 117 Allgemeines
Art. 118 Inhalt und Grenzen der Aufsicht

2. Kapitel**Nichtstaatliche Hochschulen**

- Art. 119

Vierter Abschnitt**Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschrift**

- Art. 120 Ordnungswidrigkeiten
Art. 121 Strafvorschrift

Fünfter Abschnitt**Übergangs- und Schlußvorschriften**1. Kapitel**Übergangsregelungen zu diesem Gesetz
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 7. November 1978**

Art. 122	Allgemeine Übergangsvorschriften
Art. 123	Allgemeine Übergangsbestimmungen für staatliche Hochschulen
Art. 124	Überleitungsverfahren für staatliche Hochschulen
Art. 125	Anerkennung bestehender Hochschulen als nicht-staatliche Hochschulen im Sinn dieses Gesetzes
Art. 126	Übergangsvorschriften für Studentenwerke
Art. 127	Übergangsvorschriften für die Personalstruktur

2. Kapitel**Übergangsregelungen
zum Gesetz zur Änderung
des Bayerischen Hochschulgesetzes
vom 25. Juli 1988**

Art. 128	Übergangsvorschriften
----------	-----------------------

3. Kapitel**Schlußvorschriften**

Art. 129	Sondervorschriften
Art. 130	Anwendung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes
Art. 131	Nachdiplomierung
Art. 132	Erziehungswissenschaftlicher Fachbereich der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Art. 133	Abschlüsse von Berechtigten nach § 92 des Bundesvertriebenengesetzes
Art. 134	Errichtung der Fachhochschulen
Art. 135	Ausführungsvorschriften
Art. 136	Inkrafttreten

Art. 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Hochschulen des Freistaates Bayern (staatliche Hochschulen) und für die nichtstaatlichen Hochschulen.

(2) Staatliche Hochschulen sind

1. die Universitäten, und zwar
die Universität Augsburg,
die Otto-Friedrich-Universität Bamberg,
die Universität Bayreuth,
die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg,
die Ludwig-Maximilians-Universität München,
die Technische Universität München,
die Universität Passau,
die Universität Regensburg,
die Julius-Maximilians-Universität Würzburg,

2. die Kunsthochschulen, und zwar
die Akademie der Bildenden Künste in München,
die Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg,
die Hochschule für Musik in München,
die Hochschule für Musik in Würzburg,
3. die Fachhochschulen, und zwar
die Fachhochschule Augsburg,
die Fachhochschule Coburg,
die Fachhochschule Kempten,
die Fachhochschule Landshut,
die Fachhochschule München,
die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg,
die Fachhochschule Regensburg,
die Fachhochschule Rosenheim,
die Fachhochschule Weihenstephan,
die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt,
4. die Hochschule für Fernsehen und Film in München, auf welche die Bestimmungen für Kunsthochschulen anzuwenden sind.

(3) Nichtstaatliche Hochschulen sind die Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Maßgabe dieses Gesetzes staatlich anerkannt sind, sowie die kirchlichen Hochschulen gemäß Art. 150 Abs. 1 der Verfassung.

Erster Abschnitt**Staatliche Hochschulen**1. Kapitel**Rechtsstellung und Aufgaben
der Hochschulen**

Art. 2

Aufgaben

(1) ¹Das Hochschulwesen dient der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre und Studium. ²Die Hochschulen bereiten auf eine berufliche Tätigkeit vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordert. ³Hierzu tragen die verschiedenen Hochschulen entsprechend ihrer besonderen Aufgabenstellung bei. ⁴Die Universitäten dienen vornehmlich der Forschung und Lehre und verbinden diese zu einer vorwiegend wissenschaftsbezogenen Ausbildung. ⁵Die Kunsthochschulen dienen vor allem der Pflege der Künste, der Entwicklung künstlerischer Fähigkeiten und der Vermittlung künstlerischer Kenntnisse und Fertigkeiten. ⁶Die Fachhochschulen vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre eine Bildung, die zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Methoden und künstlerischen Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt; an Fachhochschulen können anwendungsbezogene Entwicklungsvorhaben durchgeführt werden, soweit diese dem Bildungsauftrag der Fachhochschulen dienen

und überwiegend aus Drittmitteln finanziert sind.
⁷Die Hochschulen fördern die Urteilsfähigkeit ihrer Mitglieder im Sinn der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes und der Verfassung.
⁸Sie wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung der Nachteile für Wissenschaftlerinnen hin.

(2) Die Hochschulen fördern entsprechend ihrer Aufgabenstellung den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs.

(3) ¹Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung; sie sollen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten.
²Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals.

(4) ¹Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studenten mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten.
²Sie fördern in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange sowie den Sport und unterstützen die Einrichtung von Kinderbetreuungsstätten.

(5) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studenten.

(6) ¹Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen.
²Sie fördern den Wissenstransfer.

(7) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(8) Andere Aufgaben dürfen einer Hochschule durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst nach Benehmen mit der Hochschule nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 Sätzen 1 und 2 genannten Aufgaben zusammenhängen.

(9) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, auf der Grundlage des Hochschulgesamtplans und im Benehmen mit den einzelnen Hochschulen deren Aufgaben durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen.

Art. 3

Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

(1) Staat und Hochschule haben sicherzustellen, daß die Mitglieder der Hochschule die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 108 der Verfassung verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.

(2) ¹Die Freiheit der Forschung (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 108 der Verfassung) umfaßt insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung.
²Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebs,

die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinn von Satz 1 nicht beeinträchtigen.
³Die Sätze 1 und 2 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben entsprechend.

(3) ¹Die Freiheit der Lehre (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 108 der Verfassung) umfaßt, unbeschadet des Art. 5 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes, im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen.
²Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinn von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(4) ¹Die Freiheit des Studiums umfaßt, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen.
²Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Die Wahrung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnen.

Art. 4

Rechtsstellung

(1) ¹Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.
²Sie sind zugleich staatliche Einrichtungen.

(2) ¹Die Hochschulen führen ihre geschichtlichen Wappen.
²Die Einführung neuer Wappen und die Änderung geschichtlicher Wappen können nur im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erfolgen.
³Die Vorschriften über die Führung des Staatswappens bleiben unberührt.

Art. 5

Körperschaftsangelegenheiten und staatliche Angelegenheiten

(1) Die Hochschulen nehmen eigene Angelegenheiten als Körperschaften (Körperschaftsangelegenheiten), staatliche Angelegenheiten als staatliche Einrichtungen wahr.

(2) Körperschaftsangelegenheiten sind alle Angelegenheiten der Hochschule, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Staatliche Angelegenheiten sind

1. Personalangelegenheiten der staatlichen Bediensteten und der an den Hochschulen außerhalb des allgemeinen Studienbetriebs in Ausbildung oder Fortbildung stehenden Personen,
2. die Mitwirkung bei der Aufstellung des staatlichen Haushalts und der Vollzug des staatlichen Haushalts einschließlich Zusagen über die Ausstattung von Aufgabenbereichen,
3. die Organisation der Verwaltung, die Verwaltung der den Hochschulen zur Verfügung gestellten Grundstücke und Räume, Errichtung und Betrieb technischer Einrichtungen sowie die Organisation und der Betrieb der klinischen Einrichtungen, Güter, Materialprüfämter, wirtschaftlichen Betriebe, Anstalten und ähnlicher Einrichtungen,
4. der Vollzug der Bestimmungen über Immatrikulation und Exmatrikulation der Studierenden,
5. die Durchführung staatlicher Prüfungen,
6. Regelung und Ausübung des Ordnungsrechts,
7. die Ausübung des Hausrechts,
8. weitere durch Gesetz oder auf Grund Gesetzes bestimmte Angelegenheiten.

Art. 6

Satzungsrecht

(1) ¹Von der Hochschule werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Grundordnung und sonstige Satzungen erlassen. ²Sie bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, wobei dem Antrag auf Genehmigung eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung beizufügen ist.

(2) ¹Die Satzungen sind bekanntzumachen; das Nähere bestimmt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung. ²Sie treten am Ersten des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, es sei denn, daß in ihnen ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

Art. 7

Finanzierung

(1) ¹Der Freistaat Bayern stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Staatshaushalts die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung; sonstige von Dritten ohne besondere Zweckbestimmung zur Verfügung gestellte Mittel sind ebenfalls für Hochschulzwecke einzusetzen. ²Die Hochschulen sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung stehenden Stellen, Mittel und Räume wirtschaftlich einzusetzen.

(2) ¹Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, richten sich das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie das Beschaffungswesen nach den staatlichen Vorschriften. ²Bei der Deckungsfähigkeit und der Übertragbarkeit der Ausgaben werden die besonderen Erfordernisse des Hochschulwesens berücksichtigt.

(3) ¹Die Einnahmen der Hochschulen mit Ausnahme der Einnahmen nach Art. 95 Abs. 2 fließen in den staatlichen Haushalt. ²Von diesen Einnahmen stehen den Hochschulen Betriebseinnahmen nach Maßgabe des Haushalts zur Verfügung. ³Dasselbe gilt unbeschadet der Zweckbestimmung für Zuwendungen Dritter. ⁴Einnahmen von Betrieben, die unter Art. 26 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) fallen, bleiben unberührt.

(4) Die mit staatlichen Mitteln zu beschaffenden Gegenstände sind für den Freistaat Bayern zu erwerben.

(5) ¹Die Hochschule stellt auf der Grundlage ihres Entwicklungsplans einen Voranschlag zum Staatshaushaltsplan auf. ²Sie gibt dabei insbesondere die Forschungsschwerpunkte und die Schwerpunkte der künstlerischen Entwicklungsvorhaben an. ³Sie legt dar, inwieweit mit den angeforderten Mitteln die Ausbildungskapazität gewährleistet oder erweitert werden soll und die Schwerpunkte der Forschung oder der künstlerischen Entwicklungsvorhaben auf der Grundlage mittelfristiger oder langfristiger Planung gefördert werden sollen.

Art. 8

Aufgaben der Forschung

¹Die Forschung in den mit Forschungsaufgaben betrauten Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. ²Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

Art. 9

Koordination der Forschung

(1) ¹Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der Hochschule in der sachlich gebotenen Weise koordiniert. ²Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen. ³Forschungsschwerpunkte sollen von der Hochschule besonders gefördert werden.

(2) ¹Entsprechend ihrer jeweiligen besonderen Aufgabenstellung berichtet die Hochschule dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in dreijährigen Abständen über die Forschungstätigkeit an der Hochschule; der Bericht ist von der Hochschule zu veröffentlichen. ²Der Bericht soll über eine bloße Zusammenstellung von Forschungsvorhaben hinaus auch Angaben über wesentliche Forschungsergebnisse und über die abschneidbaren Kosten der Forschung in der Hochschule und ihren Fachbereichen enthalten; er soll

auch die Organisation der Forschung deutlich machen. ³Die Finanzierung dieses Berichts ist von der Hochschule im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel sicherzustellen.

Art. 10

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) ¹Die Hochschulmitglieder, bei denen die Forschung Inhalt ihres Hauptamts ist, sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht oder nicht vollständig aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Landesmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden. ²Die Durchführung solcher Vorhaben ist Teil der Hochschulforschung.

(2) ¹Die Durchführung eines Forschungsvorhabens nach Absatz 1 darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. ²Die in Absatz 1 genannten Hochschulmitglieder sind berechtigt, solche Vorhaben in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und die Erfüllung der Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt sind. ³Die dienstrechtliche Stellung der Hochschulmitglieder und ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleiben unberührt. ⁴Die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.

(3) ¹Ein Forschungsvorhaben im Sinn des Absatzes 1 ist vor seiner Durchführung der Leitung der Hochschule anzuzeigen. ²Die Anzeigepflicht nach Satz 1 entfällt, wenn das Forschungsvorhaben nicht mit Auflagen über Gegenstand, Durchführung, Organisation und Verbreitung der Forschungsergebnisse verbunden ist und wenn Personal, Sachmittel und Einrichtungen der Hochschule nicht in Anspruch genommen werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für wesentliche Änderungen des Forschungsvorhabens und der in der Anzeige enthaltenen Daten und Angaben.

Art. 11

Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen

(1) Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule für ein Forschungsvorhaben im Sinn des Art. 10 Abs. 1 darf von der Leitung der Hochschule nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Beeinträchtigung der Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule oder die Beeinträchtigung der Rechte oder der Erfüllung der Pflichten anderer Personen abzuwenden, oder soweit entstehende Folgelasten nicht angemessen berücksichtigt sind.

(2) Hält die Leitung der Hochschule Maßnahmen nach Absatz 1 für erforderlich, sind vor der Entscheidung die Beteiligten, der Zuwendungsgeber sowie der Senat zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu hören; der Senat hört vor

seiner Stellungnahme die Fachbereiche, denen die Beteiligten angehören.

(3) ¹Die Untersagung oder die Beschränkung durch Auflagen nach Absatz 1 ergeht schriftlich. ²Die Entscheidung ist den beteiligten Hochschulmitgliedern zuzustellen; dem Zuwendungsgeber ist das Ergebnis mitzuteilen.

Art. 12

Verwaltung der Mittel Dritter

(1) ¹Die Mittel für Forschungsvorhaben, die nach Art. 10 Abs. 3 anzuzeigen sind und die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. ²Die Mittel sind für den vom Zuwendungsgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen und Auflagen zu bewirtschaften, wenn nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. ³Soweit die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsgebers keine Regelung enthalten, gelten ergänzend die staatlichen Bestimmungen. ⁴Auf Antrag des Hochschulmitglieds, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsgebers vereinbar ist; Satz 3 ist in diesem Fall nicht anwendbar.

(2) ¹Hauptberufliche Mitarbeiter, die aus solchen von der Hochschule verwalteten Mitteln bezahlt werden, sollen als Personal des Freistaates Bayern angestellt werden, wenn nicht der Zuwendungsgeber etwas Abweichendes bestimmt. ²Die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsgebers sind zu beachten, soweit sie nicht gesetzlichen Vorschriften widersprechen. ³Die Einstellung setzt voraus, daß der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. ⁴Sofern es mit den Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsgebers vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern selbst als Arbeitgeber abschließen. ⁵Die Dauer des Dienstverhältnisses richtet sich nach den zur Deckung des Personalaufwands bewilligten oder voraussichtlich verfügbaren Mitteln Dritter für das Forschungsvorhaben.

(3) Soweit der Hochschule finanzielle Erträge aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen sie der Hochschule zusätzlich für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

Art. 13

Künstlerische Entwicklungsvorhaben

Für künstlerische Entwicklungsvorhaben gelten Art. 8 bis 12 entsprechend.

Art. 14

Anwendungsbezogene Entwicklungsvorhaben an Fachhochschulen

Für anwendungsbezogene Entwicklungsvorhaben im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Satz 6 gelten Art. 10 bis 12 entsprechend.

Art. 15

Nebentätigkeiten

Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben durch Art. 10 bis 14 unberührt.

Art. 16

Hochschulplanung

(1) ¹Jede Hochschule stellt einen mehrjährigen Hochschulentwicklungsplan auf und schreibt ihn alle vier Jahre fort. ²Der Entwicklungsplan stellt die Aufgaben der Fachbereiche, der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie der Verwaltung dar und enthält die Vorschläge der Hochschule für die Entwicklung dieser Organisationseinheiten. ³Er bezeichnet die Schwerpunkte der Forschung und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben sowie die in den einzelnen Studiengängen vorhandene und angestrebte Ausbildungskapazität und gibt die für erforderlich gehaltene Ausstattung mit Stellen, Sachmitteln und Räumen an.

(2) ¹Hochschulentwicklungspläne sind Unterlagen für die Aufstellung und Fortschreibung des Hochschulgesamtplans; sie sind so rechtzeitig aufzustellen, daß sie für die Planung nach Absatz 3 zur Verfügung stehen. ²Bei ihrer Aufstellung und Fortschreibung ist der von der Staatsregierung festgestellte Hochschulgesamtplan zu berücksichtigen. ³Abweichende Vorschläge der Hochschule sind kenntlich zu machen.

(3) ¹Für die staatlichen Hochschulen entwirft das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst unter Berücksichtigung der Entwicklung der nichtstaatlichen Hochschulen auf der Grundlage der Entwicklungspläne nach gemeinsamer Beratung mit den Hochschulen einen mehrjährigen Hochschulgesamtplan und schreibt ihn alle vier Jahre fort. ²Der Hochschulgesamtplan stellt für das Hochschulwesen des Freistaates Bayern und für jede Hochschule den gegenwärtigen Ausbaustand und die vorgesehene Entwicklung dar; dabei sind auch längerfristige Zielvorstellungen einzubeziehen. ³Er wird unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Landtag auf Vorschlag des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch die Staatsregierung festgestellt und dem Landtag zugeleitet. ³Der Landtag kann von der Staatsregierung die Vorlage der Stellungnahmen der Hochschulen verlangen.

(4) ¹Bei der Aufstellung und Fortschreibung der Hochschulentwicklungspläne und des Hochschulgesamtplans sind der gemeinsame Rahmenplan nach § 5 des Hochschulbauförderungsgesetzes und die Rechtsvorschriften über die Ermittlung und Festsetzung von Ausbildungskapazitäten zu berücksichtigen sowie ferner die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten. ²Die Pläne sind in Abstimmung mit der staatlichen Finanzplanung nach Art. 31 BayHO aufzustellen und fortzuschreiben.

2. Kapitel

Mitgliedschaft

Art. 17

Mitglieder der Hochschule

(1) Mitglieder der Hochschule sind

1. der Leiter der Hochschule oder der Vorsitzende des Leitungsgremiums,
2. die Professoren im Beamten- oder Angestelltenverhältnis (Professoren),
3. die Oberassistenten, die Obergeringenieure sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten,
4. die hauptberuflichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter im Dienst des Freistaates Bayern,
5. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
6. der Kanzler und die anderen an der Hochschule hauptberuflich tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, die im Dienst des Freistaates Bayern oder der Hochschule stehen,
7. die Studenten,
8. die entpflichteten Professoren, die Professoren im Ruhestand und die Honorarprofessoren,
9. die Privatdozenten, die außerplanmäßigen Professoren, die Lehrbeauftragten sowie die wissenschaftlichen Hilfskräfte und die sonstigen nebenberuflich Tätigen,
10. die Personen, denen die Würde eines Ehrensenators, Ehrenbürgers oder Ehrenmitglieds der Hochschule verliehen ist.

(2) ¹Für die Vertretung der Mitglieder in den Kollegialorganen und anderen Gremien bilden jeweils eine Gruppe

1. die Professoren im Beamten- oder Angestelltenverhältnis (Gruppe der Professoren),
2. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit abgeschlossenem Hochschulstudium in anderen als Fachhochschulstudiengängen, die hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Dienst des Freistaates Bayern und die diesen nach Absatz 3 gleichgestellten Personen, die Oberassistenten, die Obergeringenieure sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten (Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter),
3. die sonstigen an der Hochschule hauptberuflich tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, die im Dienst des Freistaates Bayern oder der Hochschule stehen, sowie die diesen nach Absatz 3 gleichgestellten Personen (Gruppe der sonstigen Mitarbeiter),
4. die Studenten.

²Kommt für ein Mitglied der Hochschule die Zugehörigkeit zu mehr als einer der aufgezählten Gruppen in Betracht, gehört es zu der in der Reihenfolge des Satzes 1 zunächst aufgezählten Gruppe.

³Mitglieder nach Absatz 1 Nrn. 8 bis 10 nehmen an den Wahlen zu den Kollegialorganen nicht teil.

⁴Art. 53 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) ¹Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Hochschule hauptberuflich in der Hochschule tätig sind. ²Soweit diese Personen eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit ausüben oder ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Aufgaben wahrnehmen, gehören sie der Mitgliedergruppe nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, im übrigen der Mitgliedergruppe nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 an. ³Für die Zuordnung zum Fachbereich gilt Art. 37 entsprechend.

Art. 18

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Alle Mitglieder der Hochschule und die ihnen gleichgestellten Personen sind verpflichtet, dazu beizutragen, daß die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann; sie haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, daß die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen. ²Die Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht der wahlberechtigten Mitglieder und der diesen nach Art. 17 Abs. 3 gleichgestellten Personen; soweit ihnen das Wahlrecht zu den Hochschulorganen zusteht, haben sie Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Verwaltung zu übernehmen, es sei denn, daß wichtige Gründe entgegenstehen. ³Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, die für die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Erhebungen für Zwecke der Hochschulstatistik erforderlichen persönlichen Daten zur Verfügung zu stellen; Entsprechendes gilt für Gaststudierende.

(2) Die Vertreter der einzelnen Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen erhalten in dem für ihre Mitarbeit in den Kollegialorganen erforderlichen Umfang von der Hochschule Räume und Geschäftsbedarf.

(3) Die Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit als Vertreter der einzelnen Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen nicht benachteiligt werden.

(4) ¹Mitglieder der Hochschule und ihnen gleichgestellte Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion in der Hochschule bekanntgeworden sind, verpflichtet, es sei denn, daß eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf; die beamten- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und die Folgen der Verletzung dieser Pflicht bleiben unberührt. ²Stellt der Senat eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht fest, kann er das betreffende Mitglied seines Amtes oder seiner Funktion in der Verwaltung entheben; unmittelbare Wiederwahl ist ausgeschlossen. ³Satz 2 findet auf die Leitung der Hochschule, die Prorektoren oder die Vizepräsidenten und den Kanzler keine Anwendung.

3. Kapitel

Aufbau und Organisation der Hochschulen

1. Grundzüge

Art. 19

Allgemeines

(1) ¹Die Hochschule gliedert sich in den Zentralbereich und die Fachbereiche. ²Die Gliederung in Fachbereiche hat die Funktionsfähigkeit der Hochschule sicherzustellen.

(2) ¹Organe der Hochschule bestehen nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften nur als Organe für den Zentralbereich und als Organe für Fachbereiche. ²Andere Gremien haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit diese ihnen nach Maßgabe dieses Gesetzes übertragen worden sind.

(3) ¹Die Gliederung der Hochschule, insbesondere in Fachbereiche sowie in zentrale und sonstige Einrichtungen, nimmt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit der Hochschule vor. ²Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestellt die Leitungen der Einrichtungen der Hochschule, soweit nichts anderes bestimmt ist.

a) Zentralbereich

Art. 20

Leitung der Hochschule

Die Hochschule wird nach Maßgabe der Grundordnung

1. durch einen Rektor oder ein Rektorat (Rektoratsverfassung) oder
 2. durch einen Präsidenten oder ein Präsidialkollegium (Präsidialverfassung)
- geleitet.

Art. 21

Hochschulrechtliche Stellung des Leiters der Hochschule

(1) ¹Der Rektor oder der Präsident (Leiter der Hochschule) wird von der Versammlung gewählt und dem Staatsminister für Wissenschaft und Kunst zur Bestellung vorgeschlagen. ²Wird die Hochschule von einem Rektor geleitet, ist dieser aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professoren zu wählen; wird die Hochschule von einem Präsidenten geleitet, ist die Stelle des Präsidenten von der Hochschule rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. ³Der Senat erstellt die Vorschlagsliste; sie ist dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zur Kenntnis zu geben. ⁴Kommt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist kein Vorschlag zustande, macht das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Vorschläge; ist innerhalb von fünf Monaten noch kein Leiter der Hochschule gewählt, bestellt das Staats-

ministerium für Wissenschaft und Kunst einen vorläufigen Leiter der Hochschule; die Hochschule kann für die Bestellung eines vorläufigen Leiters Vorschläge unterbreiten.

(2) Zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten läßt, daß er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(3) ¹Zum Leiter der Hochschule kann nicht bestellt werden, wer vor Ablauf der in der Grundordnung bestimmten Amtszeit das 65. Lebensjahr vollenden würde. ²Dies gilt nicht bei unmittelbarer Wiederbestellung; in diesem Fall endet die Amtszeit mit Ablauf des Semesters, in dem der Leiter der Hochschule das 65. Lebensjahr vollendet, im Fall des Art. 38 Abs. 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes mit der Entpflichtung.

(4) ¹Die Amtszeit des Leiters der Hochschule beträgt nach Maßgabe der Grundordnung als Rektor mindestens vier und höchstens zwölf Semester, als Präsident mindestens acht und höchstens zwölf Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Wiederwahl ist zulässig.

(5) Eine Abwahl des Leiters der Hochschule ist ausgeschlossen.

(6) ¹Der Rektor wird durch Prorektoren oder den leitenden Beamten der Hochschulverwaltung, der Präsident durch Vizepräsidenten oder den leitenden Beamten der Hochschulverwaltung nach näherer Regelung in der Grundordnung vertreten. ²In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschließlich Haushalts-, Bau- und Personalangelegenheiten wird der Leiter der Hochschule durch den leitenden Beamten der Hochschulverwaltung vertreten. ³Die Vertretungsregelung nach den Sätzen 1 und 2 gilt unbeschadet Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 2 auch, solange für einen aus dem Amt geschiedenen Leiter der Hochschule noch kein Nachfolger bestellt ist; sind auch die Prorektoren oder Vizepräsidenten aus dem Amt geschieden, bestellt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst einen vorläufigen Leiter der Hochschule; die Hochschule kann Vorschläge unterbreiten.

Art. 22

Dienstrechtliche Stellung des Leiters der Hochschule

(1) ¹Der Leiter der Hochschule wird vom Staatsminister für Wissenschaft und Kunst zum Beamten auf Zeit ernannt. ²Bis 31. Dezember 1976 in einem Angestelltenverhältnis bestellte Präsidenten können im Angestelltenverhältnis verbleiben, auch im Fall einer Wiederbestellung; Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Wird ein als Beamter auf Lebenszeit an einer Hochschule des Freistaates Bayern tätiger Professor zum Leiter einer Hochschule ernannt, gilt er für die Dauer seiner Amtszeit als ohne Dienstbezüge beurlaubt; der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst kann ihm die Ausübung seiner bisherigen Rechte als Professor in Forschung und Lehre ganz oder teilweise als Nebentätigkeit gestatten.

²Vor Ablauf der Amtszeit als Leiter der Hochschule ist eine Versetzung in den Ruhestand aus dem Beamtenverhältnis als Professor nach Art. 56 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes oder eine Entpflichtung nach Art. 18 Abs. 1 Satz 3 des Hochschul-Lehrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765, BayRS 2030-1-2-1-WK) ausgeschlossen.

(3) Ein Präsident im Beamtenverhältnis auf Zeit, der nicht zugleich als Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit steht, tritt mit dem Ablauf einer vollen Amtszeit (Art. 21 Abs. 4 Satz 1) in den Ruhestand, wenn er

1. für die folgende Amtszeit nicht wieder bestellt und nicht wieder in sein früheres Beamtenverhältnis berufen wird und
2. eine Amtszeit von mindestens zehn Jahren zurückgelegt hat.

Art. 23

Aufgaben des Leiters der Hochschule

(1) ¹Der Leiter der Hochschule vertritt die Hochschule. ²Er ist insbesondere für die Angelegenheiten des Zentralbereichs zuständig, die nicht zentralen Kollegialorganen zugewiesen sind. ³Er führt die laufenden Geschäfte der Hochschule und vollzieht die Beschlüsse der Kollegialorgane. ⁴Er kann hauptberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder teilweise mit der Wahrnehmung dieser Befugnisse beauftragen, soweit dies notwendig ist. ⁵Art. 32 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) ¹Der Leiter der Hochschule ist Vorsitzender der Versammlung und des Senats; er beruft deren Sitzungen ein und leitet sie. ²Der Leiter der Hochschule ist zu jeder Sitzung aller Gremien – auch denen er nicht angehört – unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; er hat das Recht, an jeder Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit jedes dieser Gremien zu unterrichten; von allen Beschlüssen ist er unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ³Der Leiter der Hochschule kann Organe, Ausschüsse und Kommissionen zu gemeinsamen Sitzungen einberufen und die Sitzungen leiten.

(3) ¹Der Leiter der Hochschule ist berechtigt und verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden und ihren Vollzug auszusetzen. ²Weigern sich Organe, andere Gremien oder Mitglieder der Hochschule, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen oder entsprechend einem Beschluß eines Kollegialorgans tätig zu werden, ist der Leiter der Hochschule zur Vornahme der notwendigen Maßnahmen berechtigt und verpflichtet. ³Bei fortdauernder Weigerung von Kollegialorganen kann er oder das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit die betreffenden Organe auflösen und Neuwahlen anordnen.

(4) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft der Leiter der Hochschule für das zuständige Hochschulorgan die unerläßlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ²Er hat das zuständige Organ unver-

zöglich zu unterrichten. ³Dieses kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(5) Der Leiter der Hochschule ist Dienstvorgesetzter der an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beamten und Angestellten, die im Dienst des Freistaates Bayern stehen, sowie des Kanzlers; die Vorschriften des Bayerischen Hochschullehrergesetzes bleiben unberührt.

(6) Der Leiter der Hochschule übt im Hochschulbereich das Hausrecht aus; er kann hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder mit der Wahrnehmung dieser Befugnisse beauftragen.

Art. 24

Prorektoren und Vizepräsidenten

(1) ¹Ein oder zwei Prorektoren oder Vizepräsidenten unterstützen den Rektor oder Präsidenten bei der Leitung der Hochschule. ²Dazu werden sie insbesondere in den Bereichen tätig, für die von ihnen geleitete Ständige Kommissionen zuständig sind. ³Die Grundordnung bestimmt die Zahl der Prorektoren oder Vizepräsidenten.

(2) ¹Die Prorektoren oder Vizepräsidenten werden von der Versammlung aus dem Kreis der Professoren gewählt und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zur Bestellung vorgeschlagen. ²Wahlvorschläge müssen vom Leiter der Hochschule unterschrieben sein. ³Die Amtszeit der Prorektoren oder Vizepräsidenten beträgt die Hälfte der Amtszeit des Leiters der Hochschule einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

Art. 25

Leitungsgremium

(1) ¹Das Rektorat oder das Präsidialkollegium (Leitungsgremium) setzt sich aus einem hauptberuflichen Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern zusammen. ²Der Vorsitzende des Rektorats kann die Bezeichnung „Rektor“, der Vorsitzende des Präsidialkollegiums die Bezeichnung „Präsident“ führen; die weiteren gewählten Mitglieder des Rektorats können die Bezeichnung „Prorektor“, die weiteren gewählten Mitglieder des Präsidialkollegiums die Bezeichnung „Vizepräsident“ führen.

(2) ¹Für die Rechtsstellung des Vorsitzenden des Leitungsgremiums gelten Art. 21 Abs. 1 bis 4 und Art. 22 entsprechend. ²Hat die Hochschule einen Kanzler, ist dieser Mitglied des Leitungsgremiums. ³Die anderen Mitglieder des Leitungsgremiums werden von der Versammlung aus dem Kreis der Professoren gewählt und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zur Bestellung vorgeschlagen; der Senat erstellt rechtzeitig eine Vorschlagsliste; Art. 21 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 und Satz 4 gelten entsprechend. ⁴Für die Amtszeit dieser gewählten Mitglieder des Leitungsgremiums

gilt Art. 24 Abs. 2 Satz 3 entsprechend. ⁵Wiederwahl ist zulässig. ⁶Scheidet der Vorsitzende des Leitungsgremiums vorzeitig aus dem Amt, endet die Amtszeit der anderen Mitglieder des Leitungsgremiums vorzeitig mit der Bestellung eines neuen Leitungsgremiums. ⁷Scheidet ein anderes gewähltes Mitglied des Leitungsgremiums vorzeitig aus dem Amt, ist ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zur Bestellung vorzuschlagen; Art. 21 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Eine Abwahl des Leitungsgremiums ist ausgeschlossen.

(4) ¹Das Leitungsgremium nimmt die in Art. 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Halbsatz 1, Abs. 3 und 4 genannten Aufgaben wahr. ²Art. 23 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Grundordnung kann bestimmen, daß das Leitungsgremium die Aufgaben nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 wahrnimmt.

(5) ¹Der Vorsitzende des Leitungsgremiums vertritt die Hochschule. ²Er vollzieht die Beschlüsse der Kollegialorgane. ³Art. 23 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

(6) ¹Der Vorsitzende wird von anderen Mitgliedern des Leitungsgremiums nach näherer Regelung der Grundordnung vertreten. ²Art. 21 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Vertretungsregelung nach den Sätzen 1 und 2 gilt unbeschadet Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 auch, solange für einen aus dem Amt geschiedenen Vorsitzenden des Leitungsgremiums noch kein Nachfolger bestellt ist; sind auch die gewählten weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums aus dem Amt geschieden, bestellt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eine neue Hochschulleitung; die Hochschule kann Vorschläge unterbreiten.

(7) Die für Kollegialorgane und andere Gremien geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf das Leitungsgremium nicht anzuwenden.

Art. 26

Leitung von Kunsthochschulen

¹Kunsthochschulen haben einen nebenberuflich tätigen Leiter oder nebenberuflich tätigen Vorsitzenden des Leitungsgremiums. ²Zum Leiter der Hochschule oder zum Vorsitzenden des Leitungsgremiums wird von der Versammlung ein Professor der Hochschule gewählt, der die ihm als Professor obliegenden Aufgaben behält. ³Er wird dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zur Bestellung vorgeschlagen. ⁴Der Senat erstellt rechtzeitig eine Vorschlagsliste; Art. 21 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ⁵Ist vier Wochen vor Beginn der Amtszeit noch kein Leiter der Hochschule oder Vorsitzender des Leitungsgremiums gewählt, erfolgt eine vorläufige Bestellung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst; die Hochschule kann für die Bestellung des vorläufigen Leiters Vorschläge unterbreiten. ⁶Die Amtszeit des Rektors oder Vorsitzenden des Rektorats beträgt vier Semester einschließlich des Semesters, in dem

die Bestellung wirksam wird; die Amtszeit des Präsidenten oder Vorsitzenden des Präsidialkollegiums beträgt nach Maßgabe der Grundordnung mindestens vier Semester und höchstens zwölf Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ⁷Im übrigen gelten die Vorschriften über die Leitung der Hochschule. ⁸Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann auf Antrag der Hochschule Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

Art. 27

Versammlung

(1) Die Versammlung

1. beschließt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die Grundordnung und deren Änderung als Satzung,
2. wählt den Leiter der Hochschule oder den Vorsitzenden des Leitungsgremiums,
3. wählt die Prorektoren oder Vizepräsidenten oder die anderen Mitglieder des Leitungsgremiums,
4. nimmt den Jahresbericht der Leitung der Hochschule entgegen; sie kann darüber beraten.

(2) ¹Der Versammlung gehören an

1. der Leiter der Hochschule oder der Vorsitzende des Leitungsgremiums,
2. die Prorektoren oder Vizepräsidenten oder die anderen Mitglieder des Leitungsgremiums sowie der Kanzler,
3. Vertreter der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
4. Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
5. Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
6. Vertreter der Studenten,
7. die Frauenbeauftragte der Hochschule; sie wirkt mit beratender Stimme mit.

²Der Versammlung gehören bis zu 159 Mitglieder an. ³Die Zahlen der Vertreter nach Satz 1 Nrn. 3 bis 6 stehen im Verhältnis 6:2:1:2. ⁴Das Nähere regelt die Grundordnung.

Art. 28

Senat

(1) ¹Der Senat

1. beschließt die von der Hochschule zu erlassenden Rechtsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist, sowie die Vorschläge für die Grundordnung und deren Änderungen,
2. erstellt die Vorschlagsliste für die Wahl des Leiters der Hochschule oder die Wahl des Vorsitzenden des Leitungsgremiums sowie der anderen Mitglieder des Leitungsgremiums und beschließt Vorschläge für die Bestellung einer vorläufigen Hochschulleitung,

3. beschließt Vorschläge für die Ernennung des Kanzlers und für die Bestellung dessen ständigen Vertreters,
4. bestellt die Mitglieder Ständiger Kommissionen und des Kuratoriums sowie nach Maßgabe der Wahlordnung und der Grundordnung Wahlorgane,
5. beschließt über den Entwicklungsplan,
6. beschließt Vorschläge zur Gliederung der Hochschule,
7. bestimmt Forschungsschwerpunkte und beschließt Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen,
8. beschließt die Voranschläge zum Staatshaushaltsplan,
9. beschließt nach staatlichen Maßgaben über die Verteilung von Stellen und Mitteln auf die Fachbereiche, die Einrichtungen des Zentralbereichs und die sonstigen Einrichtungen der Hochschule,
10. stellt den Körperschaftshaushalt fest,
11. beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
12. beschließt Vorschläge über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
13. beschließt über Widersprüche im verwaltungsgerichtlichen Vorverfahren, soweit die Leitung der Hochschule dies beantragt,
14. beschließt auf der Grundlage des Beschlusses des Fachbereichsrats Vorschläge der Hochschule für die Berufung von Professoren sowie für die Bestellung von Honorarprofessoren,
15. beschließt über die Verleihung der Würde eines Ehrensensors, Ehrenbürgers oder Ehrenmitglieds der Hochschule,
16. beschließt über die Erteilung von Lehraufträgen, soweit die Grundordnung die Zuständigkeit des Senats vorsieht,
17. beschließt Anträge auf Erteilung der Lehrbefugnis,
18. nimmt ihm besonders zugewiesene staatliche Angelegenheiten wahr,
19. nimmt die Aufgaben der Fachbereichsräte wahr, wenn die Hochschule nicht in Fachbereiche gegliedert ist,
20. bestellt einen Beauftragten für die schwerbehinderten Studenten.

²Ist zweifelhaft, ob eine Angelegenheit von der Versammlung, vom Senat, von einer Ständigen Kommission oder vom Fachbereichsrat zu behandeln ist, entscheidet der Senat über die Zuständigkeit.

(2) ¹Dem Senat gehören an

1. der Leiter der Hochschule oder der Vorsitzende des Leitungsgremiums,
2. die Prorektoren oder Vizepräsidenten oder die anderen Mitglieder des Leitungsgremiums sowie der Kanzler,

3. sechs Vertreter der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
4. zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
5. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
6. zwei Vertreter der Studenten,
7. die Fachbereichssprecher mit beratender Stimme,
8. die Frauenbeauftragte der Hochschule; sie wirkt mit beratender Stimme mit.

²Die Zahl der Vertreter der Professoren erhöht sich auf sieben, wenn die Hochschule von einem Leitungsgremium mit einem hauptberuflichen Vorsitzenden geleitet wird oder der hauptberufliche Leiter der Hochschule von nur einem Prorektor oder Vizepräsidenten unterstützt wird. ³Die Zahl der Vertreter nach Satz 1 Nrn. 3 bis 6 kann in der Grundordnung unter Wahrung des Verhältnisses 6:2:1:2 an Hochschulen mit mehr als sechs Fachbereichen verdoppelt werden; dies gilt auch für Hochschulen, die nicht in Fachbereiche gegliedert sind, wenn die Zahl der Professoren eine Besetzung der Sitze der Professorenvertreter zuläßt. ⁴Die Professoren jedes Fachbereichs wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter in den Senat; ist die Zahl der Fachbereiche größer als die Zahl der Professorenvertreter im Senat, bestimmt die Grundordnung diejenigen Fachbereiche, deren Professoren zusammen einen Professorenvertreter in den Senat wählen; ist die Zahl der Fachbereiche kleiner als die Zahl der Professorenvertreter, legt die Grundordnung die Fachbereiche fest, deren Professoren zwei oder mehr Vertreter wählen; für die Wahl gilt Art. 45 entsprechend. ⁵Änderungen der Zahl der Fachbereiche bleiben während der laufenden Amtszeit unberücksichtigt. ⁶Ist die Hochschule nicht in Fachbereiche gegliedert, werden die Vertreter der Professoren von allen Professoren der Hochschule gewählt, soweit nicht die Grundordnung eine Verteilung der Sitze der Professorenvertreter auf Fachgebiete vorsieht; Art. 45 findet entsprechende Anwendung.

Art. 29

Ausschüsse

¹Versammlung und Senat können beratende Ausschüsse einsetzen. ²Der Senat kann aus seiner Mitte auch Ausschüsse einsetzen, denen Aufgaben nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 13 und 18 zur selbständigen Erledigung übertragen werden; in diesen Ausschüssen müssen die in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 genannten Mitgliedergruppen im Verhältnis 6:2:1:2 vertreten sein; Mitglieder der Leitung der Hochschule und der Kanzler können diesen Ausschüssen angehören. ³Werden einem Ausschuß des Senats die in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 genannten Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, müssen die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen; Art. 51 Abs. 5 gilt entsprechend.

Art. 30

Ständige Kommissionen

(1) ¹Die Grundordnung der Hochschule kann im Rahmen ihrer besonderen Aufgabenstellung nur Ständige Kommissionen für

1. Lehre und Studierende,
2. Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
3. Hochschulplanung,
4. Haushaltsangelegenheiten,
5. Raum- und Bauangelegenheiten,
6. zentrale Einrichtungen

vorsehen, denen die Beratung fachbereichsübergreifender Angelegenheiten obliegt; an Kunsthochschulen führt die Ständige Kommission nach Nummer 2 die Bezeichnung „Ständige Kommission für Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und künstlerischen Nachwuchs“. ²Die Grundordnung kann die in Satz 1 Nrn. 3 bis 5 genannten Angelegenheiten auch einer oder zwei Ständigen Kommissionen übertragen; sie soll für die in Satz 1 Nrn. 4 und 5 genannten Angelegenheiten eine Ständige Kommission vorsehen; die Grundordnung kann ferner die in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 13 und 18 aufgeführten Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zuweisen.

(2) ¹Vorsitzender einer Ständigen Kommission ist nach Maßgabe der Grundordnung der Leiter der Hochschule oder der Vorsitzende des Leitungsgremiums, ein Prorektor oder Vizepräsident oder ein Mitglied des Leitungsgremiums oder der Kanzler; den Vorsitz in der Ständigen Kommission, die für Haushaltsangelegenheiten zuständig ist, führt der Kanzler. ²Neben dem Vorsitzenden gehören an

1. der Ständigen Kommission für Lehre und Studierende
fünf Vertreter der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
zwei Vertreter der Studenten sowie
die Frauenbeauftragte der Hochschule; sie wirkt mit beratender Stimme mit,
2. der Ständigen Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs
fünf Vertreter der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
ein Vertreter der Studenten mit erstem Studienabschluß sowie
die Frauenbeauftragte der Hochschule; sie wirkt mit beratender Stimme mit,
3. den Ständigen Kommissionen für Hochschulplanung, für Haushaltsangelegenheiten, für Raum- und Bauangelegenheiten und für zentrale Einrichtungen

- sechs Vertreter der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
- zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
- ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
- ein Vertreter der Studenten sowie
- die Frauenbeauftragte der Hochschule; sie wirkt mit beratender Stimme mit.

³Die Bestellung der Mitglieder nach Satz 2 erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe.

(3) Für den Bereich der Lehrerbildung werden die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Angelegenheiten von der Kommission für Lehrerbildung nach Art. 31 wahrgenommen.

Art. 31

Kommission für Lehrerbildung

(1) ¹Jede Universität hat durch Satzung eine Kommission für Lehrerbildung mit fachbereichsübergreifenden Entscheidungsbefugnissen einzurichten, der die Durchführung der Lehrerbildung nach Maßgabe des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes innerhalb der Hochschule zur selbständigen Erledigung zugewiesen ist. ²In Grundsatzfragen untersteht diese Kommission dem in diesen Angelegenheiten für die gesamte Hochschule zuständigen Kollegialorgan.

(2) ¹Der Kommission für Lehrerbildung müssen als Mitglieder mindestens angehören

1. vier Vertreter der Gruppe der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
2. ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
3. ein Vertreter der Studenten,
4. die Frauenbeauftragte der Hochschule; sie wirkt mit beratender Stimme mit.

²Die Zahl der Mitglieder darf nicht mehr als zwölf betragen. ³Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 müssen mindestens eine Mehrheit von zwei Dritteln haben. ⁴Bei ihrer Auswahl ist auch dafür Sorge zu tragen, daß die Ausbildung für die verschiedenen Lehrämter angemessen berücksichtigt wird. ⁵Dabei sollen die Erziehungswissenschaften, Fachwissenschaften und Fachdidaktiken den Aufgaben der Kommission für Lehrerbildung entsprechend vertreten sein. ⁶Das Nähere wird durch die Satzung gemäß Absatz 1 geregelt.

(3) ¹Die Kommission für Lehrerbildung hat zu ihren Verhandlungen mindestens einen Leiter eines Praktikumsamts und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus je einen Lehrer der Lehrämter, für die an der Hochschule ausgebildet wird, mit beratender Stimme zuzuziehen. ²Das Nähere wird durch die Satzung gemäß Absatz 1 geregelt.

(4) ¹Die Kommission für Lehrerbildung hat die Aufgabe,

1. zusammen mit den Fachbereichen eine Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge einschließlich eventueller Änderungen vorzubereiten,
2. die in einem Semester oder Studienjahr vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Benehmen mit den Fachbereichen zeitlich aufeinander abzustimmen,
3. die Durchführung der Schulpraktika während des Studiums im Rahmen der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Regelungen zu sichern,
4. die Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Vorbereitungsdienstes und der Lehrerfortbildung zu fördern,
5. das weiterbildende Studium für Lehrer zu unterstützen.

²Soweit der Kommission für Lehrerbildung die Ausarbeitung einer akademischen Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge nicht übertragen wird, ist sie vor deren Erlaß zu hören.

(5) Die Fachbereiche haben die Kommission für Lehrerbildung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Art. 32

Zentrale Einrichtungen

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten können vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit der Hochschule außerhalb eines Fachbereichs errichtet werden, soweit dies mit Rücksicht auf die Aufgabe, auf die Größe oder auf die Ausstattung zweckmäßig ist (zentrale Einrichtungen).

(2) ¹Zentrale Einrichtungen stehen unter der Verantwortung der Leitung der Hochschule; diese kann im Benehmen mit den an der Einrichtung tätigen Professoren Vorschläge für die Bestellung der Leitung der zentralen Einrichtung unterbreiten. ²Wissenschaftliche Einrichtungen sollen in der Regel durch eine kollegiale, eine befristete oder eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet werden. ³Als Leiter oder als Mitglied einer kollegialen Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung kann nur ein ihr angehörender Professor vorgeschlagen oder bestellt werden. ⁴Für medizinische Einrichtungen, die die Verantwortungsbereiche mehrerer weisungsfreier Ärzte umfassen, gilt Satz 2 entsprechend.

(3) ¹Die Tätigkeit der Leitung, der Betrieb und die Benutzung zentraler Einrichtungen richten sich nach Ordnungen, welche der Senat im Benehmen mit der Leitung der jeweiligen zentralen Einrichtung erläßt. ²Einrichtungen für die Ausbildung von Sportlehrern sollen im Rahmen des Möglichen für den allgemeinen Hochschulsport zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Leitung der zentralen Einrichtung stellt sicher, daß die der Einrichtung zugeordneten Beamten, Angestellten und Arbeiter Verpflichtungen nach Art. 18 Abs. 1 nachkommen.

(5) ¹Die Bibliothek ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule. ²Sie umfaßt den gesamten Bücherbestand der Hochschule und gliedert sich in die

zentrale Bibliothek und in Teilbibliotheken; diese bestehen insbesondere für Fachbereiche; von der Einrichtung von Teilbibliotheken kann in besonderen Fällen abgesehen werden. ³Für die Einrichtung von Teilbibliotheken für Fachbereiche unterbreiten die Fachbereiche Vorschläge. ⁴Dem Buch- und Zeitschriftenerwerb der Teilbibliotheken ist die Titelauswahl in den Fachbereichen zugrunde zu legen; Erwerbungen durch die zentrale Bibliothek und die Teilbibliotheken sind aufeinander abzustimmen. ⁵Die Teilbibliotheken sind grundsätzlich Präsenzbibliotheken. ⁶Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann für die Benutzung der Bibliotheken allgemeine Richtlinien erlassen.

Art. 33

Kuratorium

(1) Die Grundordnung der Hochschule kann die Bildung eines Kuratoriums vorsehen.

(2) ¹Das Kuratorium unterstützt die Interessen der Hochschule in der Öffentlichkeit. ²Es berät und unterstützt die Hochschule in ihrer Arbeit.

(3) ¹Dem Kuratorium gehören Personen an, die den Anliegen der Hochschule besonders verbunden sind. ²Mitglieder der Hochschule können dem Kuratorium nicht angehören; dies gilt nicht für Personen, die ausschließlich Mitglieder nach Art. 17 Abs. 1 Nrn. 8 bis 10 sind. ³Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(4) ¹Die Leitung der Hochschule, die Prorektoren oder Vizepräsidenten und der leitende Beamte der Hochschulverwaltung sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. ²Zu den Sitzungen ist das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst einzuladen.

Art. 34

Frauenbeauftragte

(1) ¹Frauenbeauftragte wirken auf die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit und auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studentinnen hin. ²Sie werden für die Hochschule vom Senat, für den Fachbereich vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Lehrpersonen gewählt. ³Frauenbeauftragte haben das Recht, an den Sitzungen der Kollegialorgane und der Berufungsausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) ¹Das Nähere regelt die Grundordnung. ²Bei der Erörterung der betreffenden Regelungen sind Frauenbeauftragte hinzuzuziehen.

Art. 35

Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter

Die Grundordnung der Hochschule kann vorsehen, daß ein Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter eingerichtet wird.

b) Fachbereiche

Art. 36

Begriffsbestimmung und Aufgaben

(1) ¹Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule. ²Er soll gleiche oder verwandte Fachgebiete zu einer überschaubaren Einheit zusammenfassen. ³Die Fachbereiche der Universitäten führen die Bezeichnung „Fakultät“.

(2) ¹Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule, soweit durch Gesetz oder auf Grund Gesetzes keine andere Zuständigkeit begründet ist. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Verantwortung für die Durchführung des Unterrichts, die Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, die Verantwortung für eine wirksame Studienberatung sowie die Sorge für die wissenschaftliche Forschung und für die Anwendung hochschuldidaktischer Erkenntnisse. ³Der Fachbereich ist dafür verantwortlich, daß in seinem Bereich bei geordnetem Studium die Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abgelegt werden können.

(3) ¹Der Fachbereich trägt im Rahmen seiner Gesamtausstattung dafür Sorge, daß seine Mitglieder, seine wissenschaftlichen Einrichtungen und seine Betriebseinheiten die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. ²Soweit die Stellen und Mittel ausschließlich den wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs zugewiesen sind, obliegt diesen die Verpflichtung nach Satz 1.

(4) Fachbereiche arbeiten insbesondere in Fragen der Lehre, des Studiums und der Forschung, die ihnen gemeinsam sind, zusammen.

Art. 37

Mitglieder

(1) Mitglieder eines Fachbereichs sind die Mitglieder der Hochschule, die in diesem überwiegend tätig sind, und die Studenten des Fachbereichs.

(2) ¹Jedes Mitglied der Hochschule kann nur Mitglied eines Fachbereichs sein; abweichend hiervon können auf ihren Antrag aus wichtigem Grund Professoren mit Zustimmung der beteiligten Fachbereiche Zweitmitglieder in einem anderen Fachbereich sein. ²Soweit unter Berücksichtigung der dienstrechtlichen Zuordnung eine Mitgliedschaft in mehreren Fachbereichen in Betracht kommt, entscheidet die Leitung der Hochschule nach Anhörung des Betroffenen unter Berücksichtigung des fachlichen Schwerpunkts allgemein oder im Einzelfall. ³Studenten, die in mehreren Fachbereichen studieren, haben sich bei der Immatrikulation sowie bei jeder Anmeldung zum Weiterstudium für die Mitgliedschaft in einem dieser Fachbereiche zu entscheiden.

Art. 38

Organe

¹Organe sind der Fachbereichssprecher und der Fachbereichsrat. ²Der Fachbereichssprecher führt die Bezeichnung „Dekan“ und sein Stellvertreter die Bezeichnung „Prodekan“.

Art. 39

Fachbereichssprecher

(1) ¹Der Fachbereichssprecher vollzieht die Beschlüsse des Fachbereichsrats und führt die laufenden Geschäfte des Fachbereichs sowie die ihm vom Fachbereichsrat zur Erledigung zugewiesenen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. ²Er kann diese Befugnisse hauptberuflich im Fachbereich tätigen Mitgliedern der Hochschule teilweise übertragen, soweit dies notwendig ist. ³Art. 41 Abs. 1 bleibt unberührt. ⁴Der Fachbereichssprecher ist Vorsitzender des Fachbereichsrats. ⁵Im Benehmen mit der Leitung der Hochschule kann der Fachbereichssprecher in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen an Stelle des Fachbereichsrats treffen; er hat den Fachbereichsrat unverzüglich zu unterrichten; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁶Der Fachbereichssprecher entscheidet über die Verwendung der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit diese nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einer Betriebseinheit des Fachbereichs zugewiesen sind. ⁷Der Fachbereichssprecher ist für die technischen Einrichtungen im Fachbereich verantwortlich, soweit sie nicht von einer Einrichtung des Zentralbereichs betreut werden oder nicht eine Leitung gemäß Art. 19 Abs. 3 Satz 2 oder ein Verantwortlicher mit Zustimmung des Fachbereichsrats bestellt ist. ⁸Der Fachbereichssprecher stellt sicher, daß die dem Fachbereich angehörenden Beamten, Angestellten und Arbeiter ihren Verpflichtungen nachkommen; die Verpflichtung der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt. ⁹Der Fachbereichssprecher ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen im Fachbereich der Leitung der Hochschule unverzüglich unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit mitzuteilen; seine Verpflichtung aus Art. 23 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 3 bleibt unberührt. ¹⁰Der Fachbereichssprecher unterrichtet die Mitglieder des Fachbereichs über die Tätigkeit des Fachbereichsrats.

(2) ¹Der Fachbereichssprecher und sein Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Vertreter der Professoren gewählt. ²Die Amtszeit des Fachbereichssprechers beträgt nach Maßgabe der Grundordnung mindestens zwei und höchstens vier Jahre; ist sie länger als die Amtszeit des Fachbereichsrats, ist der Fachbereichssprecher bis zum Ablauf seiner Amtszeit als Vorsitzender stimmberechtigtes Mitglied des Fachbereichsrats. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

Art. 40

Fachbereichsrat

(1) ¹Der Fachbereichsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Fachbereichssprechers bestimmt ist. ²Der Fachbereichsrat soll seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken. ³Soweit es die Art der Angelegenheiten zuläßt, sollen sie dem Fachbereichssprecher zur Erledigung zugewiesen werden; die Zuweisung kann durch die Grundordnung sowie durch den Fachbereichsrat allgemein oder im Einzelfall vorgenommen werden.

(2) ¹Als Vertreter der Mitglieder des Fachbereichs gehören dem Fachbereichsrat an

1. sieben Vertreter der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
2. zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
3. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
4. zwei Vertreter der Studenten,
5. die Frauenbeauftragte; sie wirkt mit beratender Stimme mit.

²Die Grundordnung kann bestimmen, daß dem Fachbereichsrat die doppelte Zahl von Vertretern angehört, wenn dem Fachbereich mindestens 14 Professoren angehören. ³Dem Fachbereichsrat medizinischer Fachbereiche gehören neben den Vertretern nach den Sätzen 1 und 2 die Leiter der klinischen Einrichtungen an, die sich unmittelbar mit Krankenversorgung befassen; hat eine klinische Einrichtung eine kollegiale Leitung, so bestimmt diese ein Mitglied der Leitung zum Vertreter im Fachbereichsrat.

(3) ¹Bei der Behandlung von Berufungsvorschlägen, von Habilitations- und Promotionsordnungen haben alle Professoren des Fachbereichs das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken. ²Sie sind vom Dekan zu Sitzungen, in denen über derartige Angelegenheiten beraten und abgestimmt wird, unter Einhaltung der üblichen Fristen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. ³Die dem Fachbereichsrat nicht angehörenden Professoren können nur dann stimmberechtigt mitwirken, wenn sie dem Dekan innerhalb der Bewerbungsfrist für die zu besetzende Professorenstelle schriftlich mitteilen, daß sie ihr Stimmrecht ausüben wollen. ⁴Die Abstimmungsergebnisse der Mitglieder des Fachbereichsrats und der nach Satz 1 mitwirkungsberechtigten Professoren sind getrennt zu ermitteln und dem Senat vorzulegen. ⁵Soweit für die in Satz 1 genannten Angelegenheiten eine gemeinsame Kommission zuständig ist (Art. 42), gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. ⁶Für die Mitwirkung gelten Art. 48 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 und 6 entsprechend.

(4) Die Grundordnung kann vorsehen, daß

1. bei der Bildung des Berufungsausschusses,
2. bei der Erörterung der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Studienpläne,

3. bei der Erörterung des Lehrangebots einschließlich der Vergabe von Lehraufträgen und Gastvorträgen,
4. bei der Erörterung von Vorschlägen zur Bestellung von Honorarprofessoren sowie von Anträgen auf Erteilung der Lehrbefugnis,
5. bei der Erörterung von Bibliotheksangelegenheiten

im Fachbereichsrat alle nichtentpflichteten Professoren des Fachbereichs beratend mitwirken können.

(5) ¹Ist ein Fach im Fachbereichsrat nicht durch einen Professor vertreten, soll vor Entscheidungen, die dieses Fach unmittelbar betreffen, ein dem Fachbereich angehörender Professor dieses Fachs nach Vorberatung mit den anderen Professoren des Fachs gehört werden. ²Vor Entscheidungen, die eine Einrichtung des Fachbereichs nach Art. 41 unmittelbar betreffen, ist die Leitung dieser Einrichtung zu hören; Entsprechendes gilt für die Leiter von Fachabteilungen der Krankenhäuser für akademische Lehrzwecke nach § 3 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte.

(6) Der Fachbereichsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen beratende Gremien einsetzen.

Art. 41

Wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten

(1) ¹Unter der Verantwortung eines oder mehrerer Fachbereiche können wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit der Hochschule gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Personal und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen. ²Für gleiche und verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung oder Betriebseinheit errichtet werden.

(2) ¹Für die Bestellung der Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen und von Betriebseinheiten machen die beteiligten Fachbereiche im Benehmen mit den an der Einrichtung tätigen Professoren Vorschläge. ²Art. 32 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 finden Anwendung. ³Werden sämtliche an einer Einrichtung tätigen Professoren als Mitglieder der Leitung bestellt, soll ein Geschäftsführer bestimmt werden.

(3) ¹Die erforderlichen Stellen und Mittel werden entweder dem Fachbereich oder gesondert den wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten zugewiesen. ²Anträge im Rahmen der Bewirtschaftung von Stellen, die wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten zugewiesen sind, werden von der Leitung der Einrichtung über den Fachbereichssprecher, der Stellung nehmen kann, vorgelegt. ³Art. 56 und 57 bleiben unberührt.

(4) ¹Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheiden über die Verwendung der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiter und der Sachmittel, die ihnen zugewiesen sind. ²Im übrigen gelten Art. 32 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Art. 42

Gemeinsame Kommissionen

(1) ¹Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fachbereiche erfordern, können von den beteiligten Fachbereichen im Einvernehmen mit dem Senat gemeinsame Kommissionen gebildet werden; dies gilt insbesondere für die Verwaltung von Einrichtungen unter der Verantwortung mehrerer Fachbereiche, für die Entwicklung und Reform von Studiengängen, die Fächer aus mehreren Fachbereichen einbeziehen, sowie für die Planung und Sicherstellung eines abgestimmten Lehrangebots für derartige Studiengänge. ²Gemeinsame Kommissionen können auch vom Senat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche gebildet werden.

(2) ¹Gemeinsame Kommissionen haben Entscheidungsbefugnisse, soweit ihnen die Befugnisse der Kollegialorgane der beteiligten Fachbereiche übertragen worden sind. ²Werden Befugnisse übertragen, sind auch die Bildung der gemeinsamen Kommissionen sowie Bestellung und Zahl der Mitglieder festzulegen. ³Für Fragen der Didaktik ist eine gemeinsame Kommission zu errichten; der gemeinsamen Kommission müssen Professoren möglichst aller Fachdidaktiken sowie der Fachbereiche angehören, in denen die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebiete zusammengefaßt sind.

(3) ¹Für die Zusammensetzung der gemeinsamen Kommission gilt Art. 40 Abs. 2 entsprechend. ²Die Grundordnung kann bestimmen, daß der gemeinsamen Kommission für Fragen der Didaktik die dreifache Zahl der in Art. 40 Abs. 2 Satz 1 genannten Vertreter angehört.

c) Verwaltung

Art. 43

Allgemeines

(1) ¹Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben, auch soweit es sich um staatliche Angelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung. ²Die Allgemeine Dienstordnung (ADO) findet Anwendung; das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann abweichende Regelungen treffen.

(2) ¹Die Verwaltung ist so einzurichten, daß die Fachbereiche, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und sonstigen Einrichtungen möglichst von Verwaltungsaufgaben entlastet werden. ²Sie besteht aus der Zentralverwaltung; für die Errichtung von Fachbereichsverwaltungen und Außenstellen bei weiteren Einrichtungen gilt Art. 19 Abs. 3 Satz 1 entsprechend. ³Im Rahmen der staatlichen Organisation regelt das Nähere die Leitung der Hochschule im Einvernehmen mit dem Kanzler. ⁴Der Verwaltung gehören alle Personen an, die nicht unmittelbar in Lehre oder Forschung tätig sind. ⁵Die Aufgaben des Personals in den einzelnen Teilbereichen werden vom Kanzler im Benehmen mit dem Verantwortlichen des Teilbereichs festgelegt; die Verantwortlichen der Teilbereiche haben Vorschläge zu machen. ⁶Die Kontrolle der Aufgabenerfüllung kann vom Kanzler übertragen werden.

Art. 44

Kanzler

(1) ¹Der Leitung der Hochschule steht zur Erledigung der Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten ein Kanzler zur Seite. ²Er ist der leitende Beamte der Hochschulverwaltung und Beauftragter für den Haushalt im Sinn von Art. 9 BayHO. ³Der Kanzler ist Dienstvorgesetzter der an der Hochschule tätigen Bediensteten des Freistaates Bayern sowie der im Dienst der Hochschule stehenden Angestellten und Arbeiter, soweit sich nicht aus Art. 23 Abs. 5 und Art. 25 Abs. 5 Satz 3 anderes ergibt. ⁴Er ist als Beauftragter für den Haushalt sowie als Dienstvorgesetzter an Weisungen der Leitung der Hochschule nicht gebunden.

(2) ¹Der Kanzler ist berechtigt, an allen Sitzungen der Kollegialorgane und der sonstigen Gremien des Zentralbereichs, denen er nicht angehört, mit beratender Stimme teilzunehmen. ²Er ist zu deren Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(3) ¹Der Kanzler wird vom Staatsminister für Wissenschaft und Kunst ernannt. ²Vorschläge für die Ernennung werden vom Senat beschlossen; die Leitung der Hochschule benennt hierfür Kandidaten. ³Zum Kanzler kann nur ernannt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt. ⁴Der Kanzler kann im Benehmen mit der Hochschule abberufen werden.

(4) ¹Für den Kanzler wird ein ständiger Vertreter bestellt. ²Der Vertreter nimmt im Fall der Verhinderung des Kanzlers oder auf dessen Weisung die Funktionen des Kanzlers wahr; dies gilt nicht für die Mitgliedschaft im Leitungsgremium. ³Absatz 3 gilt entsprechend; von dem Erfordernis des Absatzes 3 Satz 3 kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Ausnahmen vorsehen, falls in der Zentralverwaltung der Hochschule kein weiterer Beamter mit der Qualifikation gemäß Absatz 3 Satz 3 vorhanden ist.

2. Gemeinsame Vorschriften für Organe und andere Gremien

Art. 45

Wahlen

(1) ¹Die Vertreter gemäß Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 6, Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 und Art. 40 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 werden von den Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt; wird in einer Gruppe für die Wahl zu einem Kollegialorgan nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. ²Briefwahl ist zu ermöglichen. ³Gleichzeitig sind für den Fall des Ausscheidens eines gewählten Vertreters Ersatzvertreter zu wählen.

(2) ¹Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule, das der betreffenden Gruppe angehört. ²Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der

Mitgliedergruppe, für die es gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Kollegialorgan aus.

(3) ¹Die volle Zahl der Sitze einer Mitgliedergruppe wird nur bei einer Mindestbeteiligung der wahlberechtigten Gruppenmitglieder in Höhe von 50 v. H. zugeteilt. ²Wird diese Quote unterschritten, verringert sich entsprechend die Zahl der von der Gruppe besetzbaren Sitze. ³Dabei ist jedoch zu gewährleisten, daß jeder Gruppe, in der gültige Stimmen abgegeben wurden, unabhängig von der Wahlbeteiligung ein Sitz verbleibt. ⁴Bei einer Vervielfachung der Zahl der Gremienvertreter erhält jede Gruppe unabhängig von der Wahlbeteiligung mindestens zwei Sitze. ⁵In den Fachbereichsräten, in der Versammlung und im Senat müssen die Professoren unabhängig von der Wahlbeteiligung über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen; Art. 51 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an als Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des Kollegialorgans.

(5) ¹Die Wahlen gemäß Absatz 1 einschließlich der Amtszeiten werden vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung (Wahlordnung) geregelt. ²In der Wahlordnung ist der für die Feststellung des aktiven und passiven Wahlrechts jeweils maßgebende Zeitpunkt festzulegen. ³Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. ⁴Abwahl ist nicht möglich.

(6) ¹Die Wahl des Leiters der Hochschule und der Prorektoren oder Vizepräsidenten oder der Mitglieder des Leitungsgremiums sowie der Fachbereichssprecher und deren Stellvertreter wird in der Grundordnung geregelt. ²Die Grundordnung kann für die Durchführung dieser Wahlen Wahlorgane vorsehen. ³Art. 48 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 und Abs. 4 sowie Art. 50 gelten für diese Wahlen nicht.

Art. 46

Unvereinbarkeit mehrerer Ämter

(1) Die Vertretung einer Mitgliedergruppe in einem Kollegialorgan oder in anderen Gremien ist mit der Tätigkeit als Leiter der Hochschule, Mitglied des Leitungsgremiums, Prorektor oder Vizepräsident, Kanzler oder dessen ständiger Vertreter nicht vereinbar.

(2) ¹Wird ein Leiter der Hochschule, ein Mitglied des Leitungsgremiums oder ein Prorektor oder Vizepräsident zum Vertreter einer Mitgliedergruppe in einem Gremium gewählt oder bestellt, kann er nur dann als Vertreter seiner Mitgliedergruppe in einem Gremium tätig werden, wenn er sein Amt als Leiter der Hochschule, Mitglied des Leitungsgremiums, Prorektor oder Vizepräsident vor dem ersten Zusammentritt des Gremiums niederlegt; die Wahl als Gruppenvertreter ist ein wichtiger Grund für die Niederlegung. ²Wird das Amt nicht nach Satz 1 niedergelegt, fällt der Sitz in dem Gremium einem anderen Hochschulmitglied nach den maßgebenden Bestimmungen zu.

(3) Vertreter einer Mitgliedergruppe in einem Gremium einschließlich der Fachbereichssprecher

können eines der in Absatz 2 genannten Ämter nur nach Niederlegung ihres Amtes als Gruppenvertreter und als Fachbereichssprecher ausüben; Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(4) Wird ein Leiter einer klinischen Einrichtung oder ein Mitglied der Leitung einer klinischen Einrichtung als Professorenvertreter in den Fachbereichsrat eines medizinischen Fachbereichs gewählt, kann dieselbe Einrichtung nicht zusätzlich nach Art. 40 Abs. 2 Satz 3 im Fachbereichsrat vertreten werden.

(5) ¹Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist. ²Sie können bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte beratend hinzugezogen werden.

Art. 47

Zusammensetzung von Gremien

(1) ¹Kollegialorgane und andere Gremien sind auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Vertreter gewählt werden, als von der jeweiligen Gruppe Sitze zu besetzen sind; dies gilt auch, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Gruppe nicht vorhanden sind. ²Wurde in einer Gruppe nicht mindestens ein Vertreter in die Versammlung, in den Senat oder in einen Fachbereichsrat gewählt, bestellt die Hochschulleitung einen vorläufigen Vertreter; wird in einer erneuten Wahl innerhalb der Gruppe kein Vertreter gewählt, verbleibt der vorläufige Vertreter für den Rest der Amtszeit Mitglied des Kollegialorgans. ³Verfügen die Professoren im Senat oder in einem Fachbereichsrat nach der Wahl nicht über die absolute Mehrheit der Stimmen, bestellt die Hochschulleitung die erforderliche Zahl von vorläufigen Professorenvertretern; Satz 2 Halbsatz 2 und Art. 51 Abs. 5 gelten entsprechend. ⁴Ist bei Ausscheiden eines Gruppenvertreters kein gewählter Ersatzmann vorhanden, bestellt die Hochschulleitung für den Rest der Amtszeit einen Vertreter, wenn andernfalls eine Gruppe in Versammlung, Senat oder einem Fachbereichsrat nicht vertreten wäre oder die Professoren im Senat oder einem Fachbereichsrat nicht mehr über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen würden.

(2) Wird die Wahl eines Organs oder einzelner Mitglieder der Organe der Hochschule für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der vorher gefaßten Beschlüsse und vorgenommenen Amtshandlungen dieser Organe.

Art. 48

Geschäftsgang

(1) ¹Die Kollegialorgane werden von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Sie geben sich Geschäftsordnungen. ³Sie sind verpflichtet, auf Verlangen der Leitung der Hochschule zusammenzutreten, erforderlichenfalls auch kurzfristig. ⁴Sie treten im Bedarfsfall auch während der unterrichtsfreien Zeit zusammen. ⁵Der Vorsitzende eines Kollegialorgans ist verpflichtet, auf Verlangen einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern des Kolle-

gialorgans innerhalb einer bestimmten Frist zu einer Sitzung zu laden. ⁶Das Nähere wird durch Satzung geregelt.

(2) Die Leitung der Hochschule kann von den zuständigen Organen die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen.

(3) ¹Die Kollegialorgane sind beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt. ²Bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit bleibt die Zahl der nach Art. 40 Abs. 3 Satz 1 und Art. 91 Abs. 3 Satz 3 mitwirkungsberechtigten Professoren außer Betracht. ³Die Kollegialorgane beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. ⁶Wird ein Kollegialorgan zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlußunfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig; bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) ¹Die Beschlußfassung hat bei Entscheidungen über Personalangelegenheiten sowie auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Kollegialorgans in geheimer Abstimmung zu erfolgen. ²Bei Stimmengleichheit kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen; bei der Wiederholung der Abstimmung hat er zwei Stimmen. ³Ergibt sich abermals Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt.

(5) ¹Bei Abwesenheit eines Vertreters einer Mitgliedergruppe ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich. ²Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertretern in dem Kollegialorgan kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter der gleichen Gruppe übertragen werden; bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied in dem Kollegialorgan kann das Stimmrecht nur auf den gewählten Ersatzvertreter übertragen werden. ³Ein Mitglied eines Kollegialorgans kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

(6) ¹Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für andere Gremien. ²Bei Prüfungsgremien sind Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung nicht zulässig.

Art. 49

Öffentlichkeit

(1) ¹Die Versammlung verhandelt öffentlich. ²Die Versammlung kann die Öffentlichkeit ausschließen; bei Erörterung von Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ³Wird wegen Störung einer Sitzung der Versammlung eine weitere Sitzung erforderlich, kann der Leiter der Hochschule oder Vorsitzende des Leitungsgremiums bereits in der Einladung den Ausschluß der Öffentlichkeit vorsehen.

(2) ¹Die anderen Kollegialorgane und Gremien tagen nicht öffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- und Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 und Absatz 2 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefaßt und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(4) ¹Die Leitung der Hochschule hat sicherzustellen, daß die Mitglieder der Hochschule und die Öffentlichkeit im erforderlichen Umfang über die Tätigkeit der Kollegialorgane und anderen Gremien unterrichtet werden. ²Art. 18 Abs. 4 bleibt unberührt.

Art. 50

Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung

(1) ¹Für Mitglieder der Kollegialorgane gelten die Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auch für Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen. ²Für Amtshandlungen von Einzelorganen und Mitgliedern der Hochschule gilt Satz 1 entsprechend.

(2) ¹Von einer Prüfungstätigkeit ist unbeschadet der Art. 20 und 21 BayVwVfG ausgeschlossen, wer

1. über die zu prüfende Person das Sorgerecht hat,
2. zu der zu prüfenden Person nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält,
3. zu der zu prüfenden Person in einer engen persönlichen Beziehung steht.

²In besonderen Fällen kann die Leitung der Hochschule Ausnahmen von Satz 1 Nrn. 1 und 2 zulassen.

(3) ¹Die Mitwirkung eines nach den Absätzen 1 und 2 sowie Art. 20 BayVwVfG ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe oder bei der Prüfung hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war. ²Amtshandlungen von Einzelpersonen, die wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen sind, sind unwirksam; dies gilt nicht im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3.

Art. 51

Allgemeine Bestimmungen für die Mitwirkung an der Selbstverwaltung

(1) ¹Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt. ²Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, daß das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. ³Sie sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge des sie entscheidenden Personenkreises oder Organs nicht gebunden. ⁴Soweit in diesem Gesetz nicht anders vorgesehen, sind alle Mitglieder eines Gremiums gleichberechtigt.

(2) ¹An Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, wirken, sofern sie dem Gremium angehören, die Professoren, der Leiter der Hochschule oder der Vorsitzende des Leitungsgremiums, die Oberassistenten, die Obergeringenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, die Studenten sowie die nach Art. 17 Abs. 3 gleichgestellten Personen stimmberechtigt mit; zu den Entscheidungen, die die Forschung unmittelbar berühren, gehören auch die Entscheidungen in Personalangelegenheiten des wissenschaftlichen Personals. ²Dem Gremium angehörende sonstige Hochschulmitglieder haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im Bereich der Forschung verfügen; Entsprechendes gilt für ihre Mitwirkung in Angelegenheiten der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben. ³Ob ein sonstiges Hochschulmitglied dieses Stimmrecht hat, entscheidet das jeweilige Gremium für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft. ⁴Soweit Mitglieder des Gremiums nach Satz 2 kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.

(3) ¹Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. ²Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. ³Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

(4) Entscheidet ein Gremium über die Bewertung von Prüfungsleistungen einschließlich Promotions- und Habilitationsleistungen, dürfen nur die Mitglieder mitwirken, die als Prüfer für die jeweilige Prüfung bestellt werden können.

(5) ¹Professoren im Sinn der Absätze 2 und 3 sind auch Professoren, die zu nicht hauptberuflich tätigen Mitgliedern der Hochschulleitung oder zu Prorektoren oder Vizepräsidenten bestellt wurden. ²Professoren, die nach Art. 40 Abs. 3 mitwirkungsberechtigt sind, werden bei der Bestimmung der Mehrheiten insoweit berücksichtigt, als sie mitgewirkt haben.

3. Besondere Vorschriften

a) Universitäten

Art. 52

Klinische Einrichtungen, Klinikum

(1) ¹Kliniken und sonstige klinische Einrichtungen sind wegen ihrer mit Lehre und Forschung zusammenhängenden Tätigkeit auf dem Gebiet der Krankenversorgung Betriebseinheiten besonderer Art (Art. 41). ²Sie werden vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit der Hochschule errichtet.

(2) ¹Sie werden von Professoren als Vorständen geleitet, die vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit dem Fachbereich bestellt werden. ²Art. 32 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt.

(3) ¹Leitung und Gliederung klinischer Einrichtungen richten sich nach Ordnungen, die das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit der Hochschule erläßt; im übrigen findet Art. 32 Abs. 3 Satz 1 Anwendung; das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann für Betrieb und Benutzung klinischer Einrichtungen im Benehmen mit der Hochschule allgemeine Grundsätze festlegen. ²Dabei ist sicherzustellen, daß sowohl die Aufgaben der Lehre und Forschung als auch die der Krankenversorgung hinreichend wahrgenommen werden können.

(4) ¹In klinischen Einrichtungen können für Spezialgebiete von entsprechender klinischer oder wissenschaftlicher Eigenständigkeit und Bedeutung Abteilungen eingerichtet werden. ²Die Leiter dieser Abteilungen werden vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit der Leitung der klinischen Einrichtung und nach Anhörung des Fachbereichs bestellt.

(5) Über die Einrichtung, Änderung und Auflösung von Abteilungen entscheidet das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit der Leitung der klinischen Einrichtung und nach Anhörung des Fachbereichs.

(6) ¹Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst stellt den klinischen Einrichtungen Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben nach Maßgabe des Staatshaushalts zur Verfügung. ²In diesem sind die Mittel gesondert auszuweisen. ³Anträge im Rahmen der Bewirtschaftung von Stellen, die klinischen Einrichtungen zugewiesen sind, sind von der Leitung der Einrichtung der Leitung der Hochschule vorzulegen; Art. 56 und 57 bleiben unberührt.

(7) ¹Kliniken und sonstige medizinische Einrichtungen einer Hochschule können abweichend von Art. 32 und 41 zu einem Klinikum zusammengefaßt werden, wenn und soweit dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist. ²Für die Anhörung der Leitung des Klinikums im zentralen Kollegialorgan gilt Art. 40 Abs. 5 Satz 2 entsprechend; Art. 40 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt. ³Absatz 1 Satz 2 sowie Absätze 3 und 6 gelten entsprechend; Art. 32 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt.

b) Kunsthochschulen

Art. 53

(1) ¹In der Grundordnung von Kunsthochschulen kann von der Bildung der Versammlung abgesehen werden; wird keine Versammlung gebildet, werden deren Aufgaben vom Senat wahrgenommen. ²Die Grundordnung kann vorsehen, daß Prorektoren oder Vizepräsidenten oder weitere Mitglieder des Leitungsgremiums aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule nach Art. 17 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 gewählt werden können; sieht die Grundordnung dies vor, hat sie sicherzustellen, daß die Professoren im Senat oder einem anderen Gremium, dem die Angelegenheiten nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11

zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden, weiterhin über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen; Art. 51 Abs. 5 gilt entsprechend. ³Die Gliederung in Fachbereiche kann unterbleiben, wenn dies im Hinblick auf die Größe und die Funktionsfähigkeit der Hochschule nicht erforderlich ist. ⁴Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann anordnen, daß an Stelle des Kanzlers ein leitender Beamter der Hochschulverwaltung bestellt wird, auf den Art. 44 nicht anzuwenden ist; in diesem Fall ist der Leiter der Hochschule oder der Vorsitzende des Leitungsgremiums Dienstvorsetzter der in Art. 44 Abs. 1 Satz 3 genannten Personen; er nimmt auch die Befugnisse des Kanzlers nach Art. 43 Abs. 2 wahr.

(2) ¹An der Hochschule für Fernsehen und Film haben Abteilungsleiter, soweit sie nicht Professoren der Hochschule sind, die gleichen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten wie Professoren; bei der Anwendung von Art. 56, 57, 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Art. 103 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sind diese Abteilungsleiter den Professoren gleichgestellt. ²Eine Versammlung und Ständige Kommissionen werden nicht gebildet; die Aufgaben der Versammlung werden vom Senat wahrgenommen. ³Die Hochschule für Fernsehen und Film wird nicht in Fachbereiche gegliedert.

(3) Die Lehrbeauftragten an den Hochschulen für Musik gehören für die Vertretung in den Kollegialorganen und anderen Gremien der Gruppe der Mitglieder nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 an.

c) Fachhochschulen

Art. 54

(1) Die Fachhochschule wird von einem Rektor oder Präsidenten geleitet.

(2) ¹Die Fachhochschulen können vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit diesen unbeschadet der Gliederung in Fachbereiche auch in Abteilungen unterteilt werden. ²Die Abteilung ist ein Teil der Verwaltungsorganisation der Fachhochschule nach dem Gesichtspunkt der regionalen Gliederung.

(3) Die Grundordnung kann vorsehen, daß Professoren des Fachbereichs an den Sitzungen des Fachbereichsrats mit beratender Stimme teilnehmen können.

(4) Besteht ein Fachbereich aus mehreren Abteilungen, dürfen der Fachbereichssprecher und sein Stellvertreter nicht derselben Abteilung angehören.

(5) ¹An jeder Fachhochschule, die mehrere Ausbildungsrichtungen umfaßt, ist ein allgemeinwissenschaftlicher Fachbereich zu bilden. ²Er ist zuständig insbesondere für das Lehrangebot der in ihm zusammengefaßten allgemeinwissenschaftlichen Fächer. ³Die Vertreter der Studenten im Fachbereichsrat des allgemeinwissenschaftlichen Fachbereichs werden von allen Studenten der Hochschule aus deren Mitte gewählt.

d) Zusammenwirken der Hochschulen

Art. 55

(1) ¹Zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben wirken Hochschulen zusammen. ²Das Zusammenwirken ist durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit den beteiligten Hochschulen sicherzustellen.

(2) Durch das Zusammenwirken der Hochschulen (Art. 2 Abs. 6) ist insbesondere zu gewährleisten:

1. ein Angebot von abgestuften, aufeinander bezogenen Studiengängen und Studienabschlüssen in dafür geeigneten Bereichen; soweit es der Inhalt der Studiengänge zuläßt, sollen gemeinsame Studienabschnitte oder aufeinanderfolgende Studiengänge geschaffen werden,
2. ein Aufbau der Studiengänge, der bei einem Übergang in Studiengänge gleicher oder verwandter Fachrichtungen eine weitgehende Anrechnung erbrachter vergleichbarer Studien- und Prüfungsleistungen ermöglicht,
3. eine dem jeweiligen Studiengang entsprechende Verbindung von Wissenschaft oder Kunst und Praxis,
4. die Aufstellung und Durchführung fachbereichs- und hochschulübergreifender Forschungs- und Lehrprogramme sowie die Bildung von Schwerpunkten in Forschung und Lehre auch in Abstimmung mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen und mit Einrichtungen der Forschungsförderung,
5. eine fachbezogene und fächerübergreifende Förderung der Hochschuldidaktik,
6. eine wirksame Studienberatung,
7. die bestmögliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen,
8. die Eröffnung von Forschungsmöglichkeiten für Professoren solcher Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen, in denen keine oder keine ausreichenden, ihren Dienstaufgaben entsprechenden Forschungsmöglichkeiten bestehen,
9. eine den Zusammenhang aller Hochschuleinrichtungen berücksichtigende Planung sowie ein regional und überregional ausgeglichenes Angebot an Hochschuleinrichtungen.

(3) ¹Für das Zusammenwirken nach Absatz 1 kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst – auch versuchsweise – durch Rechtsverordnung gemeinsame Organe der beteiligten Hochschulen vorsehen sowie deren Zusammensetzung und Befugnisse festlegen. ²Die Befugnisse können sich auch auf die Beschlußfassung über gemeinsame Entscheidungen und den Erlaß gemeinsamer Vorschriften der beteiligten Hochschulen erstrecken. ³Die Mitglieder der gemeinsamen Organe werden von den Senaten der beteiligten Hochschulen bestellt. ⁴In beschließenden gemeinsamen Organen müssen die in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 aufgeführten Mitgliedergruppen der beteiligten Hochschulen in einem jener Vorschriften entsprechenden Verhältnis vertreten sein.

4. Kapitel**Berufungen**

Art. 56

Berufungsvorschläge

(1) ¹Die Hochschulen haben das Recht und die Pflicht, dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst für die Ernennung oder Bestellung eines Professors Vorschläge zu unterbreiten. ²Zu diesem Zweck führt die Hochschule rechtzeitig eine öffentliche Ausschreibung durch, die wiederholt werden kann; die Ausschreibung muß Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben.

(2) Vor der Ausschreibung prüft die Hochschule, ob die Stelle wieder besetzt werden kann und ob sie der bisherigen oder einer anderen Fachrichtung dienen soll.

(3) ¹Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Ausschreibung erstellt die Hochschule eine Vorschlagsliste. ²Diese wird von einem vom Fachbereichsrat eingesetzten Berufungsausschuß vorbereitet. ³Zwei Drittel der Mitglieder des Berufungsausschusses müssen Professoren sein; im übrigen können Oberassistenten und habilitierte Oberingenieure sowie sonstige Hochschullehrer Mitglieder mit beratender Stimme sein. ⁴Berufungsausschüssen, die Vorschlagslisten für die Besetzung von Fachdidaktikerstellen ausarbeiten, muß mindestens je ein Professor einer Fachdidaktik und der Erziehungswissenschaften angehören. ⁵Die Vertreter der Studenten im Fachbereichsrat sind im Rahmen der Feststellung der pädagogischen Eignung der Vorschlagenden zu hören; die Äußerung der Studentenvertreter ist auf deren Verlangen der Vorschlagsliste beizufügen. ⁶Der Berufungsausschuß legt das Ergebnis seiner Beratungen dem Fachbereichsrat vor.

(4) ¹Die Vorschlagsliste muß mindestens drei Namen enthalten. ²In die Vorschlagsliste können in begründeten Ausnahmefällen auch Personen aufgenommen werden, die sich nicht beworben haben. ³Die Aufnahme von Mitgliedern der jeweiligen Hochschule in die Vorschlagsliste bedarf einer besonderen Begründung. ⁴Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann in besonderen Fällen eine Vorschlagsliste mit weniger als drei Namen zulassen. ⁵Der Vorschlagsliste muß eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen beigefügt sein. ⁶Hierfür sollen Gutachten von Professoren des betreffenden Fachs an anderen Hochschulen eingeholt werden. ⁷Diese Gutachten sind der Vorschlagsliste beizufügen. ⁸Die Feststellung der pädagogischen Eignung soll sich in Ergänzung der Gutachten auch auf Vorträge der Bewerber an einer Hochschule stützen. ⁹Auf Verlangen des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst sind ferner alle auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen mit allen Unterlagen vorzulegen.

(5) ¹Die Vorschlagsliste ist spätestens sieben Monate nach dem Zeitpunkt vorzulegen, in dem die Hochschule von der Neuschaffung oder dem Freiwerden einer Stelle für Professoren Kenntnis erhält.

²Wird eine Stelle für Professoren dadurch frei, daß ihr Inhaber die Altersgrenze erreicht, ist die Vorschlagsliste spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorzulegen. ³Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann in besonderen Fällen Abweichungen von diesen Fristen zulassen.

(6) ¹Professoren des Fachbereichs, dem die zu besetzende Stelle zugewiesen ist, dem Berufungsausschuß angehörende Professoren sowie dem Senat angehörende Professoren und Mitglieder der Leitung der Hochschule können dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst über die zuständigen Hochschulorgane ein die Vorschläge ergänzendes Sondervotum vorlegen; Absatz 4 Sätze 2, 3 und 5 gelten entsprechend. ²Entsprechendes gilt auch, wenn die Hochschule keine Vorschlagsliste gemäß Absatz 5 vorlegt. ³Die in Satz 1 genannten Professoren können vom Fachbereichssprecher Auskunft über den Stand und das Ergebnis des Verfahrens verlangen; ihnen ist Gelegenheit zur Beratung zu geben, auch wenn sie nicht dem Berufungsausschuß oder dem Fachbereichsrat angehören.

(7) ¹Die näheren Bestimmungen über das Ausschreibungsverfahren und den Inhalt der Ausschreibung erläßt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. ²Das Verfahren für die Aufstellung der Vorschlagsliste regelt die Grundordnung; es ist sicherzustellen, daß bei der Aufstellung der Vorschlagsliste die Interessen der gesamten Hochschule berücksichtigt werden. ³Die Vorschlagslisten für die Ernennung oder Bestellung von Professoren der Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts werden von dem theologischen Fachbereich des gleichen Bekenntnisses der nächstgelegenen Hochschule erstellt, wenn an der Hochschule kein theologischer Fachbereich des gleichen Bekenntnisses besteht. ⁴Die vorhandenen Professoren der Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts gehören den jeweiligen Berufungsausschüssen dieser Fachbereiche der nächstgelegenen Hochschulen an. ⁵Art. 3 § 4 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl bleibt unberührt.

Art. 57

Berufungen

(1) ¹Die Professoren werden vom Staatsminister für Wissenschaft und Kunst berufen. ²Er ist an eine Reihenfolge der Vorschläge nicht gebunden. ³Mitglieder der eigenen Hochschule können bei der Berufung von Professoren nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden; diese Einschränkung gilt nicht bei der Berufung von Professoren an Fachhochschulen und von Professoren für Fachhochschulstudiengänge an Universitäten in ein zweites Professorenamt.

(2) Bestehen gegen die Vorschläge Bedenken oder lehnen Vorgeschlagene den an sie ergangenen Ruf ab, kann der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst die Vorschlagsliste zurückgeben und die Hochschule auffordern, in angemessener Frist eine neue Vorschlagsliste vorzulegen.

(3) ¹Die Berufung eines von der Hochschule nicht Vorgeschlagenen kann nur erfolgen, wenn

1. auch in einer zweiten Vorschlagsliste keine geeigneten Personen benannt sind und die Hochschule vorher zur Eignung des zu Berufenden gehört wurde, oder
2. innerhalb der in Absatz 2 und in Art. 56 festgelegten Fristen keine Vorschlagsliste unterbreitet worden ist.

²Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 muß das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Stelle ausschreiben, wenn noch keine Ausschreibung stattgefunden hat; der Hochschule muß Gelegenheit gegeben werden, zum Ergebnis der Ausschreibung Stellung zu nehmen.

(4) ¹Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Stelle für Professoren abweichend von Art. 56 und 57 Abs. 1 bis 3 geeignete Personen als Professoren beschäftigen; die Hochschule unterbreitet Vorschläge. ²Ein entpflichteter oder im Ruhestand befindlicher Professor soll nur dann auf seiner bisherigen Stelle gemäß Satz 1 beschäftigt werden, wenn dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst für die Wiederbesetzung der Stelle die Vorschlagsliste vorliegt.

(5) Zusagen an Professoren stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Landtag sowie staatlicher Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln.

5. Kapitel

Studierende

1. Allgemeines

Art. 58

(1) Studierende (Studenten und Gaststudierende) bedürfen vor der Aufnahme ihrer Studien der Immatrikulation an der Hochschule.

(2) ¹Student ist, wer an einer Hochschule immatrikuliert ist. ²Gaststudierender ist, wer an einer Hochschule zum Besuch einzelner Unterrichtsveranstaltungen immatrikuliert ist.

(3) ¹In seinem Antrag auf Immatrikulation wählt der Studienbewerber seinen Studiengang und, soweit die Prüfungsordnung für einen Studiengang eine Fächerverbindung oder Studienrichtung vorsieht, außerdem seine Studienfächer oder Studienrichtung sowie gegebenenfalls die besondere Form des Studiums. ²Die Immatrikulation erfolgt grundsätzlich nur für einen Studiengang. ³Der Studienbewerber kann für mehrere Studiengänge immatrikuliert werden, wenn er in der Lage ist, ordnungsgemäß in den verschiedenen Studiengängen zu studieren; ist mindestens einer der Studiengänge zu lassungsbeschränkt, ist die Immatrikulation für mehrere Studiengänge darüber hinaus nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse an gleichzeitigen Studien in den verschiedenen Studiengängen vorliegt. ⁴Satz 3 gilt für die Hinzunahme eines weiteren Studiengangs entsprechend.

(4) ¹Die Immatrikulation erfolgt grundsätzlich nur an einer Hochschule. ²Der Studienbewerber kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 3 an mehreren Hochschulen immatrikuliert werden, wenn einzelne Studiengänge, Studienfächer oder Teile eines Studiengangs nur an anderen Hochschulen studiert werden können und der Studienbewerber nach übereinstimmender Auffassung der beteiligten Hochschulen in der Lage ist, ordnungsgemäß auch an den verschiedenen Hochschulen zu studieren.

(5) ¹Ein Wechsel des Studiengangs, des Studienfachs oder der Studienrichtung, die Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder eines weiteren Studienfachs und ein zweites Studium nach einem abgeschlossenen Studium sind bei der Hochschule zu beantragen. ²Der Antrag kann von der Hochschule nur aus den in den Absätzen 3 und 4 sowie Art. 61 Satz 1 Nrn. 1, 4 bis 6 und 8 sowie Art. 62 Satz 1 Nrn. 3, 5 und 6 genannten Gründen abgelehnt werden; im Fall der Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder eines weiteren Studienfachs gilt ferner Art. 61 Satz 1 Nr. 7 entsprechend.

2. Immatrikulation und Exmatrikulation

Art. 59

Allgemeine Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) ¹Jeder Deutsche im Sinn des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für dieses Studium erforderliche Qualifikation nachweist und keine Immatrikulationshindernisse oder Versagungsgründe vorliegen. ²Dasselbe gilt für Personen, die auf Grund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind.

(2) Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 immatrikuliert werden.

Art. 60

Qualifikation

(1) ¹Die Qualifikation für ein Studium an einer Universität, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führt, wird durch die Hochschulreife nachgewiesen. ²Für das Studium eines Sportstudiengangs ist neben der Hochschulreife die Eignung für diesen Studiengang durch ein sportärztliches Attest über die volle Sporttauglichkeit sowie in einer Prüfung nachzuweisen; das Nähere über die Abnahme dieser Prüfung wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(2) ¹Die für das Studium an Kunsthochschulen erforderliche Qualifikation ist in einer Prüfung der Begabung und Eignung für den gewählten Studiengang nachzuweisen. ²Die Prüfung wird nach Maßgabe einer Rechtsverordnung von einer Kommission durchgeführt. ³Durch Rechtsverordnung können zusätzlich der Vorbildungsnachweis nach Absatz 1 Satz 1 und weitere Vorbildungsnachweise gefordert sowie Altersgrenzen festgelegt werden. ⁴Studenten für das Studium des Lehramts an Gymnasien und Realschulen in den Fächern Kunst-

erziehung und Musik müssen auch den Vorbildungsnachweis nach Absatz 1 Satz 1 erbringen. ⁵Die Qualifikation nach Satz 1 ist auch für entsprechende Studiengänge an anderen Hochschulen erforderlich. ⁶Als entsprechender Studiengang im Sinn von Satz 5 gelten auch die Fächer Musikerziehung (Didaktik der Musik) und Kunsterziehung (Didaktik der Kunst) im Rahmen des Magisterstudiengangs.

(3) ¹Zum Studium an einer Fachhochschule, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führt, berechtigen die Hochschulreife und die Fachhochschulreife; dies gilt auch für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen. ²Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß bei der Ausbildungsrichtung Gestaltung und im Studiengang Innenarchitektur neben die Vorbildung nach Satz 1 der Nachweis einer entsprechenden künstlerischen Begabung tritt, der durch Bestehen einer Eignungsprüfung zu erbringen ist.

(4) ¹Welche Abschlüsse an Unterrichtseinrichtungen oder sonstige Prüfungen die Hochschulreife oder Fachhochschulreife vermitteln, wird durch Rechtsverordnung bestimmt. ²Die durch die Unterrichtseinrichtung vermittelte Ausbildung muß zum Studium an Hochschulen, einer bestimmten Hochschulart oder zu bestimmten Studien an staatlichen Hochschulen befähigen; sonstige Prüfungen können zur Hochschulreife oder Fachhochschulreife führen, wenn sie gleichwertig sind.

(5) ¹Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß vor der Aufnahme des Studiums an einer Hochschule eine dem Studienziel dienende abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf oder eine praktische Tätigkeit von bis zu zwei Jahren nachzuweisen ist. ²In der Rechtsverordnung sind Art und Umfang der Berufsausbildung und, soweit eine Praktikantenprüfung abzulegen ist, die zu erbringenden Leistungen und das Prüfungsverfahren zu regeln.

(6) ¹Die Qualifikation für ein Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium (Art. 71 Abs. 7) bestimmt sich nach dessen Erfordernissen. ²Durch Rechtsverordnung wird das Nähere geregelt; es kann insbesondere bestimmt werden, welche Vorbildungsnachweise, Studienzeiten, Zeiten praktischer Tätigkeit und Prüfungsergebnisse für eine Immatrikulation vorliegen müssen; durch Rechtsverordnung kann ferner bestimmt werden, daß diese Rechtsvorschriften ganz oder teilweise von den Hochschulen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erlassen werden.

(7) ¹Das weiterbildende Studium (Art. 2 Abs. 3) steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. ²Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(8) ¹Die Rechtsverordnung nach Absatz 4 erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit Qualifikationen durch Abschlüsse an Unterrichtseinrichtungen oder sonstige Prüfungen außerhalb des Hochschulbereichs vermittelt werden; soweit Qualifikationen innerhalb des Hochschulbereichs vermittelt werden, erläßt das Staatsmini-

sterium für Wissenschaft und Kunst die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus. ²Die Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie 5 bis 7 werden vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erlassen. ³Die betroffenen Hochschulen werden beteiligt. ⁴Die Rechtsverordnungen sind dem Landtag vorzulegen.

Art. 61

Immatrikulationshindernisse

¹Die Immatrikulation muß versagt werden,

1. wenn die in Art. 60 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. wenn der Studienbewerber infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. solange der Studienbewerber durch unanfechtbaren oder vorläufig vollziehbaren Bescheid einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes von einer erneuten Immatrikulation ausgeschlossen ist, es sei denn, daß er sich an einer anderen Hochschule bewirbt und für den Bereich dieser anderen Hochschule die Gefahr einer Beeinträchtigung nach Art. 93 Abs. 3 Satz 2 nicht oder nicht mehr besteht,
4. wenn der Studienbewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung in einem Studiengang endgültig nicht bestanden hat, für den jeweiligen oder einen verwandten, im Grundstudium aber gleichen Studiengang,
5. wenn in dem entsprechenden Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und der Studienbewerber keinen Studienplatz zugeteilt erhält,
6. wenn der Studienbewerber – abgesehen von den Fällen des Art. 58 Abs. 4 Satz 2 – an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist,
7. wenn der Studienbewerber – abgesehen von den Fällen des Art. 58 Abs. 3 Satz 3 – die Immatrikulation für mehr als einen Studiengang beantragt,
8. wenn der Studienbewerber die Zahlung fälliger Beiträge nicht nachweist oder die nach der Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten vorzulegende Versicherungsbescheinigung aus eigenem Verschulden nicht einreicht.

²Die Entscheidung über eine Immatrikulation nach Satz 1 Nr. 3 ist allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen.

³Vor einer Versagung der Immatrikulation nach Satz 1 Nrn. 6 und 7 soll der Studienbewerber unter Fristsetzung aufgefordert werden, den Immatrikulationsantrag auf einen Studiengang oder auf eine Hochschule zu beschränken.

Art. 62

Versagung der Immatrikulation

¹Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studenten ernst-

lich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde,

2. der Studienbewerber entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
3. der Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der vom Studienbewerber begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist,
4. der Studienbewerber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachweisen kann,
5. der Studienbewerber die Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet oder die gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 3 erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht hat,
6. ein dem Studienwunsch des Studienbewerbers entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist.

²Zur Prüfung gemäß Satz 1 Nr. 1 kann die Vorlage eines Zeugnisses eines Gesundheitsamts verlangt werden.

Art. 63

Befristete Immatrikulation

(1) ¹Bestehen in einem Studiengang an einer Hochschule Ausbildungsmöglichkeiten, die sich nicht auf den gesamten zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß führenden Studiengang erstrecken, gilt die Immatrikulation der Studenten nur bis zum ordnungsgemäßen Abschluß der angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten. ²Ist die Ausbildungsmöglichkeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß nur für einen Teil der Studenten gegeben, gilt die Immatrikulation der Studenten, die eine auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkte Zulassung erhalten haben, weil das Weiterstudium im Geltungsbereich des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen nicht gewährleistet ist, nur bis zum ordnungsgemäßen Abschluß des ersten Teils des Studiengangs.

(2) ¹Sind an einer Hochschule noch Ausbildungsmöglichkeiten in einem Studiengang verfügbar, kann nach Maßgabe näherer Vorschriften und nach Anhörung der Hochschule bestimmt werden, daß diese Hochschule Studenten, deren Immatrikulation nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 befristet ist, in das entsprechende Fachsemester oder den entsprechenden Studienabschnitt aufzunehmen hat, wenn die Studenten an der bisherigen Hochschule nachzuweisende Qualifikationen für eine Fortsetzung des Studiums erbracht haben. ²Sind in dem betreffenden Studiengang an der aufnehmenden Hochschule Zulassungszahlen festgesetzt, können nach Maßgabe näherer Vorschriften die zur Verfügung stehenden Studienplätze für das Weiterstudium im erforderlichen Umfang bereitgehalten werden; diese Studienplätze werden nicht in ein Verteilungs- oder Auswahlverfahren einbezogen.

(3) ¹Den Studenten, die eine befristete Immatrikulation nach Absatz 1 Satz 1 besitzen, ist rechtzeitig vor Ablauf ihrer befristeten Immatrikulation durch die Hochschule, an der sie immatrikuliert sind, nach Maßgabe näherer Vorschriften ein Übernahmevorschlag zu machen, dem sie innerhalb einer zu bestimmenden Frist zustimmen können. ²Die Erteilung eines Übernahmevorschlages kann von der fristgerechten Stellung eines Antrags abhängig gemacht werden. ³Bei Zustimmung entscheidet die aufnehmende Hochschule über die Immatrikulation; sie kann nur aus den in Art. 61 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 sowie 6 bis 8 und Art. 62 genannten Gründen abgelehnt werden.

(4) ¹Ist eine Übernahme von Studenten mit befristeter Immatrikulation nach Absatz 1 Satz 1 an mehreren Hochschulen möglich, ist Absatz 3 Sätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden. ²Die Studenten sind auf die übernehmenden Hochschulen zu verteilen. ³Hierbei sollen nach Möglichkeit soziale Gesichtspunkte, insbesondere Wohnsitznähe zu der übernehmenden Hochschule und familiäre Verhältnisse nach Maßgabe näherer Vorschriften berücksichtigt werden.

(5) Die näheren Vorschriften werden vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung erlassen.

Art. 64

Rückmeldung, Beurlaubung

(1) Der Student hat sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).

(2) ¹Ein Student kann auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). ²Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden. ³Während der Zeit der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten des Studenten, mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium, unberührt.

(3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule, an der die Beurlaubung ausgesprochen wurde, nicht erbracht werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich.

(4) Zeiten des Mutterschaftsurlaubs und eines Erziehungsurlaubs sind auf die Fristen gemäß Absatz 2 Satz 2 nicht anzurechnen.

Art. 65

Exmatrikulation

(1) Der Student ist exmatrikuliert, wenn er das Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung erhalten hat, spätestens jedoch einen Monat nach Erstellung des Prüfungszeugnisses, wenn es an die vom Studenten angegebene letzte Anschrift abgesandt worden ist.

(2) Ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn

1. er dies beantragt,
2. ein Immatrikulationshindernis nach Art. 61 Satz 1 Nrn. 2, 3 oder 6 nachträglich eintritt,

3. er eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung oder an Kunsthochschulen auch eine durch Satzung festgelegte Probezeit endgültig nicht bestanden hat oder er aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Voraussetzungen für die Meldung zu einer dieser Prüfungen endgültig nicht mehr beibringen kann, es sei denn, daß er in einen Studiengang wechselt, der im Grundstudium nicht gleich ist,

4. er einer Anordnung nach Art. 129 Abs. 9 in angemessener Frist nicht nachgekommen ist,

5. er aus Gründen, die er zu vertreten hat, eine für die Zuweisung des Studienplatzes geforderte Verpflichtung nicht mehr anerkennt, seinen Beruf in Bereichen öffentlichen Bedarfs auszuüben,

6. er bei der Rückmeldung die Zahlung fälliger Beiträge nicht nachweist oder die nach der Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten vorzulegende Versicherungsbescheinigung aus eigenem Verschulden nicht einreicht.

(3) Ein Student soll exmatrikuliert werden, wenn er, ohne beurlaubt zu sein, sich vor Beginn eines Semesters oder Studienjahres nicht fristgerecht zum Weiterstudium angemeldet hat.

(4) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn

1. einer der Versagungsgründe des Art. 62 Satz 1 Nrn. 1 und 2 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich ist; Art. 62 Satz 2 gilt entsprechend,

2. der Versagungsgrund des Art. 62 Satz 1 Nr. 3 nachträglich eintritt,

3. er der Verpflichtung nach Art. 18 Abs. 1 Satz 3 trotz Hinweises auf die Folgen nicht nachkommt.

Art. 66

Gaststudierende

(1) Für Gaststudierende gelten Art. 59 bis 65 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Für Gaststudierende kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß eine Immatrikulation auch mit anderen als den in Art. 60 Abs. 1 bis 5 genannten Qualifikationen erfolgen kann.

(3) Art. 61 Satz 1 Nrn. 6 und 7 sowie Art. 65 Abs. 2 Nr. 3 sind nicht anzuwenden.

Art. 67

Zuständigkeit und Ausführungsbestimmungen

(1) ¹Für die Entscheidung über die Immatrikulation ist diejenige Hochschule zuständig, bei der der Studienbewerber seinen Immatrikulationsantrag stellt. ²Für die Entscheidung über die Exmatrikulation und für die Rückmeldung ist diejenige Hochschule zuständig, an der der Studierende immatrikuliert ist.

(2) Die Hochschulen werden ermächtigt, das Verfahren für die Immatrikulation, die Rückmeldung

und die Exmatrikulation durch Satzung zu regeln, die des Einvernehmens des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bedarf.

3. Organisation der Studenten in den Hochschulen

Art. 68

Studentenvertreter und Studentenvertretung

(1) Die Studenten wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreter in Kollegialorganen mit.

(2) ¹Dem studentischen Konvent gehören an

1. die in den Senat und in die Versammlung gewählten Studentenvertreter sowie
2. mindestens 15 weitere Studentenvertreter.

²Soweit die Zahl der Studenten, die Mitglieder der jeweiligen Hochschule sind, 10 000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der weiteren Studentenvertreter je angefangene weitere 2 000 um eins. ³Studentenvertreter nach Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sind diejenigen Studenten in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl der Studentenvertreter in die Versammlung weitere Sitze entfallen würden. ⁴Die Fachschaftssprecher nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) ¹Der studentische Konvent wählt innerhalb einer angemessenen Frist nach den Wahlen zu den Kollegialorganen bis zu vier Sprecher, die an der Hochschule immatrikulierte Studenten sein müssen und verschiedenen Fachbereichen angehören sollen (Sprecherrat); das erste Zusammentreten des studentischen Konvents wird bis zur Wahl eines Vorsitzenden vom Leiter der Hochschule oder Vorsitzenden des Leitungsgremiums geleitet; das Nähere regelt die Grundordnung. ²Auf Verlangen von mindestens 25 v.H. der Mitglieder des studentischen Konvents ist dieser binnen 14 Tagen einzuberufen. ³Bestehen an einer Hochschule keine Fachbereiche, gehören dem Sprecherrat vier Studentenvertreter an; Studentenvertreter nach Halbsatz 1 sind die Studentenvertreter im Senat sowie diejenigen Studenten in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl der Studentenvertreter im Senat weitere Sitze entfallen würden.

(4) ¹Die Aufgaben des studentischen Konvents und des Sprecherrats sind

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studenten der Hochschule,
2. fachbereichsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der studentischen Vertreter in den Kollegialorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studenten,
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.

²Die studentischen Vertreter in den Kollegialorganen sind an Beschlüsse oder Weisungen des studentischen Konvents oder Sprecherrats nicht gebunden.

(5) ¹Die Studentenvertreter eines Fachbereichs bilden die Fachschaftsvertretung. ²Soweit die Zahl der Studenten, die Mitglieder eines Fachbereichs sind, 2 000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Studentenvertretern. ³Soweit die Zahl der Studenten, die Mitglieder eines Fachbereichs sind, 2 000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Studentenvertreter, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 1 000 Studenten um eins. ⁴Fachschaftssprecher ist der Studentenvertreter im Fachbereichsrat, der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat; die weiteren Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studenten in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl der Studentenvertreter in den Fachbereichsräten weitere Sitze entfallen würden. ⁵Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen des Absatzes 4 die Wahrnehmung fachbereichsbezogener Angelegenheiten der Studenten.

(6) ¹Die Rechte und Pflichten der Leitung der Hochschule, insbesondere nach Art. 23 Abs. 3 Sätze 1 und 2, erstrecken sich auch auf den studentischen Konvent, den Sprecherrat und die Fachschaftsvertretungen. ²Die Leitung der Hochschule ist außerdem berechtigt, bei rechtswidrigen Maßnahmen des studentischen Konvents, des Sprecherrats oder der Fachschaftsvertretungen die nach Art. 69 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ganz oder teilweise einzuziehen oder anzuordnen, daß Zahlungsanweisungen nicht ausgeführt werden.

(7) Die Grundordnung regelt das Nähere über das Zusammentreten, die Beschlußfassung und die laufenden Arbeiten seitens der Fachschaftsvertretung.

Art. 69

Finanzierung

(1) ¹Im Rahmen des staatlichen Haushalts werden Mittel für Zwecke des studentischen Konvents einschließlich des Sprecherrats und der Fachschaftsvertretungen zur Verfügung gestellt. ²Die Verwaltung der Hochschule wacht darüber, daß die Haushaltsmittel unter den Empfangsberechtigten nach Satz 1 entsprechend den Erfordernissen nach Art. 68 Abs. 4 verteilt werden; dabei soll der Schwerpunkt der Mittelzuteilung bei den Fachschaftsvertretungen liegen. ³Der Sprecherrat stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig der Leitung der Hochschule vorzulegen ist. ⁴Der Sprecherrat ist dabei verpflichtet, die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben vor der Vorlage an die Leitung der Hochschule durch den studentischen Konvent verabschieden zu lassen.

(2) ¹Der Sprecherrat und die Fachschaftsvertretungen benennen für eine bestimmte Zeitdauer der Leitung der Hochschule ein oder zwei Mitglieder, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten. ²Die Verwaltung der Hochschule prüft, ob die zu leistenden Auszahlungen der Zweckbindung und den Aufgaben nach Art. 68 Abs. 4 entsprechen, und ordnet die Auszahlung an, wenn keine Bedenken bestehen. ³Im Zweifelsfall sind die Zahlungsanordnungen der Leitung der Hochschule zur Entscheidung nach Art. 68 Abs. 6 Satz 2 vorzulegen.

6. Kapitel

Studium und Prüfungen

1. Studium

Art. 70

Studienjahr

(1) Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt.

(2) ¹Der Beginn des Studienjahres und der Semester sowie die unterrichtsfreien Zeiten werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst festgesetzt. ²Im Studienjahr können bis zu 14 Wochen unterrichtsfrei sein.

Art. 71

Studienziel, Studiengang

(1) Lehre und Studium sollen den Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihm die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt wird.

(2) ¹Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluß. ²Als berufsqualifizierend im Sinn dieses Gesetzes gilt auch der Abschluß eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. ³Soweit bereits das jeweilige Studienziel eine berufs- oder ausbildungsbezogene praktische Tätigkeit erfordert, ist sie mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und nach Möglichkeit in den Studiengang einzuordnen.

(3) Studiengänge können in geeigneten Fällen in Studienrichtungen aufgliedert sein, die in der Regel im Hauptstudium zu einer Spezialisierung auf einem nicht zu engen Gebiet führen und dem Studenten im Rahmen der Prüfungsordnung zur Wahl stehen.

(4) ¹In den Hochschulprüfungsordnungen sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen in der Regel, eine entsprechende Gestaltung der Studienordnungen und des Lehrangebots vorausgesetzt, ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann (Regelstudienzeit). ²Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studentenzahlen bei der Hochschulplanung.

(5) Bei der Festsetzung der Regelstudienzeit für den einzelnen Studiengang sind die allgemeinen Ziele des Studiums und die besonderen Erfordernisse des jeweiligen Studiengangs, die Möglichkeiten der Weiterbildung und des Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiums sowie Erfahrungen

mit bereits bestehenden Studiengängen und mit vergleichbaren Studiengängen im Ausland zu berücksichtigen.

(6) ¹Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß soll vier Jahre nur in besonders begründeten Fällen überschreiten. ²Wird eine Regelstudienzeit von über vier Jahren festgesetzt, darf der Zeitraum zur Vermittlung des erforderlichen Lehrangebots vier Jahre nicht überschreiten; in besonderen Fällen kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Ausnahmen zulassen. ³In geeigneten Fachrichtungen sind Studiengänge einzurichten, die bereits innerhalb von drei Jahren zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führen; an einer Universität soll ein Fachhochschulstudiengang, der bereits an einer Fachhochschule im Einzugsbereich dieser Universität geführt wird, nicht eingerichtet werden. ⁴Auf die Regelstudienzeit werden praktische Studienssemester in Fachhochschulstudiengängen angerechnet; ferner wird eine nach Absatz 2 Satz 3 in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit angerechnet, wenn sie während des Studiums abzuleisten ist und in der Prüfungsordnung auf mindestens drei Monate bemessen ist. ⁵Nach der Prüfungsordnung für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet. ⁶Für verwandte Studiengänge soll ein gemeinsames Grundstudium vorgesehen werden.

(7) ¹Für Absolventen eines Hochschulstudiums können zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien angeboten werden. ²Sie sollen höchstens zwei Jahre dauern. ³Die Zulassung zur Promotion setzt eine Teilnahme an solchen Studien nicht voraus.

(8) ¹Beim weiterbildenden Studium (Art. 2 Abs. 3) sollen die Veranstaltungen nach Möglichkeit mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen. ²Das Lehrangebot für das weiterbildende Studium soll aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen und die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmer berücksichtigen.

(9) ¹Die Hochschulen können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst neue Studiengänge einrichten, zu denen Bewerber mit der für die Hochschulart erforderlichen Qualifikation auf Grund einer Eignungsfeststellung der Hochschule zugelassen werden; diese kann sich auch auf besondere Vorbildungen oder praktische Fähigkeiten beziehen. ²Eines Einvernehmens mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bedarf auch die Einführung anderer neuer Studiengänge. ³Über die Aufhebung von Studiengängen entscheidet das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit der Hochschule und unter Berücksichtigung des Hochschulgesamtplans. ⁴Für die wesentliche Änderung von Studiengängen sowie für die Einführung und Aufhebung von Fächern im Magisterstudiengang oder in einem Lehramtsstudiengang so-

wie sonstiger Studienangebote der Hochschulen finden die Sätze 1 bis 3 sinngemäß Anwendung; bei Lehramtsstudiengängen sowie beim Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik bedarf es des Einvernehmens mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus. ⁵Für einen neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn eine entsprechende Prüfungsordnung erlassen ist.

Art. 72

Studienordnungen

(1) ¹Für jeden Studiengang soll die Hochschule eine Studienordnung durch Satzung aufstellen. ²Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann insbesondere für Studiengänge mit geringen Studentenzahlen Ausnahmen zulassen. ³Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. ⁴Die Studienordnung sieht im Rahmen der Prüfungsordnung Studienrichtungen und Studienschwerpunkte vor, die der Student nach eigener Wahl bestimmen kann; sie soll nach Möglichkeit zulassen, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen. ⁵Sie kann die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Unterrichtsveranstaltungen regeln, insbesondere die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen vom Nachweis ausreichender Kenntnisse oder besonderer Befähigung abhängig machen. ⁶Andere das Studium regelnde Rechtsvorschriften, insbesondere staatliche Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnungen, sind zu beachten. ⁷Art. 31 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

(2) ¹Die für den Studiengang in Betracht kommenden Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. ³Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang. ⁴Der Gesamtumfang der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen ist so zu bemessen, daß dem Studenten Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffs und zur Teilnahme an zusätzlichen, auch fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

(3) ¹Die Studienordnung ist vor ihrer Bekanntmachung dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen. ²Der Anzeige sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. ³Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann binnen drei Monaten nach Zugang der Satzung eine Änderung verlangen, wenn die Studienordnung nicht gewährleistet, daß das Studium entsprechend der Prüfungsordnung durchgeführt werden kann oder wenn die Satzung anderen Rechtsvorschriften widerspricht. ⁴Die Frist kann vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst aus wichtigen Gründen verlängert werden, in der Regel jedoch

nur bis zu drei Monaten. ⁵Die Hochschule ist von der Fristverlängerung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. ⁶Die Studienordnung tritt nach Ablauf der Frist durch Bekanntmachung gemäß Art. 6 Abs. 2 in Kraft, wenn eine Änderung nicht verlangt worden ist. ⁷Mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst kann die Studienordnung auch schon vorher bekanntgemacht werden.

Art. 73

Lehrangebot, Studienverlauf

(1) ¹Die Hochschule stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist. ²Dabei sollen auch Möglichkeiten des Selbststudiums und des Fernstudiums genutzt und Maßnahmen zu deren Förderung getroffen werden. ³Die Lehrpersonen haben ihre Lehrtätigkeit an den Erfordernissen des Fachs und an den Prüfungs- und Studienordnungen auszurichten. ⁴Art. 3 bleibt unberührt. ⁵Zeitliche Verlegungen von Lehrveranstaltungen sind nur ausnahmsweise zulässig und dem Fachbereichssprecher, an Hochschulen ohne Fachbereiche der Hochschulleitung, rechtzeitig anzuzeigen.

(2) ¹Der Fachbereich überträgt seinen in der Lehre tätigen Angehörigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen bestimmte Lehraufgaben, wenn das erforderlich ist, um das Lehrangebot nach Absatz 1 zu gewährleisten; dabei sind der unterschiedliche Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben entsprechend den jeweils geltenden dienstrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen. ²Satz 1 gilt auch, wenn eine in das Lehrangebot einbezogene Fernstudieneinheit mit begleitenden oder ergänzenden Lehrveranstaltungen des Präsenzstudiums verbunden werden soll; das Recht zur Darstellung abweichender Lehrinhalte und Lehrmeinungen bleibt unberührt.

(3) Die Planung des Lehrangebots hat eine bestmögliche Auslastung der Hochschulräume und -einrichtungen vorzusehen.

(4) ¹Der Student kann den Verlauf seines Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, soll ihn jedoch so einrichten, daß er die Prüfung in der Regelstudienzeit ablegen kann. ²An den Hochschulen für Musik braucht einem Studenten Einzelunterricht nicht erteilt werden, wenn er die Regelstudienzeit aus von ihm zu vertretenden Gründen überschreitet.

(5) ¹Der Zugang zu Lehrveranstaltungen, die mit einem Schadensrisiko für Studierende verbunden sind, kann in der Studienordnung vom Nachweis einer Haftpflichtversicherung des Studierenden abhängig gemacht werden. ²Dies gilt für berufspraktische Tätigkeiten und für die Tätigkeit in praktischen Studiensemestern an Fachhochschulen entsprechend.

Art. 74

Studienleitende Maßnahmen

(1) Sind in einem Studiengang einzelne Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Aufnahmefähigkeit vorhanden, hat die Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Studenten einen Abschluß ihres Studiums innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen; insbesondere ist die Einrichtung von zusätzlichen Lehrveranstaltungen und Ferienkursen zu prüfen.

(2) ¹Es ist zulässig, zu dem in Absatz 1 beschriebenen Zweck nur eine begrenzte Zahl von Studenten in eine einzelne Lehrveranstaltung aufzunehmen, wenn sichergestellt ist, daß durch diese Begrenzung Studenten weder von dem Besuch der für ihr Studium notwendigen Lehrveranstaltung auf Dauer ausgeschlossen noch an einem Abschluß ihres Studiums innerhalb der Regelstudienzeit gehindert werden. ²Über die Aufnahme entscheidet der Dekan des Fachbereichs, dem die Lehrperson angehört, von der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird. ³Die Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung im Hinblick auf den Studienfortschritt und, wenn in dieser Hinsicht gleiche Voraussetzungen gegeben sind, nach der Reihenfolge der Anmeldung oder durch Los; die anzuwendende Alternative legt der Fachbereichsrat fest.

(3) ¹Werden Lehrveranstaltungen gleichen Inhalts an verschiedenen Orten durchgeführt und können dabei an einzelnen Orten wegen beschränkter Platzzahl nicht alle Studenten berücksichtigt werden, bestimmt sich die Verteilung der Studenten auf die einzelnen Orte nach den für die Ortswahl maßgeblichen sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen. ²Einzelheiten werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst durch Satzung der Hochschule geregelt.

Art. 75

Begrenzte Fächerwahl

(1) Der Zugang zu

1. Studienrichtungen oder Studienschwerpunkten oder

2. Lehrveranstaltungen in Fächern,

die von Studenten im Verlauf ihres Studiums gewählt werden können, darf nur unter den Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen begrenzt werden.

(2) ¹Die Begrenzung erfolgt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst durch Satzung der Hochschule. ²Art. 7 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 4 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen finden entsprechend Anwendung.

(3) ¹In der Satzung sind die Zahl der aufzunehmenden Studenten, die Auswahlmaßstäbe und das Verfahren zu regeln. ²Die Auswahl hat in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation in den

Regelungen nach Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen oder auf Grund von Leistungsnachweisen, die im Verlauf des Studiums erbracht wurden, zu erfolgen.

Art. 76

Studienreform

(1) ¹Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Studieninhalte und Studienformen, Studiengänge und Hochschulprüfungsordnungen im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiter zu entwickeln. ²Die Studienreform soll gewährleisten, daß

1. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den Studenten breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
2. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen und die Möglichkeiten eines als gleichwertig anerkannten Fernstudiums als besondere Form des Studiums genutzt werden,
3. die Studenten befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen,
4. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse gewährleistet und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleiben.

(2) ¹Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben bestehende Ordnungen treten. ²Diese Maßnahmen dürfen nur eingeleitet werden, wenn die finanziellen Auswirkungen geprüft sind und die Finanzierung unter Berücksichtigung der staatlichen haushaltsrechtlichen Vorschriften sichergestellt ist. ³Die Erprobung von Reformmodellen soll nach einer festgesetzten Frist durch die zuständige Studienreformkommission begutachtet werden.

(3) Die Hochschulen treffen die für die Studienreform und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen.

Art. 77

Koordinierung der Ordnungen für Studium und Prüfungen

¹Der Freistaat Bayern wird an Einrichtungen der Länder zur Koordinierung der Ordnungen für Studium und Prüfungen mitwirken. ²Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ist zuständige Landesbehörde im Sinn von § 9 Abs. 2 Satz 4 des Hochschulrahmengesetzes (HRG). ³Vor Entscheidungen auf Grund dieser Bestimmung sind die betroffenen Hochschulen zu hören.

Art. 78

Studienberatung

¹Die Hochschule unterrichtet Studenten und Studienbewerber über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums; sie unterstützt die Studenten in ihrem Studium durch eine studienbegleitende fachliche Beratung. ²Die Hochschule soll bei der Studienberatung insbesondere mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenwirken.

Art. 79

Besondere Vorschriften für Fachhochschulen

(1) ¹An Fachhochschulen werden nur die Ausbildungsrichtungen „Technik“, „Wirtschaft“, „Sozialwesen“, „Gestaltung“ sowie „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit“ geführt. ²Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann im Benehmen mit den betroffenen Fachhochschulen die Ausbildungsrichtungen in Fachrichtungen unterteilen.

(2) Ein Fachhochschulstudiengang umfaßt in der Regel einschließlich zweier praktischer Studiensemester vier Studienjahre oder acht Semester.

(3) ¹Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann im Benehmen mit den betroffenen Fachhochschulen für Fachhochschulstudiengänge Rahmenstudienordnungen durch Rechtsverordnung erlassen. ²Die Hochschulen erlassen die zur Ausfüllung der Rahmenstudienordnung erforderlichen Studienordnungen. ³Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann den Beginn der Prüfungszeit im Benehmen mit den Fachhochschulen durch Rechtsverordnung bestimmen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten auch für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen als Fachhochschulen.

2. Prüfungen

Art. 80

Prüfungen

(1) ¹Das Studium wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen. ²In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, findet eine Zwischenprüfung statt; diese kann in Abschnitte unterteilt oder teilweise studienbegleitend abgelegt werden. ³Bei einer teilweise studienbegleitenden Prüfung soll mindestens die Hälfte der Fächer der Vor- oder Zwischenprüfung in einem Abschnitt abgelegt werden. ⁴So weit Studiengänge mit einer staatlichen Prüfung abschließen, können die Prüfungsordnungen staatliche Vor- und Zwischenprüfungen vorsehen; sind studienbegleitende Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen vorgesehen, regeln die Hochschulen dazu das Nähere durch Satzung. ⁵In Lehramtsstudiengängen können Vor- und Zwischenprüfungen als Hochschulprüfungen durchgeführt

werden; staatliche Vor- und Zwischenprüfungen sollen nur eingerichtet werden, wenn sie zur Entlastung der Ersten Staatsprüfung führen.

(2) ¹Die Hochschulprüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob der Student bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht hat. ²Auch bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. ³Als Hochschulprüfungen im Sinn dieser Bestimmungen gelten nicht Nachweise über Studienleistungen, die als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung zu erbringen sind, ohne auf das Prüfungsergebnis angerechnet zu werden oder eine Prüfungsleistung zu ersetzen; auf diese Studienleistungen finden die Absätze 4 bis 7 keine Anwendung.

(3) Hochschulprüfungen können vor dem in der jeweiligen Hochschulprüfungsordnung festgelegten Termin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(4) ¹Je nach Art des Studiengangs können Hochschulabschlußprüfungen in Abschnitte geteilt sowie durch eine Vor- oder Zwischenprüfung oder durch die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise oder beides entlastet werden, sofern die Studienleistung nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist. ²In künstlerischen Studiengängen sowie in Studiengängen mit erheblichen künstlerisch-gestalterischen Ausbildungsinhalten können sich einzelne Prüfungsarbeiten künstlerischer oder künstlerisch-gestalterischer Art über einen Zeitraum von mehreren Semestern erstrecken. ³Studienbegleitende Leistungsnachweise dürfen die Prüfungsgesamtnote höchstens zu einem Drittel bestimmen und können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Prüfung ohnehin bestanden ist. ⁴Mündliche Prüfungen zur Verbesserung der Note in einem nach der Hochschulprüfungsordnung ausschließlich schriftlich geprüften Prüfungsfach (mündliche Ergänzungsprüfungen) sind ausgeschlossen.

(5) ¹Zur Abschlußprüfung als Diplommusiklehrer an Hochschulen für Musik werden auch Bewerber zugelassen, die ihr Studium an einer bayerischen Fachakademie für Musik (Konservatorium) durchgeführt haben. ²Die Gleichwertigkeit der Ausbildung wird durch Kooperationsverträge zwischen den Hochschulen für Musik und den Trägern der Fachakademien für Musik (Konservatorien) sichergestellt.

(6) ¹Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung nur

1. Hochschullehrer,
2. nach näheren Vorschriften des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst im Ruhestand befindliche Professoren, Oberassistenten und Obergeringenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen,

3. nach näheren Vorschriften des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bei Abnahme der Diplommusiklehrerprüfung an den Hochschulen für Musik auch Lehrkräfte der Fachakademien für Musik

befugt. ²Im Fall des Absatzes 5 wird die Prüfung an der jeweiligen Fachakademie für Musik abgenommen. ³Dabei wirken Lehrkräfte der Fachakademie gleichberechtigt an der Abnahme der Hochschulprüfung mit; der Prüfungsvorsitz liegt bei einem Hochschullehrer. ⁴Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(7) Das prüfungsberechtigte wissenschaftliche Personal für Theologie, Religionspädagogik oder Didaktik des Religionsunterrichts an einer Universität, an der ein theologischer Fachbereich desselben Bekenntnisses nicht vorhanden ist, wirkt bei Hochschulprüfungen (einschließlich Habilitationen), die zu theologischen akademischen Graden oder zur Feststellung einer entsprechenden Lehrbefähigung führen, in dem theologischen Fachbereich desselben Bekenntnisses der nächstgelegenen Universität mit, an der ein solcher Fachbereich vorhanden ist.

(8) ¹Dem prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Personal eines Fachbereichs, für dessen Fachgebiet der Fachbereich kein Promotions- oder Habilitationsrecht hat, kann durch Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Landesuniversität, an der ein entsprechender Fachbereich vorhanden ist, das Recht eingeräumt werden, in seinem Fachgebiet an Hochschulprüfungen (einschließlich Habilitationen) dieses Fachbereichs mitzuwirken. ²Absatz 7 und Art. 132 bleiben unberührt.

(9) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlußprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten; mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

Art. 81

Prüfungsordnungen

(1) ¹Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die von den Hochschulen durch Satzung erlassen werden und der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bedürfen. ²Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Hochschulprüfungsordnung rechtswidrig ist. ³Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn die Hochschulprüfungsordnung eine Regelstudienzeit von mehr als vier Jahren vorsieht, ohne daß die Überschreitung besonders begründet ist (Art. 71 Abs. 6 Satz 1); eine unbegründete Überschreitung kann insbesondere dann vorliegen, wenn eine Empfehlung eine kürzere Regelstudienzeit enthält, als sie in der zur Genehmigung vorgelegten Hochschulprüfungsordnung vorgesehen ist. ⁴Die Genehmigung kann versagt werden, wenn

1. durch die Hochschulprüfungsordnung die im Hochschulbereich erforderliche Einheitlichkeit oder Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der Abschlüsse nicht gewährleistet ist oder

2. durch eine nicht angemessene Unterteilung der Prüfung eine Beeinträchtigung des Leistungscharakters zu besorgen ist oder

3. die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Durchführung der Hochschulprüfungsordnung nicht vorliegen oder

4. die Hochschulprüfungsordnung den Vorschriften des Absatzes 2 Satz 2 oder des Art. 71 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 4 über die Regelstudienzeit nicht entspricht.

(2) ¹Die Hochschulprüfungsordnungen sollen unter Ausrichtung auf ein gestrafftes Studium möglichst einheitlich gestaltet sein sowie die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleisten. ²Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, daß die Abschlußprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abgenommen wird. ³Der Durchlässigkeit der Studiengänge ist Rechnung zu tragen.

(3) ¹Die Hochschulprüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren. ²Sie muß insbesondere regeln

1. den Zweck der Prüfung und die Anforderungen in der Prüfung,
2. die Gegenstände der Prüfung,
3. die Prüfungsorgane,
4. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen und dessen Wiederholbarkeit, ferner welche verwandten Studiengänge im Grundstudium gleich sind,
5. die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen und im Fernstudium oder an anderen Hochschulen sowie die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus einem mit überdurchschnittlichem Erfolg abgelegten Studium an Fachakademien für Musik auf das Studium an den Hochschulen für Musik und an Fachakademien für Fremdsprachenberufe auf das Studium in angewandten Sprachwissenschaften,
6. die Fristen für die Ablegung der Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung oder die Fristen für die Meldung zu diesen Prüfungen; die Abschlußarbeit kann vor der Abschlußprüfung ausgegeben werden, es sei denn, daß die Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt,
7. die Regelstudienzeit und den Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen,
8. die Bekanntmachung der Prüfung und die Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer,
9. die Form und das Verfahren der Prüfung, die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
10. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses,

11. die Wiederholung der Prüfung; diese ist nur innerhalb eines weiteren Jahres nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; eine zweite Wiederholung kann für bestimmte Ausnahmefälle und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin vorgesehen werden; dabei ist die Zahl der maximal wiederholbaren Fachprüfungen festzulegen; weitere Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere bestimmte Mindestnoten in den übrigen Prüfungsfächern, können verlangt werden; eine Diplom- oder Magisterarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

³Die Hochschulprüfungsordnung kann als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung den Nachweis einer dem Studienziel dienenden praktischen Tätigkeit festlegen. ⁴Studenten mit fachgebundener Hochschulreife können zu Prüfungen nur in den betreffenden Studiengängen oder Studienrichtungen oder in den Fächern des Lehramts, zu dessen Studium sie auf Grund ihrer fachgebundenen Hochschulreife immatrikuliert sind, zugelassen werden. ⁵Studienzeiten und in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studien- oder Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist. ⁶Eine Regelstudienzeit ist auch in staatlichen Prüfungsordnungen festzulegen.

(4) ¹Der Student soll die Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung zu den vorgesehenen Terminen bis zum Ende des jeweiligen Studienabschnitts ablegen. ²Überschreitet der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen die Fristen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 6 bei der Vor- und Zwischenprüfung um mehr als zwei Semester, bei der Abschlußprüfung um mehr als vier Semester, oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. ³Die Überschreitungsfristen verlängern sich um die nach der Hochschulprüfungsordnung für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester. ⁴Die Sätze 1 bis 3 sowie Absatz 3 Satz 2 Nr. 6 gelten entsprechend auch für staatliche Prüfungsordnungen.

(5) ¹Soweit in Hochschulprüfungsordnungen zu treffende Regelungen für den gesamten Bereich einer Hochschule getroffen werden können, kann eine allgemeine Prüfungsordnung erlassen werden. ²Vorschläge für die vom Senat zu erlassenden Fachprüfungsordnungen werden von den beteiligten Fachbereichen ausgearbeitet.

(6) Studenten des gleichen Studiengangs sollen nach Maßgabe der Prüfungsordnung als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden.

Art. 82

Studium an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes

¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Grund-

gesetzes erbracht worden sind, werden anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen oder der Zulassung zu Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien oder zur Promotion an einer Hochschule auf Antrag anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft die in den Prüfungs- oder Promotionsordnungen oder in sonstigen Rechtsvorschriften vorgesehene Stelle. ³§ 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

Art. 83

Promotion

¹Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung. ²Sie setzt in der Regel ein mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang voraus. ³Die Universitäten regeln in ihren Promotionsordnungen, unter welchen Voraussetzungen Fachhochschulabsolventen zur Promotion zugelassen werden. ⁴Für die von den Hochschulen als Satzungen zu erlassenden Promotionsordnungen gelten Art. 81 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4 Nrn. 1 bis 3, Abs. 3 Sätze 1 und 2 Nrn. 1 bis 4 und 9 bis 11 Halbsatz 1 sowie Abs. 5 entsprechend. ⁵Die Zahl der abzuliefernden Pflichtexemplare ist nach den Bedürfnissen des Schriftentausches in der Promotionsordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst festzulegen. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht für eine Ehrenpromotion.

Art. 84

Besondere Vorschriften für Fachhochschulen

(1) Vorprüfungen und Abschlußprüfungen an Fachhochschulen sind Hochschulprüfungen.

(2) ¹Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann im Benehmen mit den betroffenen Fachhochschulen für Fachhochschulstudiengänge eine Rahmenprüfungsordnung als allgemeine Prüfungsordnung durch Rechtsverordnung erlassen. ²Die Fachhochschulen erlassen die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung erforderlichen Prüfungsordnungen. ³Die Rahmenstudienordnungen können vorsehen, daß der Besuch bestimmter Fachsemester oder der Eintritt in das Hauptstudium von bestimmten Prüfungsleistungen in der Vorprüfung abhängig ist.

(3) ¹Studenten der Fachhochschulen können auf Grund einer bestandenen Vorprüfung zum Studium desselben oder eines eng verwandten wissenschaftlichen oder künstlerischen Studiengangs an eine Universität oder Kunsthochschule übertreten; das Nähere wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus geregelt. ²Absolventen einer Fachhochschule sind berechtigt, an eine Universität oder Kunsthochschule ohne Beschränkung auf einen Studiengang überzutreten. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Studenten und Absolventen von Fachhochschulen und Fachhochschulstudiengängen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes,

welche die nach diesem Gesetz erforderliche Qualifikation für die Immatrikulation an einer Fachhochschule besitzen und gleichwertige Studienleistungen nachweisen können. ⁴Die sonstigen Voraussetzungen für die Immatrikulation an Universitäten oder Kunsthochschulen bleiben unberührt.

(4) Soweit beim Übergang von einer Fachhochschule zu einer Universität oder Kunsthochschule oder von einer Universität oder Kunsthochschule zu einer Fachhochschule die Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Studienzeiten den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen, werden sie auf Antrag angerechnet.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten auch für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen als Fachhochschulen.

3. Gebührenfreiheit

Art. 85

Für das Studium, die Hochschulprüfungen und die staatlichen Prüfungen werden von den Studierenden Gebühren und Auslagen nicht erhoben; das gleiche gilt auch für das Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium.

7. Kapitel

Akademische Grade, Lehrbefähigung, Lehrbefugnis

1. Akademische Grade

Art. 86

Verleihung von akademischen Graden

(1) ¹Auf Grund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, verleiht die Hochschule einen Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung, der bei Absolventen von Fachhochschulstudiengängen den Zusatz „(FH)“, bei Absolventen universitärer Studiengänge den Zusatz „Univ.“ erhält. ²Die Hochschule kann einen Diplomgrad auch auf Grund einer staatlichen Prüfung oder einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen. ³Sie kann für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums, das nicht in Fachhochschulstudiengängen abgeschlossen wurde, auch einen Magistergrad verleihen. ⁴Von der Hochschule können auf Grund einer Vereinbarung mit einer Hochschule, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums andere als die in den Sätzen 1 und 3 genannten Grade verliehen werden. ⁵Das Nähere regelt die Hochschule in einer Satzung, die des Einvernehmens des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und bei staatlichen Abschlußprüfungen zusätzlich des Einvernehmens des für den Vollzug der staatlichen Prüfungsordnung zuständigen Staatsministeriums bedarf.

(2) Die Universitäten verleihen neben den in Absatz 1 genannten Graden den Doktorgrad sowie in Verbindung mit der Lehrbefähigung den akademischen Grad eines habilitierten Doktors.

(3) Die Hochschule kann in einer im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erlassenen Satzung festlegen, welche weiteren akademischen Grade verliehen werden.

(4) ¹Die Universitäten haben Bewerber, die ihr Studium an einer früheren Pädagogischen Hochschule oder an einem früheren erziehungswissenschaftlichen Fachbereich abgeschlossen haben, den Erwerb eines akademischen Grades entsprechend deren fachlicher Ausrichtung zu ermöglichen. ²In den Hochschulprüfungsordnungen für die Fachbereiche, die zum 1. Oktober 1977 Mitglieder der aufgelösten erziehungswissenschaftlichen Fachbereiche aufgenommen haben, sind entsprechende Regelungen vorzusehen. ³Für die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und die Universität Passau gilt Entsprechendes.

(5) ¹Die Universitäten, an denen bei Hochschulprüfungen prüfungsberechtigtes wissenschaftliches Personal einer anderen Universität gemäß Art. 80 Abs. 7 mitwirkt, haben den Mitgliedern dieser Universität und Bewerbern, die ihr Studium dort abgeschlossen haben, den Erwerb eines theologischen akademischen Grades zu ermöglichen. ²In den Hochschulprüfungsordnungen für die betroffenen theologischen Fachbereiche sind entsprechende Regelungen vorzusehen.

Art. 87

Führung akademischer Grade deutscher Hochschulen

¹Die von deutschen staatlichen Hochschulen verliehenen akademischen Grade dürfen nur gemäß der Verleihungsurkunde oder in der sonst festgelegten Form geführt werden; wird der Doktorgrad oder der akademische Grad eines habilitierten Doktors in abgekürzter Form geführt, so muß die Fachrichtung nicht angegeben werden. ²Entsprechendes gilt für ehrenhalber verliehene akademische Grade.

Art. 88

Führung ausländischer akademischer Grade und entsprechender ausländischer staatlicher Grade oder Titel

(1) ¹Wer einen ausländischen akademischen Grad erworben hat, bedarf zur Führung dieses Grades der Genehmigung der zuständigen Behörde. ²Ebenso genehmigungspflichtig ist die Führung entsprechender ausländischer staatlicher Grade und Titel, die inländischen akademischen Graden gleichlautend oder ihnen zum Verwechseln ähnlich sind. ³Auf die von ausländischen Hochschulen oder ausländischen staatlichen Stellen verliehene Bezeichnung „Professor“ finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung. ⁴Die Genehmigung ist nicht erforderlich,

1. wenn eine entsprechende behördliche Genehmigung im Geltungsbereich des Grundgesetzes vorliegt, die durch Abkommen auch in Bayern wirksam ist, oder

2. soweit sie das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst für die Führung akademischer Grade bestimmter ausländischer Hochschulen oder für die Führung entsprechender staatlicher Grade oder Titel bestimmter ausländischer Staaten allgemein erteilt hat,
3. für Ausländer, die sich ausschließlich im amtlichen Auftrag oder nur vorübergehend und nicht zu Erwerbszwecken in Bayern aufhalten, wenn sie nach dem Recht ihres Heimatstaates zur Führung des Grades oder Titels befugt sind, oder
4. soweit sie das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst für das wissenschaftliche und künstlerische Personal an bayerischen Hochschulen allgemein erteilt hat.

(2) ¹Die Genehmigung setzt voraus, daß der Grad oder Titel von einer ausländischen Hochschule verliehen wurde, die zum Zeitpunkt seiner Verleihung einer inländischen staatlichen Hochschule vergleichbar und zu seiner Verleihung berechtigt war (anerkannte Hochschule). ²Wurde nach dem Recht des betreffenden Landes der Grad oder Titel außerhalb der Hochschule verliehen oder zuerkannt, muß der Inhaber des Grades oder Titels die zugrundeliegenden einschlägigen Studienleistungen und Prüfungen an einer anerkannten ausländischen Hochschule absolviert haben.

(3) ¹Im Genehmigungsverfahren wird die Wertigkeit des Grades oder Titels im Vergleich zu einem entsprechenden inländischen akademischen Grad in der Regel nicht näher geprüft. ²Die Genehmigung ist, wenn eine Verwechslung nicht zu besorgen ist, mit der Maßgabe zu erteilen, den erworbenen Grad oder Titel in der Originalform und mit einem auf die Herkunft hinweisenden Zusatz zu führen. ³Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 können in einer Durchführungsverordnung (Absatz 4) vorgesehen werden, soweit der Schutz inländischer akademischer Grade vor Entwertung und der Schutz der Allgemeinheit vor Irreführung gewahrt bleiben.

(4) Das Nähere zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens sowie über Voraussetzungen und Inhalt der Einzelgenehmigung wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bestimmt.

(5) Art. 133 bleibt unberührt.

Art. 89

Entziehung, Widerruf

(1) ¹Der von einer bayerischen Hochschule verliehene akademische Grad kann unbeschadet des Art. 48 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entzogen werden, wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat. ²Über die Entziehung entscheidet diejenige Hochschule, die den Grad verliehen hat.

(2) Unter den in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde eine von ihr erteilte Genehmigung zur Führung eines ausländischen akademischen Grades widerrufen und bei allgemein erteilter Genehmigung (Art. 88 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 2 und 4) den Widerruf auch für den Einzelfall aussprechen.

Art. 90

Zuständige Behörde

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ist in den Fällen der Art. 88 Abs. 1 Satz 1 und Art. 89 Abs. 2 die zuständige Behörde; es kann seine Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

2. Lehrbefähigung, Lehrbefugnis

Art. 91

Lehrbefähigung

(1) ¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung). ²Durch die Habilitation erlangt der Bewerber den akademischen Grad eines habilitierten Doktors.

(2) ¹Die Universitäten können die Lehrbefähigung feststellen. ²Art. 83 Satz 3, Art. 85 und 86 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) ¹Das Habilitationsverfahren wird vom Fachbereich oder einer gemeinsamen Kommission nach Maßgabe der als Satzung erlassenen Habilitationsordnung durchgeführt. ²Die Vorschriften der Art. 80 Abs. 6 Satz 1, Art. 81 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4 Nrn. 1 bis 3, Abs. 3 Sätze 1 und 2 Nrn. 1 bis 4 und 9 bis 11 Halbsatz 1 sowie Abs. 5 finden entsprechende Anwendung. ³Bei der Durchführung von Habilitationsverfahren haben alle Professoren des Fachbereichs das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken; Art. 40 Abs. 3 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) ¹Im Habilitationsverfahren wird

1. die pädagogische Eignung festgestellt,
2. die Befähigung zu selbständiger Forschung auf Grund einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlicher Veröffentlichungen geprüft,
3. eine wissenschaftliche Aussprache durchgeführt.

²Die Lehrbefähigung kann bei Personen, die die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands besessen haben, unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen festgestellt werden; erbrachte Habilitationsleistungen können anerkannt werden.

(5) ¹Zum Habilitationsverfahren ist ein Bewerber zuzulassen, der ein Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands erfolgreich abgeschlossen hat, zur Führung eines von einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes verliehenen Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades berechtigt ist und seine wissenschaftliche Qualifikation zusätzlich unter Beweis gestellt hat; die Zulassung kann auch davon abhängig gemacht werden, daß der Bewerber in der Studienabschlußprüfung oder bei der Promotion ein bestimmtes Ergebnis erzielt hat. ²Vom Erfordernis der Promotion kann nach Maßgabe der Habilita-

tionsordnung abgesehen werden. ³Weitere Zulassungsvoraussetzungen kann die Habilitationsordnung festlegen, wenn dies die Besonderheit des Fachs erfordert. ⁴Durch die Habilitationsordnung kann die Zulassung zum Habilitationsverfahren von der Vorlage der Habilitationsschrift oder der wissenschaftlichen Veröffentlichungen im Sinn von Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 abhängig gemacht werden; die Zulassung darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Bewerber von einem Professor vorgeschlagen oder betreut wird oder daß seit der Promotion eine bestimmte Frist verstrichen ist. ⁵Habilitationsordnungen für das Fach Katholische Theologie können vorsehen, daß der Bewerber zum Habilitationsverfahren nur zugelassen wird, wenn er ein Zeugnis des zuständigen Bischofs vorlegt, daß gegen eine Feststellung der Lehrbefähigung für das Fach Katholische Theologie keine Erinnerung zu erheben ist.

(6) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren und die Feststellung der Lehrbefähigung sind zu versagen, wenn ein akademischer Grad entzogen wurde.

(7) Der Fachbereichssprecher, an Hochschulen ohne Fachbereiche die Leitung der Hochschule, hat den Antrag auf Zulassung zur Habilitation in angemessener Frist schriftlich zu verbescheiden.

(8) Der Fachbereichssprecher und die Ständige Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs haben das Recht und die Pflicht, sich über den Stand der Habilitationsverfahren zu unterrichten und auf ihren zeit- und sachgerechten Ablauf hinzuwirken.

(9) Über den erfolgreichen Abschluß des Habilitationsverfahrens und die Verleihung des akademischen Grades ist eine Urkunde auszustellen.

Art. 92

Lehrbefugnis

(1) ¹Dem Inhaber der Lehrbefähigung kann auf Antrag die Lehrbefugnis an der Hochschule, an der die Habilitation durchgeführt wurde, in dem Fachgebiet der Lehrbefähigung erteilt werden. ²Die Lehrbefugnis kann auch erhalten, wer die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands besitzt.

(2) Die Lehrbefugnis soll erteilt werden, wenn von der Lehrtätigkeit des Bewerbers eine notwendige Ergänzung des Lehrangebots der Hochschule zu erwarten ist.

(3) Bei der Erteilung der Lehrbefugnis in den theologischen Fachbereichen und in den Fächern Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts der Universitäten sind die Bestimmungen des Art. 3 § 2 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl sowie des Art. 2 Abs. II und Art. 5 Abs. III bis V des Vertrags mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu beachten.

(4) Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis bestimmen sich nach den Vorschriften des Bayerischen Hochschullehrergesetzes.

8. Kapitel

Ordnungsrecht

Art. 93

Ordnungsverstöße und Ordnungsmaßnahmen

(1) ¹Gegen Mitglieder der Hochschule können, soweit auf sie keine beamtenrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn die Mitglieder entgegen Art. 18 Abs. 1 schuldhaft

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern oder
2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen oder
3. widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringen oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernen oder
4. Gebäude oder Räume der Hochschule oder deren Zwecken dienende Gegenstände zerstören oder beschädigen oder
5. an einer der in den Nummern 1 bis 4 genannten Handlungen teilnehmen oder andere öffentlich dazu auffordern, eine dieser Handlungen zu begehen.

²Dies gilt auch, wenn Mitglieder der Hochschule eine dieser Handlungen an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes begehen.

(2) ¹Ordnungsmaßnahmen sind

1. Anordnungen zur Verhinderung weiterer Pflichtverletzungen nach Absatz 1, insbesondere die Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen oder der Benutzung einzelner Einrichtungen der Hochschule für ein oder mehrere Semester,
2. Widerruf der Immatrikulation,
3. Ausschluß als Mitglied der Hochschule bis zu zwei Jahren.

²Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 können mit der Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen verbunden werden. ³Wird gegen ein Hochschulmitglied zum zweiten Mal eine Ordnungsmaßnahme nach Satz 1 Nr. 1 getroffen, ist damit die Androhung einer Ordnungsmaßnahme nach Satz 1 Nrn. 2 oder 3 zu verbinden.

(3) ¹Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 können gegen Studenten nicht getroffen werden. ²Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 setzen voraus, daß

1. Ordnungsverstöße nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt begangen wurden oder
2. an Ordnungsverstößen nach Nummer 1 teilgenommen wurde oder
3. wiederholt Anordnungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 zuwidergehandelt wurde.

³Mit dem Widerruf der Immatrikulation nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Hochschule ausgeschlossen ist.

(4) ¹Gegen die in Art. 17 Abs. 3 genannten Personen, die nicht in einem Beamten- oder Arbeitsverhältnis zur Hochschule oder zum Freistaat Bayern stehen, sowie gegen Gaststudierende können ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn ihr Verhalten bei Mitgliedern der Hochschule ein ordnungsrechtliches Einschreiten rechtfertigen würde. ²Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Anordnungen zur Verhinderung von Pflichtverletzungen, die nicht im Verfahren nach Art. 94 getroffen werden, sind keine Ordnungsmaßnahmen im Sinn des Absatzes 2.

Art. 94

Verfahren

(1) Ordnungsmaßnahmen werden von der Leitung der Hochschule getroffen.

(2) ¹Werden Tatsachen bekannt, aus denen sich der Verdacht eines Ordnungsverstoßes ergibt, hat die Leitung der Hochschule das Ordnungsverfahren einzuleiten und den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen zu erforschen. ²Hochschulorgane und -gremien sowie die Polizei haben der Leitung der Hochschule solche Tatsachen mitzuteilen. ³Alle Mitglieder der Hochschule und die in Art. 93 Abs. 4 genannten Personen sind der Leitung der Hochschule zur wahrheitsgemäßen Auskunft verpflichtet; die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Recht, das Zeugnis oder eine Auskunft zu verweigern, gelten entsprechend.

(3) ¹Der Betroffene kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsbeistands bedienen. ²Dem Betroffenen ist zu gestatten, die Verfahrensakten und beigezogene Schriftstücke einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Verfahrens möglich ist. ³Vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen unter Mitteilung der gegen ihn erhobenen Beschuldigung und dieser zugrundeliegenden Tatsachen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Ordnungsmaßnahmen nach Art. 93 Abs. 2 werden durch schriftlichen Bescheid verhängt, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen ist. ²Scheidet der Betroffene vor Erlass des Bescheids aus der Hochschule aus, ist das Verfahren fortzusetzen, wenn eine Ordnungsmaßnahme nach Art. 93 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 oder 3 zu erwarten ist.

(5) Ein Widerspruchsverfahren im Sinn der §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

(6) Für die Einleitung des Verfahrens nach Absatz 2 sowie für den Erlass von Maßnahmen nach Absatz 4 ist Art. 23 Abs. 1 Satz 4 nicht anzuwenden.

(7) ¹Die Hochschule teilt dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst unverzüglich mit, gegen welche Studierende unanfechtbare oder vorläufig vollziehbare Bescheide im Sinn des Art. 93

Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ergangen sind. ²Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst unterrichtet hiervon die zuständigen Minister der anderen Länder. ³In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Entscheidungen ergehen, durch die solche Bescheide aufgehoben werden oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs wiederhergestellt wird.

9. Kapitel

Körperschaftsvermögen

Art. 95

Körperschaftsvermögen und Körperschaftseinnahmen

(1) Das Körperschaftsvermögen der Hochschule besteht aus den nichtstaatlichen Mitteln und den nicht mit staatlichen Mitteln erworbenen Gegenständen.

(2) ¹Einnahmen der Körperschaft sind

1. die Erträge des Vermögens der Körperschaft und
2. Zuwendungen Dritter an die Körperschaft.

²Das Körperschaftsvermögen und die Körperschaftseinnahmen sind gewissenhaft und sparsam zu verwalten.

(3) Das Körperschaftsvermögen und seine Erträge dürfen nur für Aufgaben der Hochschule, Zuwendungen Dritter an die Körperschaft dürfen nur entsprechend den bei der Zuwendung gegebenen Zweckbestimmungen verwendet werden.

(4) ¹Die Hochschulen können Angestellte oder Arbeiter zu Lasten des Körperschaftsvermögens als Körperschaftsbedienstete einstellen, soweit dies zur Verwaltung des Körperschaftsvermögens erforderlich ist. ²Die jeweiligen Bestimmungen für Arbeitnehmer des Freistaates Bayern gelten entsprechend.

(5) ¹Körperschaftseigene Grundstücke sind unentgeltlich bereitzustellen, soweit und solange dies für Zwecke der Hochschule erforderlich ist. ²Mit staatlichen Mitteln bebaute körperschaftseigene Grundstücke, die nicht mehr Zwecken der Hochschule dienen, sind auf Verlangen dem Freistaat Bayern zu übereignen; er hat Anspruch auf Wertausgleich zum jeweiligen Verkehrswert, wenn die mit seinen Mitteln bebauten körperschaftseigenen Grundstücke an Dritte veräußert werden.

Art. 96

Genehmigungspflicht

(1) Der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bedürfen

1. die Annahme von Zuwendungen, die mit einem Wert der Zuwendung übersteigenden Last verknüpft sind oder Ausgaben zur Folge haben, für die der Ertrag dieser Zuwendung nicht ausreicht,
2. Abweichungen von der Vorschrift des Art. 95 Abs. 3,

3. die Zuführung von Zuwendungen Dritter und Erträgen des Körperschaftsvermögens zum Körperschaftsvermögen sowie die Bildung von Rücklagen aus diesen Einnahmen für einen längeren Zeitraum als zwei Haushaltsjahren,
4. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Gegenständen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, ferner die Verpflichtung zu einer solchen Verfügung,
5. die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung hierzu,
6. die Errichtung und der Betrieb von Unternehmen sowie die Beteiligung an Unternehmen,
7. die Aufnahme von Darlehen, sofern das Darlehen nicht innerhalb des gleichen Haushaltsjahres aus laufenden Körperschaftseinnahmen wieder getilgt wird, sowie der Abschluß von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben.

(2) Genehmigungspflichtige Beschlüsse und Rechtsgeschäfte werden erst mit der Erteilung der Genehmigung wirksam.

Art. 97

Körperschaftshaushalt

(1) ¹Der Haushaltsplan der Körperschaft ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst rechtzeitig vorzulegen. ²Er bildet die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben. ³Der Körperschaftshaushalt muß in Einnahmen und Ausgaben abgeglichen sein.

(2) Das Haushaltsjahr des Staates ist auch das Haushaltsjahr der Körperschaft.

(3) ¹Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen die staatlichen Vorschriften entsprechend. ²Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann jedoch im Benehmen mit den Hochschulen und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Obersten Rechnungshof abweichende Vorschriften erlassen.

Art. 98

Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(1) ¹Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ist über die Ausführung des Körperschaftshaushalts Rechnung zu legen. ²Die Rechnung ist von einem Rechnungsprüfungsausschuß der Versammlung zu prüfen; die Entlastung obliegt dem Senat. ³Die Rechnung ist samt Mitteilung des Ergebnisses der Rechnungsprüfung und der Entscheidung über die Entlastung mit einer Vermögensübersicht über das Körperschaftsvermögen dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vorzulegen.

(2) Die Rechnungsprüfung durch den Obersten Rechnungshof nach Art. 111 BayHO bleibt unberührt.

10. Kapitel

Studentenwerke

Art. 99

Aufgaben

(1) ¹Aufgaben der Studentenwerke sind die wirtschaftliche Förderung der Studierenden, deren soziale und gesundheitliche Betreuung, die Einrichtung von Kinderbetreuungsstätten, der Bau und der Betrieb von Studentenwohnheimen sowie die Bereitstellung von Einrichtungen im kulturellen und gesellschaftlichen Bereich für die Studierenden der staatlichen Hochschulen. ²Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann den Studentenwerken nach Anhörung der betroffenen Hochschule durch Rechtsverordnung staatliche Aufgaben übertragen.

(2) ¹Die Einrichtungen der Studentenwerke können auch anderen Personen zur Verfügung gestellt werden, soweit dies mit der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 vereinbar ist. ²Den Studentenwerken können auch für andere Unterrichtseinrichtungen Aufgaben nach Absatz 1 als eigene Aufgaben oder als Auftragsangelegenheit übertragen werden.

(3) Die Studentenwerke erfüllen ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit.

Art. 100

Zuständigkeit

(1) Studentenwerke werden für bestimmte staatliche Hochschulen errichtet.

(2) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann im Benehmen mit den betroffenen Hochschulen durch Rechtsverordnung Studentenwerke errichten, die Zuständigkeit der Studentenwerke für die einzelnen Hochschulen und andere Einrichtungen festlegen und Studentenwerke auflösen.

Art. 101

Organisation

(1) Die Studentenwerke sind Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) ¹Organe der Studentenwerke sind die Vertreterversammlung, der Verwaltungsrat und der Geschäftsführer. ²Ist ein Studentenwerk nur für eine Hochschule zuständig, wird keine Vertreterversammlung gebildet.

Art. 102

Vertreterversammlung

(1) Aufgaben der Vertreterversammlung sind

1. die Wahl des Verwaltungsrats,
2. die Abwahl des Verwaltungsrats,

3. die Entgegennahme des Jahresberichts des Geschäftsführers und des Jahresabschlusses,
4. die Entgegennahme des Berichts des Geschäftsführers über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung.

(2) ¹Jede Hochschule entsendet in die Vertreterversammlung

1. drei Vertreter der Professoren,
2. drei Vertreter der Studenten der Hochschule,
3. den leitenden Beamten der Hochschulverwaltung,
4. die Frauenbeauftragte der Hochschule; sie wirkt mit beratender Stimme mit.

²Die Vertreter nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden vom Senat für die Dauer von zwei Jahren benannt. ³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für die restliche Zeit ein Nachfolger zu benennen. ⁴Scheidet ein Mitglied nach Satz 1 Nr. 3 aus, rückt dessen ständiger Vertreter nach.

(3) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtsperiode einen Vorsitzenden.

(4) ¹Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und sowohl die Mehrheit der Vertreter der Professoren als auch die Mehrheit der Vertreter der Studenten anwesend ist. ²Art. 48 Abs. 3 Satz 6 gilt entsprechend. ³Die Vertreterversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ⁵Der Verwaltungsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung abgewählt werden, sofern gleichzeitig ein neuer Verwaltungsrat unter Beachtung des Art. 103 Abs. 3 gewählt wird; die Abwahl wird erst wirksam, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrats neu gewählt sind.

Art. 103

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat nimmt die Prüfung der Jahresrechnung vor.

(2) ¹Der Verwaltungsrat beschließt über

1. den Wirtschaftsplan,
2. die Entlastung des Geschäftsführers auf Grund der geprüften Jahresrechnung,
3. die Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters,
4. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundvermögen.

²Er berät den Geschäftsführer gemäß Art. 104 Abs. 2 Satz 3.

(3) ¹Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus

1. zwei Vertretern der Professoren oder leitenden Beamten der Hochschulverwaltung,
2. zwei Vertretern der Studenten,

3. einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens,
4. einem Vertreter der hauptberuflichen Bediensteten des Studentenwerks,
5. der Frauenbeauftragten einer Hochschule; sie wirkt mit beratender Stimme mit.

²Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt zwei Jahre. ³Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1, 2 und 5 werden von der Vertreterversammlung aus deren Mitte gewählt. ⁴Die aus der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats scheidern mit ihrer Wahl aus der Vertreterversammlung aus. ⁵Eine Hochschule darf höchstens zwei Vertreter in den Verwaltungsrat entsenden. ⁶Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 3 wird von den Leitern und Vorsitzenden der Leitungsgremien der beteiligten Hochschulen gewählt, das Mitglied nach Satz 1 Nr. 4 von den hauptberuflichen Bediensteten des Studentenwerks.

(4) ¹Ist ein Studentenwerk nur für eine Hochschule zuständig, werden die Mitglieder des Verwaltungsrats nach Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 vom Senat der Hochschule benannt. ²Der Verwaltungsrat kann vom Senat unter entsprechender Anwendung des Art. 102 Abs. 4 Satz 5 abgewählt werden. ³Art. 102 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Der Verwaltungsrat nimmt auch die Aufgaben nach Art. 102 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 wahr.

(5) Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1 und 3 für die Dauer der Amtszeit einen Vorsitzenden.

(6) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und sowohl die Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 als auch die Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 anwesend sind. ²Art. 102 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

Art. 104

Geschäftsführer

(1) ¹Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrats (Art. 103 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats bestellt und entlassen. ²Die Bestellung, die Regelung des Beschäftigungsverhältnisses und die Entlassung bedürfen des Einvernehmens des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

(2) ¹Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Studentenwerks, soweit nicht die Zuständigkeit der Vertreterversammlung oder des Verwaltungsrats begründet ist. ²Er vertritt das Studentenwerk. ³Er kann sich in grundsätzlichen Fragen der Geschäftsführung vom Verwaltungsrat beraten lassen.

Art. 105

Aufsicht

(1) ¹Die Studentenwerke stehen unter der Aufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. ²Art. 118 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

(2) Bei den in Art. 99 Abs. 1 Satz 2 genannten An-
gelegenheiten können den Studentenwerken auch
für die Handhabung des Verwaltungsermessens
Weisungen erteilt werden.

Art. 106

Finanzierung und Wirtschaftsführung

(1) ¹Der Freistaat Bayern stellt den Studenten-
werken nach Maßgabe des Staatshaushalts Mittel
zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung.
²Eigene Einnahmen der Studentenwerke sind vor-
weg einzusetzen. ³Eigene Einnahmen der Studen-
tenwerke sind

1. Beiträge,
2. sonstige Einnahmen.

(2) ¹Beitragspflichtig sind Studenten sowie Per-
sonen, die Unterrichtseinrichtungen im Sinn von
Art. 99 Abs. 2 Satz 2 besuchen. ²Studenten, die ge-
mäß Art. 58 Abs. 4 Satz 2 an mehreren Hochschulen
immatrikuliert sind, für die verschiedene Studen-
tenwerke zuständig sind, sind nur bei dem Studen-
tenwerk beitragspflichtig, in dessen Zuständig-
keitsbereich die erste Immatrikulation erfolgte.
³Personen, denen nach Art. 99 Abs. 2 Satz 1 Ein-
richtungen zur Verfügung gestellt werden, können
zur Leistung eines Beitrags herangezogen werden.

(3) ¹Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den
durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen
des beitragspflichtigen Personenkreises und dem
zur Durchführung der Aufgaben der Studenten-
werke nach Art. 99 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Auf-
wand. ²Die Höhe der Beiträge wird im Benehmen
mit den Studentenwerken, den beteiligten Hoch-
schulen und sonstigen Unterrichtseinrichtungen
nach Art. 99 Abs. 2 Satz 2 vom Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit
dem Staatsministerium der Finanzen durch
Rechtsverordnung einheitlich für alle Studenten-
werke festgesetzt. ³Die Beiträge werden von den
Hochschulen und sonstigen Unterrichtseinrichtun-
gen unentgeltlich eingehoben. ⁴Die Studenten-
werke sind hinsichtlich der Beiträge ermächtigt,
Leistungsbescheide zu erlassen.

(4) Der erforderliche Aufwand für Aufgaben, die
nach Art. 99 Abs. 1 Satz 2 den Studentenwerken
übertragen worden sind, wird aus Mitteln des
Staatshaushalts in voller Höhe erstattet.

(5) ¹Die Studentenwerke haben vor Beginn des
Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustel-
len und dem Staatsministerium für Wissenschaft
und Kunst rechtzeitig zur Genehmigung vorzule-
gen. ²Dieser bildet die Grundlage für die Haus-
halts- und Wirtschaftsführung der Studenten-
werke und muß in Aufwand und Ertrag abgeglichen
sein. ³Art. 97 Abs. 2 sowie Art. 98 Abs. 1 Satz 1
und Abs. 2 gelten entsprechend.

(6) Für die Angestellten und Arbeiter der Studen-
tenwerke gelten die jeweiligen Bestimmungen für
Arbeitnehmer des Freistaates Bayern entspre-
chend.

Art. 107

Ausführungsbestimmungen

Das Staatsministerium für Wissenschaft und
Kunst erläßt, soweit erforderlich im Einvernehmen
mit dem Staatsministerium der Finanzen, durch
Rechtsverordnung die erforderlichen näheren Be-
stimmungen über die Aufgaben, die Organisation
und die Grundsätze der Finanzierung und Wirt-
schaftsführung der Studentenwerke sowie über die
Wahl des Vertreters der hauptberuflichen Be-
diensteten in den Verwaltungsrat.

Zweiter Abschnitt

Nichtstaatliche Hochschulen

1. Kapitel

Allgemeine Vorschriften

Art. 108

Anerkennung

(1) ¹Nichtstaatliche Hochschulen können die
staatlichen Hochschulen bei der Erfüllung der Auf-
gaben nach Art. 2 ergänzen. ²Sie können errichtet
und betrieben werden, wenn sie auf Antrag vorher
vom Staatsministerium für Wissenschaft und
Kunst anerkannt worden sind. ³Bei der Anerken-
nung werden die Bezeichnung und Organisation
der Hochschule, die vorgesehenen Studiengänge
und Hochschulprüfungen sowie die Verleihung der
akademischen Grade festgelegt.

(2) Die staatliche Anerkennung setzt voraus, daß

1. die personelle und sächliche Ausstattung der
Hochschule ihrer Einbeziehung in den Hoch-
schulbereich Rechnung trägt und die finanziel-
len Verhältnisse des Trägers der Hochschule
deren Bestand aus eigenen Mitteln auf Dauer
erwarten lassen,
2. eine Mehrzahl nebeneinander bestehender oder
aufeinander folgender, an den Studienzielen des
Art. 71 Abs. 1 ausgerichteter Studiengänge an
der Einrichtung allein oder im Verbund mit an-
deren Einrichtungen des Bildungswesens vor-
handen oder im Rahmen einer Ausbauplanung
vorgesehen ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb
einer Fachrichtung die Errichtung einer Mehr-
zahl von Studiengängen durch die wissenschaft-
liche Entwicklung oder das entsprechende be-
rufliche Tätigkeitsfeld nicht nahegelegt wird,
3. die Studienbewerber die Voraussetzungen für
die Aufnahme in eine entsprechende staatliche
Hochschule erfüllen,
4. derjenige, der die Hochschule errichten, betrei-
ben oder leiten soll, Gewähr dafür bietet, die
Hochschule entsprechend den geltenden Vor-
schriften zu betreiben und nicht gegen die ver-
fassungsmäßige Ordnung zu verstoßen,

5. die Lehraufgaben der Hochschule in der Regel von hauptberuflich Lehrenden wahrgenommen werden und alle Lehrenden die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,
6. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrenden gesichert ist und
7. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken.

(3) Für Studiengänge kirchlicher Hochschulen, die nicht an staatlichen Hochschulen geführt werden, können Ausnahmen von den in Absatz 2 Nrn. 2, 6 und 7 genannten Voraussetzungen, für theologische Studiengänge kirchlicher Hochschulen ferner Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 3 zugelassen werden, wenn das Studium einem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.

(4) Die Anerkennung kann unbeschadet der Bestimmung des Art. 110 zunächst probeweise befristet verliehen werden.

(5) ¹Nichtstaatlichen Hochschulen kann auf Antrag das Promotions- und das Habilitationsrecht verliehen werden. ²Die Verleihung erfolgt durch ein Gesetz.

Art. 109

Rechtswirkungen der Anerkennung

(1) ¹Die Hochschule ist berechtigt, im Rahmen der Anerkennung Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Zeugnisse zu erteilen; diese verleihen die gleichen Berechtigungen wie Hochschulprüfungen, Hochschulgrade und Zeugnisse gleicher Studiengänge an staatlichen Hochschulen; für die Führung dieser Grade gilt Art. 87 entsprechend. ²Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinn dieses Gesetzes.

(2) ¹Die Hochschulprüfungen erfolgen unter staatlicher Aufsicht, die insbesondere sicherzustellen hat, daß die Prüfungen unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften abgenommen werden. ²Die Aufsicht schließt das Recht ein, Prüfungsvorsitzende zu bestimmen. ³Die Hochschule unterbreitet Vorschläge für die nach Art. 115 zu erlassenden Prüfungs- und Studienordnungen.

(3) ¹Wesentliche Änderungen in den Voraussetzungen für die Anerkennung bedürfen staatlicher Genehmigung. ²Dies gilt vor allem für einen Wechsel des Trägers, des Leiters oder von Lehrenden einer nichtstaatlichen Hochschule.

(4) ¹Die Anerkennung einer nichtstaatlichen Hochschule erlischt, wenn die Hochschule nicht binnen eines Jahres seit Zustellung des Anerkennungsbescheids den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat. ²Die Frist kann vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst verlängert werden.

(5) ¹Die staatlich anerkannten Hochschulen sollen an der gemeinsamen Beratung bei der Aufstellung des Hochschulgesamtplans beteiligt werden.

²Staatlich anerkannte Hochschulen können mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken; Art. 55 ist sinngemäß anzuwenden. ³Ihre Angehörigen können an Aufgaben gemäß Art. 77 beteiligt werden.

Art. 110

Rücknahme und Widerruf der Anerkennung, Aufhebung einer nichtstaatlichen Hochschule

(1) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung im Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben waren und diesem Mangel trotz Aufforderung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Anerkennung weggefallen sind und diesem Mangel trotz Aufforderung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist oder
2. der Träger oder Leiter der Hochschule wiederholt gegen die ihm nach diesem Gesetz obliegenden oder auferlegten Verpflichtungen verstößt oder
3. zwei durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst innerhalb zweier Jahre abgenommene Feststellungsprüfungen ergeben, daß der Leistungsstand der Studenten einer nicht von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts getragenen Hochschule hinter dem Leistungsstand der Studenten entsprechender Studiengänge staatlicher Hochschulen zurückbleibt.

(3) Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Anerkennung nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(4) Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung einer nichtstaatlichen Hochschule oder ihrer Aufhebung durch den Träger soll den Studierenden dieser Hochschule die Möglichkeit der Beendigung ihres Studiums gewährleistet werden.

(5) Die Aufhebung einer nichtstaatlichen Hochschule durch ihren Träger ist bei Einteilung des Studiums in Semester nur zum Ende eines Semesters und bei Einteilung des Studiums in Studienjahre nur zum Ende eines Studienjahres zulässig; sie ist spätestens ein Jahr vor ihrem Wirksamwerden dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

Art. 111

Lehrende

(1) ¹Die Genehmigung zur Beschäftigung von Lehrenden kann nur vom Träger oder Leiter einer nichtstaatlichen Hochschule beim Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst beantragt werden; das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann verlangen, daß zur Gewinnung geeigneter Bewerber eine öffentliche Ausschreibung erfolgt. ²Dem Antrag ist neben den im Einzelfall an-

geforderten Unterlagen stets ein Gutachten über die pädagogische Eignung des Bewerbers beizufügen. ³Bestehen gegen den Antrag Bedenken, kann ihn das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zurückgeben und den Träger oder Leiter der nichtstaatlichen Hochschule auffordern, in angemessener Frist einen neuen Antrag vorzulegen.

(2) ¹Die Beschäftigungsgenehmigung erlischt mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. ²Sie erlischt ferner in dem Zeitpunkt, in dem entsprechende Lehrende einer staatlichen Hochschule wegen Erreichens der Altersgrenze kraft Gesetzes in den Ruhestand treten. ³Über diesen Zeitpunkt hinaus kann in begründeten Ausnahmefällen eine befristete Beschäftigungsgenehmigung erteilt werden.

(3) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann nichtstaatlichen Hochschulen die Beschäftigung von Lehrenden untersagen, wenn gegen diese so schwerwiegende Gründe vorliegen, daß sie bei vertraglich beschäftigten Lehrenden an staatlichen Hochschulen die Entlassung rechtfertigen würden, oder wenn sie keine Gewähr dafür bieten, daß sie nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen oder wenn sie ihre Lehrtätigkeit nicht an den Erfordernissen des Fachs und an den Studien- und Prüfungsordnungen ausrichten.

(4) ¹Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der an einer nichtstaatlichen Hochschule hauptberuflich Lehrenden ist dann genügend gesichert, wenn

1. über das Anstellungsverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist, in dem klare Kündigungsbedingungen, der Anspruch auf Urlaub und die regelmäßige Pflichtstundenzahl festgelegt sind,
2. die Gehälter und Vergütungen bei entsprechenden Anforderungen den Gehältern der Lehrenden an vergleichbaren staatlichen Hochschulen gleichkommen und in regelmäßigen Zeitabschnitten gezahlt werden.

²Werden Angehörige kirchlicher Orden an nichtstaatlichen Hochschulen mit Zustimmung ihres Ordens als Lehrende beschäftigt, gilt ihre wirtschaftliche und rechtliche Stellung als gesichert.

(5) ¹Nichtstaatliche Hochschulen können den an ihnen hauptberuflich Lehrenden nach näherer Bestimmung des Trägers der Hochschule das Recht einräumen, Berufsbezeichnungen zu führen, die das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien festsetzt. ²Die Hochschule darf das Recht nur nach vorher eingeholtem Einvernehmen des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst einräumen; das Einvernehmen kann auch allgemein erteilt werden. ³Anderen Personen ist die Führung der nach Satz 1 festgesetzten Berufsbezeichnungen nicht gestattet.

(6) ¹Der Träger einer nichtstaatlichen Hochschule, der das Habilitationsrecht verliehen worden ist, kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst dem Inhaber der Lehrbefähigung die Lehrbefugnis erteilen. ²Art. 92 Abs. 1, 2 und 4 gelten entsprechend. ³Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur

Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ verbunden; Art. 32 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes gilt entsprechend.

Art. 112

Honorarprofessoren

¹An nichtstaatlichen Hochschulen können nach näherer Bestimmung des Trägers der Hochschule Honorarprofessoren bestellt werden. ²Die Honorarprofessoren müssen die Voraussetzungen erfüllen, die für die Bestellung von Honorarprofessoren an staatlichen Hochschulen gefordert werden. ³Die Genehmigung zur Bestellung ist vom Träger der Hochschule beim Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zu beantragen. ⁴Dem Antrag muß eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung des Vorgeschlagenen beigefügt sein. ⁵Hierfür sollen Gutachten von Professoren des betreffenden Fachs an anderen Hochschulen eingeholt werden; diese Gutachten sind dem Antrag beizufügen. ⁶Für das Erlöschen, den Widerruf und die Rücknahme der Genehmigung gelten die Vorschriften für das Erlöschen, den Widerruf und die Rücknahme der Bestellung von Honorarprofessoren an staatlichen Hochschulen entsprechend.

Art. 113

Universität der Bundeswehr

¹Einrichtungen zur Ausbildung im Dienst der Bundeswehr können auf Antrag als Hochschulen staatlich anerkannt werden. ²Der Zweite Abschnitt ist anzuwenden; dies gilt nicht für die Vorschriften des Art. 108 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 über die staatliche Anerkennung, für die Beurlaubung gemäß Art. 115 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 2 und 3 sowie für die Überschreitung von Fristen gemäß Art. 115 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6. ³In den Hochschulprüfungsordnungen sind die Fristen für die Meldung zu den Prüfungen, die Überschreitungsfristen und die Folgen einer vom Studenten zu vertretenden Überschreitung dieser Fristen zu regeln.

Art. 114

Kirchliche Hochschulen

(1) ¹Das Recht der Kirchen, ihre Geistlichen auf eigenen kirchlichen Hochschulen (einschließlich Ordenshochschulen) aus- und fortzubilden, bleibt unberührt. ²Auf diese Hochschulen findet dieser Abschnitt mit Ausnahme von Art. 108 Abs. 5, Art. 111 Abs. 6 und Art. 112 keine Anwendung.

(2) ¹Studiengänge, die nicht oder nicht nur die Aus- und Fortbildung von Geistlichen zum Gegenstand haben, können an kirchlichen Hochschulen nur auf Grund staatlicher Anerkennung eingerichtet werden; die Anerkennung beschränkt sich auf diese Studiengänge. ²Soweit Studiengänge zugleich die Aus- und Fortbildung von Geistlichen zum Gegenstand haben, ist beim Erlaß von Studien- und Prüfungsordnungen das Einvernehmen mit dem Träger der Hochschule erforderlich; bei diesen Studiengängen findet Art. 109 Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung.

2. Kapitel

Besondere Vorschriften

Art. 115

Anwendung von Vorschriften für staatliche Hochschulen

(1) Für nichtstaatliche Hochschulen gelten entsprechend

1. Art. 79 Abs. 1, 2 und 4,
2. die gemäß Art. 79 Abs. 3 und Art. 84 Abs. 2 erlassenen Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnungen, für deren Erlaß auch das Benehmen mit den von juristischen Personen des öffentlichen Rechts getragenen Hochschulen erforderlich ist,
3. die Regelungen zum Studienjahr gemäß Art. 70 und 129 Abs. 10,
4. für die Immatrikulation Art. 58 Abs. 1 und 2, Art. 60, 61 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und 8 sowie Satz 2, Art. 62, 64, 65 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 und Abs. 4 Nr. 1, Art. 66 sowie Art. 67 Abs. 2,
5. für das Studium Art. 71 Abs. 1 bis 8, Art. 72, 78 und 82,
6. für Prüfungen Art. 50 Abs. 2 und 3, Art. 73 Abs. 4, Art. 80, 81, 83, 84 Abs. 1 und 3 bis 5 sowie Art. 91,
7. Art. 129 Abs. 9.

(2) ¹Die für nichtstaatliche Hochschulen nach Absatz 1 erforderlichen Rechtsvorschriften erläßt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst; Art. 60 Abs. 8 Satz 1 und Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 bleiben unberührt. ²Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann auf Antrag des Trägers einer nichtstaatlichen Hochschule durch Rechtsvorschrift zusätzliche Immatrikulations- und Exmatrikulationsvoraussetzungen festlegen, und zwar insbesondere

1. den Nachweis der Begabung und Eignung durch eine Aufnahmeprüfung,
2. die Entrichtung von Studiengebühren,
3. die Respektierung der Zielsetzung einer Hochschule in kirchlicher Trägerschaft,
4. die Zugehörigkeit zur Bundeswehr bei Einrichtungen nach Art. 113.

³Abweichend von Satz 1 bedürfen die für die Universität der Bundeswehr zu erlassenden Prüfungs- und Studienordnungen der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

Art. 116

Zuschüsse

¹Auf Antrag gewährt der Freistaat Bayern einer Kirche oder kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts Zuschüsse zur Errichtung und zum Betrieb einer staatlich anerkannten Fachhochschule oder von Fachhochschulstudiengängen an einer staatlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschule. ²Die Zuschüsse werden nach Maßgabe des Staatshaushalts gewährt. ³Der Zuschuß zum laufenden

Betrieb der Fachhochschule oder der Fachhochschulstudiengänge beträgt 80 v.H. des tatsächlich nachgewiesenen Personal- und Sachaufwands. ⁴Es wird jedoch nur ein Aufwand berücksichtigt, wie er bei vergleichbaren staatlichen Fachhochschulen oder Fachhochschulstudiengängen entsteht. ⁵Das Nähere, insbesondere über die Höhe der Zuschüsse für Fachhochschulen und Fachhochschulstudiengänge im einzelnen, regelt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung, in der auch die Möglichkeit einer Pauschalierung des Zuschusses für den laufenden Betrieb vorgesehen werden kann.

Dritter Abschnitt

Aufsicht

1. Kapitel

Staatliche Hochschulen

Art. 117

Allgemeines

¹Die Hochschulen stehen in Körperschaftsangelegenheiten unter der Aufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. ²Die Befugnisse des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst aus Art. 55 Nr. 5 Satz 1 der Verfassung in staatlichen Angelegenheiten bleiben unberührt.

Art. 118

Inhalt und Grenzen der Aufsicht

(1) Die staatliche Aufsicht beschränkt sich in Körperschaftsangelegenheiten darauf, die Erfüllung der durch Gesetz oder auf Grund Gesetzes festgelegten Aufgaben und Verpflichtungen sowie die Rechtmäßigkeit der Tätigkeit der Hochschulen zu überwachen (Rechtsaufsicht).

(2) ¹Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ist befugt, sich über die Angelegenheiten der Hochschulen zu unterrichten. ²Es kann insbesondere die Hochschule und deren Einrichtungen besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen sowie sich berichten und Akten vorlegen lassen.

(3) ¹Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Hochschulen zu beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung zu verlangen. ²Bei Nichterfüllung der Aufgaben oder Verpflichtungen der Hochschulen hat es diese zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen aufzufordern. ³Kommt die Hochschule binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist den Anordnungen nicht nach, kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die notwendigen Maßnahmen an Stelle der Hochschule verfügen und vollziehen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für Hochschulsatzungen entsprechend.

(4) ¹Ist die Ordnung oder Sicherheit an einer Hochschule in einem solchen Ausmaß gestört, daß die Hochschule nicht mehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lage ist, kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Hochschule vorübergehend schließen; in dringenden Fällen kann die Hochschule auch von deren Leitung bis zur Entscheidung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst geschlossen werden. ²Die Schließung kann auf Teile der Hochschule beschränkt werden.

2. Kapitel

Nichtstaatliche Hochschulen

Art. 119

(1) Art. 117 und 118 gelten für nichtstaatliche Hochschulen, ausgenommen kirchliche Hochschulen, entsprechend.

(2) ¹Im Benehmen mit den jeweiligen nichtstaatlichen Hochschulen stellt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst außerdem sicher, daß bei den nichtstaatlichen Hochschulen die im Hochschulbereich gebotene Einheitlichkeit sowie die Gleichwertigkeit der Ausbildung und der Abschlüsse gewährleistet bleiben. ²Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ist ermächtigt, die hierzu nötigen Rechtsverordnungen zu erlassen und Anordnungen zu treffen.

Vierter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschrift

Art. 120

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer

1. unbefugt die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule, Gesamthochschule oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann,
2. eine nichtstaatliche Hochschule ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Anerkennung errichtet oder betreibt.

(2) Mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer unbefugt eine Berufsbezeichnung nach Art. 111 Abs. 5 führt.

Art. 121

Strafvorschrift

Wer sich erbidet, gegen Vergütung den Erwerb eines ausländischen akademischen Grades zu vermitteln, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

1. Kapitel

Übergangsregelungen zu diesem Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978

Art. 122

Allgemeine Übergangsvorschriften

(1) ¹Soweit bei dem allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes eine nichtstaatliche Hochschule ein vom Staat verliehenes oder anerkanntes Promotions- oder Habilitationsrecht besitzt, bleibt es unbeschadet der Art. 108 ff. und des Art. 125 Abs. 1 bei diesem Rechtszustand. ²Wird eine dieser Hochschulen in eine andere Hochschule eingegliedert, geht ihr Promotions- und Habilitationsrecht auf die neue Hochschule über. ³Auf die in Art. 32 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes genannte Frist können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Zeiten nach der Habilitation angerechnet werden, wenn eine durchgängig selbständige Lehrtätigkeit (durch Lehraufträge) vorliegt und die Ernennung zum Privatdozenten wegen des Fehlens einer formellen gesetzlichen Grundlage bisher nicht erfolgen konnte.

(2) ¹Soweit bei dem allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes die Immatrikulation an Universitäten ohne die in Art. 60 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Qualifikation möglich ist, bleibt diese Möglichkeit bestehen. ²Die danach fortgeltenden Regelungen über die Immatrikulation von Bewerbern mit ausländischem Reifezeugnis an Universitäten finden auf Studierende des Studienkollegs bei den Fachhochschulen entsprechende Anwendung.

Art. 123

Allgemeine Übergangsbestimmungen für staatliche Hochschulen

(1) Die Satzungen der Hochschulen, die Satzungen für die Studierenden an den bayerischen Universitäten vom 24. April 1923 (BayBSVK S. 76), die Studiensatzung der Akademie der bildenden Künste in München vom 6. November 1957 (KMBl S. 622), geändert durch Bekanntmachung vom 29. April 1960 (KMBl S. 192), die Studiensatzung der Akademie der bildenden Künste in Nürnberg vom 31. März 1958 (KMBl S. 130), geändert durch Bekanntmachung vom 16. August 1966 (KMBl S. 459), die Studiensatzung der Staatlichen Hochschule für Musik in München vom 14. September 1962 (KMBl S. 293) und die Satzung für die Studierenden der Hochschule für Fernsehen und Film vom 25. August 1969 (KMBl S. 789) bleiben bis zum Inkrafttreten neuer Vorschriften bestehen, soweit sie nicht diesem Gesetz und den zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Vorschriften widersprechen.

(2) ¹Die bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen klinischen Einrichtungen, Güter, Materialprüfämter und Anstalten werden unbeschadet Art. 19 Abs. 3 als Betriebseinheiten weitergeführt. ²Räume, Personal- und Sachmittel, die einem ordentlichen oder außerordentlichen Professor oder einem Institut, Seminar oder einer ähnlichen Einrichtung zugewiesen wurden, unterliegen unbeschadet der Befugnisse anderer Hochschulorgane und des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst der Verfügung des Fachbereichs, dem die betreffenden Professoren zugeordnet sind. ³Berufungszusagen, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes Professoren gemacht wurden, bleiben unberührt. ⁴An Hochschulen, die nicht in Fachbereiche gegliedert werden, gelten diese Bestimmungen mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Verfügungsbefugnis des Fachbereichs die Verfügungsbefugnis des zuständigen Organs der Hochschule tritt.

Art. 124

Überleitungsverfahren für staatliche Hochschulen

(1) ¹Mit der Errichtung der Fachbereiche, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und weiteren Einrichtungen der Hochschule werden vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Bediensteten – soweit erforderlich – unter Überleitung in die neue Personalstruktur nach diesem Gesetz und dem Hochschullehrergesetz den neuen organisatorischen Einheiten zugeordnet, Leitungen der Einrichtungen der Hochschule und kommissarische Dekane sowie deren Vertreter bestellt. ²Die Hochschule unterbreitet hierfür Vorschläge bis spätestens sechs Monate vor allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Wird ein bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hauptberuflich amtierender Präsident einer Universität zum Beamten auf Zeit ernannt, so wird die bis dahin verbrachte Amtszeit auf die Frist des Art. 22 Abs. 3 angerechnet; dies gilt auch für die auf Grund dieses Gesetzes bestellten hauptberuflichen Präsidenten und hauptberuflichen Vorsitzenden von Präsidialkollegien, die zu Beamten auf Zeit ernannt werden, sobald die besoldungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

(3) Nach Bildung der diesem Gesetz entsprechenden Organe ist die Grundordnung zu beschließen.

Art. 125

Anerkennung bestehender Hochschulen als nichtstaatliche Hochschulen im Sinn dieses Gesetzes

(1) Zum Zeitpunkt des allgemeinen Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende nichtstaatliche Hochschulen, insbesondere private Fachhochschulen, erwerben die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule im Sinn dieses Gesetzes nur im Weg eines Anerkennungsverfahrens nach Art. 108.

(2) Soweit die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts getragenen Hochschulen beim allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes staatlich anerkannt oder genehmigt sind, gelten sie als anerkannt im Sinn der Art. 108 ff. dieses Gesetzes.

(3) ¹Hochschulen, die im letzten Jahr vor allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus staatlichen Mitteln gefördert wurden und bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes staatlich genehmigt waren, können nach Maßgabe der bisherigen Genehmigung weiter betrieben werden. ²Art. 109 Abs. 3, Art. 110, 111 Abs. 3, Art. 119 und 120 gelten entsprechend.

Art. 126

Übergangsvorschriften für Studentenwerke

¹Der beim Inkrafttreten (Art. 136 Satz 2) bestellte Geschäftsführer und sein Stellvertreter bleiben im Amt. ²Sie nehmen die Funktion nach Art. 104 wahr.

Art. 127

Übergangsvorschriften für die Personalstruktur

(1) Für wissenschaftliches und künstlerisches Personal im Beamtenverhältnis, das bei allgemeinem Inkrafttreten des Bayerischen Hochschullehrergesetzes noch nicht in Ämter der neuen Personalstruktur übernommen ist oder nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes im bisherigen Dienstverhältnis verbleibt, sowie für wissenschaftliches und künstlerisches Personal im Angestelltenverhältnis gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) ¹Oberärzte, Wissenschaftliche Räte (und Professoren), Abteilungsvorsteher (und Professoren), Universitäts- und Hochschuldozenten sowie Fachhochschullehrer üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Gruppe der Professoren aus; sie sind jedoch nicht Professoren im Sinn der Art. 26 Satz 2, Art. 52 Abs. 2, Art. 56, 57, 123 Abs. 2 Satz 3 sowie Art. 129 Abs. 4 Satz 3; für Fachhochschullehrer gilt Halbsatz 2 erst ab 1. Oktober 1980. ²Satz 1 gilt für Personen entsprechend, die bei allgemeinem Inkrafttreten des Bayerischen Hochschullehrergesetzes bis zur endgültigen Besetzung eines Lehrstuhls Übergangsweise die Aufgaben eines Lehrstuhls wahrnehmen, für die Dauer dieser Tätigkeit.

(3) ¹Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, das nicht von der Regelung des Absatzes 2 erfaßt wird, richtet sich nach dessen Zuordnung zu den Mitgliedergruppen nach Art. 17 Abs. 2. ²Die Zuordnung entscheidet die Leitung der Hochschule entsprechend den Dienstaufgaben des Personals; die Entscheidung ist dem betreffenden Hochschulmitglied mitzuteilen.

(4) Für die Prüfungsbefugnis der in Absatz 2 Sätze 1 und 2 Genannten gelten Art. 80 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 entsprechend.

2. Kapitel

Übergangsregelungen zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 25. Juli 1988

Art. 128

Übergangsvorschriften

(1) Auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Hochschulassistenten finden die sie betreffenden Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes in der bisher geltenden Fassung Anwendung.

(2) Auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Leiter oder Mitglieder einer kollegialen Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einer Betriebseinheit findet Art. 32 Abs. 2 Satz 3 keine Anwendung.

(3) Solange und soweit eine Rechtsverordnung nach Art. 70 Abs. 2 nicht erlassen ist, verbleibt es beim bisher üblichen Umfang der unterrichtsfreien Zeit.

(4) Art. 77 Satz 2 gilt entsprechend für Empfehlungen früherer Landes- oder überregionaler Studienreformkommissionen.

(5) ¹Die Hochschulprüfungsordnungen (einschließlich Habilitationsordnungen) sind spätestens bis zum 31. Dezember 1991 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. ²In den Hochschulprüfungsordnungen, in denen noch keine Regelstudienzeit und Fristen nach Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 bestimmt sind, sind diese bis spätestens 31. Dezember 1990 festzulegen; danach gelten bis zur rechtswirksamen Festlegung durch die Hochschulen die an Universitäten des Freistaates Bayern für denselben Studiengang festgesetzte Regelstudienzeit und die Fristen nach Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6, in Ermangelung dessen die Regelstudienzeit von neun Semestern. ³Satz 2 Halbsatz 2 gilt für alle Studenten, die das betreffende Fachstudium (Hauptfachstudium) nach dem 1. Januar 1991 erstmals beginnen. ⁴Die Hochschulen sind verpflichtet, für Studenten, die zu diesem Zeitpunkt das Fachstudium (Hauptfachstudium) bereits aufgenommen haben, in den einschlägigen Hochschulprüfungsordnungen angemessene Übergangsbestimmungen für die Fristenregelung nach Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 aufzunehmen.

(6) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht unanfechtbar abgeschlossene Verfahren wegen Führung ausländischer akademischer und entsprechender staatlicher Grade oder Titel sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen, soweit sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Rechtslage zuungunsten eines Antragstellers oder Betroffenen verändert.

(7) ¹Auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Präsidenten und Vorsitzenden der Präsidialkollegien finden die sie betreffenden Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes in der bisher geltenden Fassung Anwendung; dies gilt auch für bereits gewählte Mitglieder einer Hochschulleitung, deren Bestellung noch nicht wirksam

geworden ist. ²Bei unmittelbarer Wiederwahl ist Art. 21 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes insoweit nicht anzuwenden, als der Rektor aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professoren zu wählen ist.

(8) Die Berufung von Universitätsprofessoren der Besoldungsgruppe C 2 in ein anderes Professorenamt ist gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 3 möglich.

3. Kapitel

Schlußvorschriften

Art. 129

Sondervorschriften

(1) ¹Durch dieses Gesetz werden die Verträge mit den Kirchen sowie die besondere Rechtsstellung der kirchlichen wissenschaftlichen Hochschulen (Art. 138 Abs. 1 und Art. 150 Abs. 1 der Verfassung) nicht berührt. ²Geht dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eine Beanstandung des Diözesanbischofs gemäß Art. 3 § 3 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl zu, scheidet das betroffene Mitglied der Hochschule aus dem katholisch-theologischen Fachbereich aus; über die Zuordnung zu einem anderen Fachbereich entscheidet das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit der Hochschule und nach Anhörung des Betroffenen. ³Liegen für Professoren oder andere Personen, die zur selbständigen Lehre berechtigt sind, die Voraussetzungen der Art. 2 Abs. II Satz 2 und Art 5 Abs. I des Vertrags mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nicht mehr vor, gliedert das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nach gutachtlicher Einvernahme des Landeskirchenrats das betreffende Mitglied der Hochschule nach dessen Anhörung aus dem evangelisch-theologischen Fachbereich aus; Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Professoren theologischer Fächer der Augustana-Hochschule Neuendettelsau haben das Recht, innerhalb der evangelisch-theologischen Fachbereiche der Universitäten Erlangen-Nürnberg und München nach Maßgabe der für diese Fachbereiche geltenden Satzungen bei der Verleihung akademischer Grade an Angehörige ihrer Hochschule mitzuwirken. ²Diese Professoren sind insoweit mit den gleichen Rechten wie die Professoren der genannten Fachbereiche am Verfahren zu beteiligen. ³Entsprechendes gilt für die Feststellung der Lehrbefähigung.

(3) Die akademischen Bezeichnungen und Titel können auch in weiblicher Form verliehen werden.

(4) ¹Für die Errichtung neuer staatlicher Hochschulen und Fachbereiche kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Berufungsausschüsse einsetzen. ²Jeder Professor der neuen Hochschule oder des neuen Fachbereichs ist vom Tag der Ernennung an Mitglied des entsprechenden Berufungsausschusses. ³Zusammensetzung, Verfahren und Auflösung der Berufungsausschüsse werden vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst geregelt.

(5) Auf Antrag einer staatlichen Hochschule kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst einer nicht hochschulangehörigen, der Lehre und Forschung oder Kunst dienenden Einrichtung ohne Änderung der bisherigen Rechtsstellung die Stellung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtung an dieser Hochschule geben.

(6) Kanzler im Sinn dieses Gesetzes sind auch Beamte der Verwaltungen von Hochschulen, denen unter den Voraussetzungen des Art. 44 Abs. 3 vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Funktionen eines Kanzlers übertragen werden.

(7) ¹Die Rechtsstellung der im Hochschulbereich geführten Wirtschaftsbetriebe gemäß Art. 26 BayHO bleibt unverändert. ²Ihre Organisation sowie die Organisation der Anstalten wird vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst geregelt; von den Vorschriften dieses Gesetzes kann abgewichen werden. ³Soweit es sich um Betriebe nach Satz 1 handelt, ist das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich.

(8) ¹Für Amtshandlungen in Widerspruchsverfahren in Hochschulprüfungsangelegenheiten (einschließlich Habilitationen) gelten Art. 1 Abs. 1, Art. 2, 6, 8, 9, 11 bis 18, 20 und 21 des Kostengesetzes. ²Die Kosten fließen der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu.

(9) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß sich die Studierenden, Beamten, Angestellten und Arbeiter an Hochschulen und Studentenwerken zur Feststellung, ob sie an einer ansteckungsfähigen Tuberkulose der Atmungsorgane oder einer übertragbaren Krankheit leiden, Pflichtuntersuchungen einschließlich Röntgenuntersuchungen unterziehen müssen; das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Art. 102 Abs. 1 der Verfassung) wird insoweit eingeschränkt.

(10) ¹Auf Antrag der Hochschule kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestimmen, daß das Studienjahr abweichend von Art. 70 Abs. 1 in Trimester eingeteilt wird; Art. 70 Abs. 2 gilt entsprechend. ²Die für Semester geltenden Vorschriften sind auf Trimester sinngemäß anzuwenden.

(11) Das Gesetz über die Errichtung einer Universität in Bayreuth, das Gesetz über die Errichtung der *Gesamthochschule* Bamberg mit Ausnahme des Art. 1 Abs. 4 und das Gesetz über die Errichtung einer Universität in Passau, insbesondere die Ermächtigungen zum Erlaß vorläufiger Regelungen, werden von diesem Gesetz nicht berührt.

(12) ¹Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Verleihung einer staatlichen Anerkennung an Absolventen von Fachhochschulstudiengängen der Fachrichtung Sozialwesen festzulegen und die Zuständigkeit für die staatliche Anerkennung zu regeln. ²Die staatliche Anerkennung kann von einem prüfungsmäßigen Nachweis praktischer Berufserfahrung sowie von der gesundheitlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers abhängig gemacht werden.

Art. 130

Anwendung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

(1) Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz gilt nicht für Berufungen von Professoren.

(2) Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz gilt für Hochschulprüfungen (einschließlich Habilitationen) nur, soweit nicht Satzungen der Hochschulen inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(3) Die Vorschriften des Siebten Teils, Abschnitt I (Art. 81 ff.) des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten nicht für die Mitwirkung an der Verwaltung einer Hochschule.

Art. 131

Nachdiplomierung

(1) Den Absolventen von Fachhochschulstudiengängen, die ihr Studium ab dem 1. August 1971 in Bayern mit einer Hochschulprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, wird auf Antrag an Stelle der verliehenen Graduierungsbezeichnung nachträglich der Diplomgrad nach Art. 86 Abs. 1 Satz 1 verliehen.

(2) Personen, die vor dem 1. August 1971 eine Ingenieurschule oder eine gleichrangige Bildungseinrichtung, die in den Fachhochschulbereich einbezogen wurde, erfolgreich abgeschlossen haben und nach den bisher gültigen Bestimmungen in Bayern graduiert werden konnten, wird auf Antrag an Stelle der Graduierungsbezeichnung der Diplomgrad nach Art. 86 Abs. 1 Satz 1 als staatliche Bezeichnung verliehen, wenn sie eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in einem der jeweiligen Abschlußprüfung entsprechenden Beruf durch geeignete Unterlagen, in Zweifelsfällen durch ein Fachgespräch, nachweisen.

(3) Bei Absolventen universitärer Studiengänge, die ihr Studium in Bayern mit einer Hochschulprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, wird auf Antrag der verliehene Diplomgrad durch den Zusatz „Univ.“ ergänzt.

(4) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst regelt Zuständigkeit und Verfahren bei Anträgen nach den Absätzen 1 bis 3 durch Rechtsverordnung.

(5) Die Akademie der Bildenden Künste in München und die Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg können in den geltenden Diplomprüfungsordnungen für Innenarchitektur die Nachdiplomierung von Absolventen vorsehen, die das Studium der Innenarchitektur oder der Architektur mit einer Hochschulprüfung erfolgreich abgeschlossen haben.

(6) Die Hochschule für Musik in München und die Hochschule für Musik in Würzburg können in den Prüfungsordnungen für Diplomstudiengänge die Nachdiplomierung von Absolventen vorsehen, die das Studium im betreffenden Studiengang mit der künstlerischen Reifeprüfung erfolgreich abgeschlossen haben.

Art. 132

Erziehungswissenschaftlicher Fachbereich
der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

(1) ¹Die Professoren des erziehungswissenschaftlichen Fachbereichs der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg sind abweichend von Art. 37 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Zweitmitglieder in einem anderen Fachbereich, und zwar

1. die Professoren der Fachdidaktiken in den entsprechenden fachwissenschaftlichen Fachbereichen,
2. die Professoren der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften in der Philosophischen Fakultät I (Philosophie, Geschichte und Sozialwissenschaften),
3. die Professoren sonstiger Fachwissenschaften in den entsprechenden Fachbereichen.

²Soweit danach eine Zuordnung zu mehreren Fachbereichen in Betracht kommt, hat sich der Professor für die Zweitmitgliedschaft in einem Fachbereich durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekan des aufnehmenden Fachbereichs zu entscheiden. ³Die Zweitmitgliedschaft eines Professors der Evangelischen Theologie, Evangelischen Religionspädagogik oder Didaktik des Evangelischen Religionsunterrichts im theologischen Fachbereich wird erst wirksam, wenn das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nach gutachtlicher Einvernahme des Landeskirchenrats gemäß Art. 2 Abs. II Satz 2 des Vertrags mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg schriftlich mitgeteilt hat, daß keine Einwendungen erhoben werden. ⁴Die Zweitmitgliedschaft wird durch einen neben den Vertretern nach Art. 40 Abs. 2 Satz 1 in den Fachbereichsrat entsandten Professor ausgeübt, der vom Fachbereichsrat des erziehungswissenschaftlichen Fachbereichs gewählt wird; wird von Art. 40 Abs. 2 Satz 2 Gebrauch gemacht, verdoppelt sich die Zahl der zu entsendenden Professoren. ⁵In allen Angelegenheiten der Hochschulprüfungen (einschließlich Habilitationen) sowie der Lehrerbildung haben die als Zweitmitglieder vom erziehungswissenschaftlichen Fachbereich entsandten Professoren beschließende, im übrigen beratende Stimme.

(2) ¹Berufungsvorschläge für den erziehungswissenschaftlichen Fachbereich der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg werden im Benehmen mit denjenigen Fachbereichen erstellt, denen der zu Berufende als Zweitmitglied angehören kann; in dem Berufungsausschuß sind fachnahe Mitglieder der Fachbereiche, denen der zu Berufende als Zweitmitglied angehören kann, angemessen zu beteiligen; die Professoren der betroffenen Fachbereiche sind berechtigt, ein Sondervotum abzugeben. ²Berufungsvorschläge für einen Fachbereich der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, dem Zweitmitglieder angehören, werden im Benehmen mit fachnahen Zweitmitgliedern erstellt; in dem Berufungsausschuß sind fachnahe Zweitmitglieder mit beschließender Stimme angemessen zu beteiligen.

(3) ¹Das prüfungsberechtigte wissenschaftliche und künstlerische Personal des erziehungswissen-

schaftlichen Fachbereichs der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg nimmt die Befugnisse zur Abnahme von Hochschulprüfungen (einschließlich Habilitationen) in dem Fachbereich wahr, dem die Professoren des betreffenden Fachgebiets als Zweitmitglieder angehören oder angehören würden; es ist insoweit dem prüfungsberechtigten wissenschaftlichen und künstlerischen Personal dieses Fachbereichs gleichgestellt. ²Die Möglichkeit der Zuziehung zu Hochschulprüfungen (einschließlich Habilitationen) durch dritte Fachbereiche bleibt unberührt.

(4) ¹Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg hat den Mitgliedern des erziehungswissenschaftlichen Fachbereichs und Bewerbern, die ihr Studium dort abgeschlossen haben, den Erwerb eines akademischen Grades und die Feststellung der Lehrbefähigung entsprechend deren fachlicher Ausrichtung zu ermöglichen. ²In den Hochschulprüfungsordnungen (einschließlich Habilitationsordnungen) für die Fachbereiche, denen Professoren des erziehungswissenschaftlichen Fachbereichs als Zweitmitglieder angehören oder angehören würden, sind entsprechende Regelungen vorzusehen.

Art. 133

Abschlüsse von Berechtigten nach § 92
des Bundesvertriebenengesetzes

(1) ¹Nach § 92 des Bundesvertriebenengesetzes Berechtigte und deren Abkömmlinge, die auf Grund einer abgeschlossenen Hochschulausbildung vor der Vertreibung, Aussiedlung oder Zuwanderung im Herkunftsland einen akademischen Grad erworben haben, dessen materielle Gleichwertigkeit mit einem im Geltungsbereich des Grundgesetzes vorgesehenen akademischen Grad nachgewiesen ist, können im Rahmen des Verfahrens nach Art. 88 auf Antrag die Genehmigung erhalten, ihren akademischen Grad in der Form des gleichwertigen akademischen Grades im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu führen. ²Materielle Gleichwertigkeit ist anzunehmen, wenn die Voraussetzungen an den Erwerb des ausländischen Grades oder Titels nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denen eines fach- und rangentsprechenden inländischen akademischen Grades im wesentlichen gleich sind.

(2) ¹Auf Antrag kann ferner die Führung eines staatlichen Grades (Berufs- und Standesbezeichnung) genehmigt werden, der in einem Land verliehen wurde, aus welchem nach § 92 des Bundesvertriebenengesetzes Berechtigte oder deren Abkömmlinge stammen, sofern der staatliche Grad im Anschluß an ein Hochschulstudium verliehen wurde. ²Die Genehmigung ist den nach § 92 des Bundesvertriebenengesetzes Berechtigten und deren Abkömmlingen zu erteilen, wenn die materielle Gleichwertigkeit des staatlichen Grades mit einem akademischen Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachgewiesen ist; für die Führungsform gilt in diesem Fall Absatz 1 entsprechend. ³Andere gesetzliche Bestimmungen über die Führung von Berufsbezeichnungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bleiben unberührt.

(3) ¹Nach § 92 des Bundesvertriebenengesetzes Berechtigten und deren Abkömmlingen, die vor der Vertreibung, Aussiedlung oder Zuwanderung im Herkunftsland einen berufsqualifizierenden Abschluß erworben haben, der dem Abschluß einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die in den Fachhochschulbereich einbezogen wurde, gleichwertig ist, kann auf Antrag die Berechtigung zuerkannt werden, die gleiche Bezeichnung zu führen wie Absolventen der gleichwertigen Bildungseinrichtungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes. ²Die Zuerkennung dieser Berechtigung kann versagt werden, wenn entsprechende Bildungseinrichtungen in Bayern nicht vorhanden waren oder nicht in den Hochschulbereich einbezogen wurden.

(4) ¹Für die Genehmigungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Zuerkennung der Berechtigung nach Absatz 3 ist das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zuständig. ²Die Genehmigung sowie die Zuerkennung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden; insbesondere kann die Auflage erteilt werden, die genehmigte Bezeichnung mit einem auf das Herkunftsland hinweisenden Zusatz zu führen.

(5) ¹Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann die Genehmigung nach Absatz 2 unter den Voraussetzungen des Art. 89 Abs. 2 widerrufen. ²Es kann ferner die unbefugte Führung von akademischen oder staatlichen Graden oder von Bezeichnungen, die diesen zum Verwechseln ähnlich sind, auch gegenüber Personen, die nicht Berechtigte nach § 92 des Bundesvertriebenengesetzes sind, untersagen.

(6) ¹Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und für das Antragsverfahren näher zu regeln. ²Es wird ferner ermächtigt, die Zuständigkeiten nach den Absätzen 4 und 5 auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

Art. 134

Errichtung der Fachhochschulen

(1) Mit Wirkung vom 1. August 1971 wurden in den staatlichen Fachhochschulbereich einbezogen

1. das Rudolf-Diesel-Polytechnikum der Stadt Augsburg – Akademie für angewandte Technik –,
2. die Werkkunstschule der Stadt Augsburg,
3. das Staatliche Polytechnikum Coburg – Ingenieurschule für Bau- und Maschinenwesen –,
4. die Ingenieurschule Landbau Landsberg a. Lech des Bezirks Oberbayern,
5. die Staatliche Zieglerschule – Ingenieurschule Landshut –,
6. die Ingenieurabteilung und die Abteilung Gestaltung der Staatlichen Textilfach- und Ingenieurschule Münchberg,
7. das Oskar-von-Miller-Polytechnikum der Stadt München – Akademie für angewandte Technik –,

8. die Staatsbauschule München – Akademie für Bautechnik –,
9. die Höhere Wirtschaftsfachschule der Stadt München,
10. die Höhere Fachschule für Sozialarbeit der Stadt München,
11. die Höhere Fachschule für Sozialpädagogik der Stadt München,
12. das Ohm-Polytechnikum Nürnberg – staatliche Akademie für angewandte Technik –,
13. die Höhere Wirtschaftsfachschule der Stadt Nürnberg,
14. die Höhere Fachschule für Sozialarbeit der Stadt Nürnberg,
15. die Höhere Fachschule für Sozialpädagogik der Stadt Nürnberg,
16. die Höhere Fachschule für Graphik und Werbung der Stadt Nürnberg,
17. das Johannes-Kepler-Polytechnikum Regensburg – Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Maschinenwesen –,
18. die Höhere Wirtschaftsfachschule Ostbayern in Regensburg,
19. die Staatliche Ingenieurschule und Höhere Wirtschaftsfachschule Rosenheim,
20. die Ingenieurschule für Landbau Schönbrunn des Bezirks Niederbayern,
21. die Ingenieurabteilung des Johann-Friedrich-Böttger-Instituts Selb, Staatliche Höhere Fachschule für Porzellan,
22. die Ingenieurschule für Landbau Triesdorf des Bezirks Mittelfranken,
23. die Staatliche Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau – Ingenieurschule für Gartenbau – Weihestephan,
24. das Balthasar-Neumann-Polytechnikum Würzburg-Schweinfurt des Bezirks Unterfranken – Akademie für angewandte Technik –,
25. die Höhere Wirtschaftsfachschule der Stadt Würzburg,
26. die Werkkunstschule der Stadt Würzburg,
27. die Ingenieurabteilung der Staatlichen Fach- und Ingenieurschule für Glas Zwiesel.

(2) ¹Für bewegliche und unbewegliche Sachen, die dem Studienbetrieb der in Absatz 1 genannten Schulen dienen und deren nichtstaatlichen bisherigen Trägern gehörten, gilt folgende Eigentumsregelung:

1. Haben die Sachen bisher ausschließlich dem Studienbetrieb der Schulen gedient, ging das Eigentum auf den Staat über.
2. Haben die Sachen bisher sowohl dem Studienbetrieb der Schulen als auch anderen Bildungseinrichtungen gedient, ging das Eigentum nur dann auf den Staat über, wenn die Sachen überwiegend dem Studienbetrieb der Schulen gedient haben. Ging das Eigentum auf den Staat über, so ist dieser verpflichtet, den anderen Bildungsein-

richtungen ein Recht auf unentgeltliche Nutzung der Sachen im bisherigen Umfang zu gewährleisten. Ging das Eigentum nicht auf den Staat über, so sind die nichtstaatlichen bisherigen Schulträger verpflichtet, dem Staat ein Recht auf unentgeltliche Nutzung dieser Sachen in dem Umfang zu gewähren, in dem die Sachen den Schulen bisher gedient haben.

²Das Eigentum an den unbeweglichen Sachen ging mit Wirkung vom 1. August 1971 auf den Staat über.

³Der Staat übernimmt mit Wirkung vom 1. August 1971 den Sachaufwand der gemäß Absatz 1 in den Fachhochschulbereich einbezogenen kommunalen Schulen.

(3) ¹Der Staat übernimmt mit Wirkung vom 1. August 1971 das erforderliche Personal sowie den Personalaufwand der gemäß Absatz 1 in den Fachhochschulbereich einbezogenen kommunalen Schulen. ²Die bisherigen Träger dieser Schulen sind verpflichtet, dem Staat die bis zum 1. Juli 1972 aus der Personalübernahme entstehenden Kosten zu ersetzen. ³Für die Verteilung der Versorgungslast findet Art. 174 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1966 (GVBl S. 153) sinngemäße Anwendung. ⁴Etwilige Ansprüche der nichtstaatlichen bisherigen Träger der in Absatz 1 genannten Schulen sind durch die Übernahme des Aufwands für das Personal und des Sachaufwands durch den Staat abgegolten.

(4) Vom 1. August 1978 an ist die Errichtung von Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen in Ausbildungsrichtungen, für die Fachhochschulen bestehen, nicht mehr zulässig.

(5) Für die Personen, die im Zeitpunkt der Errichtung von Fachhochschulen bereits eine Ingenieurschule oder eine gleichrangige Bildungseinrichtung, die in den Fachhochschulbereich einbezogen wird, absolviert haben, müssen die Bezeichnungen und Berechtigungen hinsichtlich der Berufsausübung dieselben sein, wie diejenigen, die für den entsprechenden Fachhochschulabschluß bis zum 1. Oktober 1978 verliehen wurden.

Art. 135

Ausführungsvorschriften

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 136

Inkrafttreten

¹Art. 66, 82 bis 90, 104 Abs. 4 Satz 2, Art. 105 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, Art. 106 Abs. 1 Sätze 2, 3 und 5, Art. 107 sowie 109 Abs. 3 Nrn. 1 und 15 sowie Abs. 4 und Art. 110 treten am 1. Januar 1974 in Kraft, ferner Art. 108 Abs. 3 für die Organe der Studentenwerke. ²Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Oktober 1974 in Kraft.*)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.